

VII. Modell USA: Zur Rezeption und Integration von Elementen des amerikanischen Universitäts- und Wissenschaftssystems im Kontext der westdeutschen Hochschulreform 1960–1976

Nachdem im vorhergehenden Kapitel die zentrale Stellung des amerikanischen Universitäts- und Wissenschaftssystems als *der* bestimmende Referenzpunkt im Rahmen des um 1960 einsetzenden Reformdiskurses an Hand einschlägiger Beiträge und Stellungnahmen skizziert wurde, soll im folgenden konkret auf diejenigen Reformbereiche eingegangen werden, die sich am deutlichsten an amerikanischen Vorbildern orientierten. Mit anderen Worten soll der Verlauf eines auf Universitäts- und Wissenschaftsebene angesiedelten Kultur- und Wissenstransfers von der anfänglichen Verortung eines als vorbildlich und somit nachahmenswert erachteten Elements eines anderen Kulturkreises, über die publizistische Auseinandersetzung mit diesem bis hin zur Integration in den eigenen Kulturkreis jeweils exemplarisch nachgezeichnet werden.¹ Zwei Fragen stehen hierbei im Vordergrund: Weshalb war gerade in diesen Bereichen die Anlehnung an das Vorbild USA derart stark ausgeprägt und wie hat sich der dazugehörige Diskurs während des Untersuchungszeitraumes entwickelt?

1. Rektor oder Präsident

Wie oben bereits dargelegt reichen die ersten Überlegungen zu einer grundlegenden Reform des traditionellen Rektorenamtes bis in die Besatzungszeit zurück.² Es waren vor allem amerikanische und englische Hochschulexperten gewesen, die ein grundlegendes strukturelles Defizit der deutschen Universität in der üblichen Form der Hochschulverwaltung sahen. Speziell aus amerikanischer Perspektive hatte die im Vergleich zur Universitätsspitze schier übermächtige Stellung des Staates die Gleichschaltung der Universitäten durch die Nationalsozialisten erheblich erleichtert.³ Das traditionell jährlich wechselnde Rektorat verhindere eine kontinuierliche und damit nachhaltige Leitung der Universitäten. Aus diesem

¹ Zu diesem methodischen Ansatz vgl. allgemein Middell: Kulturtransfer und Historische Komparatistik, S.7–42, sowie Espagne: Kulturtransfer und Fachgeschichte der Geisteswissenschaften, S.42–61.

² Vgl. hierzu Kapitel II.6.

³ Vgl. exemplarisch folgendes Zitat von Fred M. Hechinger in: Ders.: Nationalism in „New“ German Universities, in: The New York Herald Tribune vom 31.12.1948: „After the first World War many militant nationalists found convenient cover in German fraternities and later the universities helped to pave Hitler’s way intellectual and academic circles.“

Grund waren Hochschuloffiziere wie Edward Y. Hartshorne oder Fritz Karsen stets darum bemüht gewesen, die Universitäten mit einer zwar starken, aber gleichzeitig gesellschaftlich kontrollierten Universitätsleitung auszustatten. Der amerikanische Vorschlag zur Reform der Universitätsleitung sah die Ausweitung der Amtsdauer und der Kompetenzen des Rektors in Anlehnung an amerikanische Universitätspräsidenten vor. Kontrolliert werden sollte dieser neue und nicht mehr zwingend der Hochschullehrerschaft entstammende Rektor durch ein Kuratorium bzw. einen Hochschulrat nach dem Vorbild amerikanischer Boards.⁴ Allerdings waren – wie gezeigt werden konnte – weder die Universitäten selbst noch die zuständigen Kultusbehörden in den ersten Nachkriegsjahren an einer ideellen oder strukturellen Erneuerung nach angelsächsischem Muster interessiert. Vielmehr ging es gerade der Rektorenkonferenz um ein möglichst rasches Wiederanknüpfen an die vermeintlich unbelastete Universitätstradition der Zeit vor 1933.⁵

In der Regel sahen die traditionellen deutschen Universitätsverfassungen vor, den Rektor aus den Reihen der ordentlichen Professoren, d.h. durch den Senat, für eine einjährige Amtszeit zu bestimmen. Der Staat, also die zuständige Kultusbehörde, beschränkte sich dabei zumeist auf die Bestätigung des Kandidaten. In Anlehnung an das Ideal der sogenannten Gelehrtenrepublik wurde darauf geachtet, daß jeder Fakultät – unabhängig von ihrer Größe und Bedeutung – turnusgemäß das Rektorenamt zufiel. Als *primus inter pares* stand der Rektor nach dem gängigen Verfahren somit der akademischen Selbstverwaltung vor, während die eigentliche Wirtschaftsverwaltung häufig durch einen staatlichen Beamten (Kurator) wahrgenommen wurde. Dieses nach 1945 weitgehend fortgeführte System besaß Vor- und Nachteile. Zwar war damit einerseits gewährleistet, daß keine Fakultät oder Disziplin ein Monopol auf das Rektorat entwickeln konnte, andererseits aber verhinderte die kurze Amtszeit in der Tat eine langfristige und in ihrer Wirkung nachhaltige Leitung der Universität.⁶

Seitens der Rektorenschaft wurde in den Besatzungsjahren die ablehnende Haltung gegenüber den amerikanischen Reformvorstellungen mit dem Hinweis auf die durch die Nationalsozialisten nach dem „Führerprinzip“ und ohne Mitspracherecht der Universität eingesetzten Rektoren begründet, die sich in einer nahezu völligen Abhängigkeit vom Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bzw. den zuständigen Gaudozentenführern befunden hatten.⁷ Die nach 1945 kurzzeitig anvisierte Stärkung der Universitätsspitze wurde somit als abermaliger Angriff auf die traditionelle Form der akademischen Selbstverwaltung verstanden.⁸ Dennoch blieb das Konzept des nationalsozialistischen „Führerrektors“ bemerkenswerterweise auch nach 1945 nicht ohne Einfluß auf das rektorale

⁴ Vgl. IfZ, OMGUS 5/299-3/29, Some Ideas Concerning the Reform of the Universities (11.9.1946), S.1; IfZ, OMGUS 5/299-3/29, Raymond Paty, Donald Cottrell: Certain Problems in the Reorganization of Higher Education in Germany (25.4.1947), S.2f.

⁵ Goldschmidt: Phasen der Hochschulentwicklung, S.71 und S.74.

⁶ Zur historischen Entwicklung des Rektorenamtes bis zum Vorabend der Reformperiode vgl. die grundlegende Darstellung von Alexander Kluge: Die Universitäts-Selbstverwaltung. Ihre Geschichte und gegenwärtige Rechtsform, Frankfurt am Main 1958, S.149-168.

⁷ Vgl. u. a. Müller: Geschichte der Universität, S.95f.

⁸ Siehe Kapitel II.7.

Amtsverständnis, wie Friedrich Rau, Ministerialdirigent im baden-württembergischen Kultusministerium, im Rahmen eines 1964 in München gehaltenen Vortrags deutlich machte:

„Vor 1933 galt, wenn auch damals schon leicht anachronistisch, die Universität als Gelehrtenrepublik, die in ihrer Spitze nicht viel mehr als einen gemeinsamen Repräsentanten braucht. Hochschulpolitik und Hochschulverwaltung fristeten ein allenfalls embryonales Dasein. Dann kam nach 1933 die Einführung des Führerprinzips und der Versuch, mit einigen neuen ‚Führern‘ [...] die NS-Universität zu schaffen. Dazu gehörte zwangsläufig die Institution des Dauerrektors als ‚Universitätsführer‘. Nach 1945 ist – von wenigen Ausnahmen abgesehen – die Omnipotenz des Rektors geblieben, aber er wurde wieder dem meist einjährigen Wechsel unterworfen.“⁹

In Übereinstimmung mit den von amerikanischer Seite knapp zwanzig Jahre zuvor formulierten Bedenken betrachtete auch Rau, immerhin der für Hochschulfragen zuständige Vertreter einer wichtigen westdeutschen Kultusverwaltung, die kurze Amtszeit des Rektors als einen gravierenden Nachteil. In seinen Ausführungen wies der Stuttgarter Ministerialdirigent darauf hin, daß das ein- bzw. maximal zweijährige Rektorat in seiner bisherigen Form die Umsetzung notwendiger Reformen auf Hochschulebene erschwere:

„Man führt Klage darüber, daß so gute Gedanken zur Hochschulreform gedacht werden können, ohne daß aus dem Inneren der Hochschule heraus etwas Wesentliches davon realisiert wird. Wie soll das anders sein, wenn die entscheidende Persönlichkeit der Rektor ist, der aber überhaupt nicht wirksam werden kann, denn er hat sein Amt im besten Fall zwei Jahre lang inne. Durch dieses System erhält die Hochschulentwicklung den Charakter des Zufälligen, des Punktuellen, Kurzatmigen, wo doch der lange Atem einer tiefgreifenden Reformentwicklung nötig wäre.“¹⁰

Raus Kritik macht deutlich, daß sich in dem relativ kurzen Zeitraum zwischen der weitgehenden Restitution der traditionellen Rektoratsverfassungen in den späten vierziger und frühen fünfziger Jahren und dem Beginn der Reformdiskussion um 1960 ein Wandel in der Auffassung des Rektorenamtes vollzogen hatte. Die für diesen Einstellungswandel ausschlaggebenden Gründe müssen im Zusammenhang mit den mannigfachen Herausforderungen gesehen werden, denen sich die Universitäten im Verlauf der 1950er Jahre in wachsendem Maße ausgesetzt sahen. Gemeint ist vor allem der studentische Massenandrang und die damit einhergehenden Auswirkungen auf den Forschungs- und Lehrbetrieb. Wie schon erwähnt, hatte sich allein in dem Jahrzehnt zwischen 1950 und 1960 die Zahl der an den 19 Universitäten und sieben Technischen Hochschulen immatrikulierten Studenten mehr als verdoppelt.¹¹ Eine moderne Universität in einer modernen Gesellschaft benötige, so die damals immer stärker heranreifende Ansicht, auch entsprechend moderne Verwaltungsstrukturen. Bei der Suche nach einem adäquaten Verwaltungsmodell fiel der reformorientierte deutsche Blick auch in dieser Frage erneut auf die Vereinigten Staaten. Das dortige Präsidialsystem schien am Geeignetesten zu sein,

⁹ BayHStA, MK 69591, Hochschulreform und Gesetzgebung. Vortrag von Ministerialdirigent Friedrich Rau vor politischen Studentenvereinigungen in München am 19. 6. 1964.

¹⁰ Ebd. Vgl. in diesem Zusammenhang auch Friedrich Rau: Gedanken zur Hochschulreform, Tübingen 1965, S. 25f.

¹¹ Müller: Geschichte der Universität, S. 102.

die Geschicke einer modernen Hochschule zu gestalten. So wurden die wachsenden Massenuniversitäten immer häufiger mit Großbetrieben bzw. Wirtschaftsunternehmen verglichen, die nach effizienten, gleichfalls amerikanischen Modellen entlehnten Managementprinzipien zu führen seien.¹² Tatsächlich entsprachen die Leitungsstrukturen amerikanischer Spitzenuniversitäten, deren private Stifter nicht selten selbst aus der Wirtschaft und Industrie kamen, dem Verwaltungsaufbau großer Wirtschaftsunternehmen.¹³

In der Bundesrepublik wurde diese Form des „Hochschulmanagements“ seit den ausgehenden 1950er Jahren als mitverantwortlich für den weltweiten Erfolg des amerikanischen Universitätssystems angesehen. Der lediglich kurzzeitig aus den Reihen der Professorenschaft gewählte Rektor traditionellen Zuschnitts erschien demgegenüber nicht in der Lage, die ständig steigenden Anforderungen an das Amt zu erfüllen. Hinter dieser Kritik verbarg sich die Forderung, die bislang mehr oder weniger ehrenamtliche Stellung des Rektors in eine hauptamtliche umzuwandeln.¹⁴ Als einer der ersten sprach sich 1963 Eduard Baumgarten für eine Reform des Rektorenamtes in diese Richtung aus:

„Nur ein Dauerrektor könnte [...] eine große Universität als eine verwaltungsmäßig und autokephale Unternehmung wirklich leiten. Die Arten geeigneter Personen hierfür sind jedoch nicht definiert. Es wird nicht leicht sein, sie zu finden und sie auf das nötige, sehr subtile und differenzierte Berufsleitbild zu verpflichten.“¹⁵

An welches konkrete Vorbild sich der hier von Baumgarten erwähnte „Dauerrektor“ anlehnen sollte, konkretisierte ein Jahr später der CDU-Bundestagsabgeordnete Hans Dichgans auf dem 14. Hochschulverbandstag in Hannover (13. Juni 1964). „Kann man einen riesigen Verwaltungsapparat mit Tausenden von Angestellten“, so Dichgans,

¹² Hinsichtlich des Verständnisses der Universität als Wirtschaftsunternehmen vgl. den aufschlußreichen Aufsatz von Heinz Bolsenkötter: Die Hochschule als Betrieb, in: DUZ/HD 22 (1976), S.650–653. Auf dem Höhepunkt der Reformdiskussion 1969 machte der Gießener Bundestagsabgeordnete Berthold Martin auf die – heutzutage immer noch relevante – Problematik dieses Vergleichs aufmerksam, in ders.: Ziele der Hochschulreform heute, in: DUZ/HD 4 (1969), S.3 (Zitat): „Allen diesen Reformentwürfen mit der Forderung nach dem starken Mann in der Universität scheint jedoch stillschweigend die Auffassung zugrunde zu liegen, daß die Universität ein Industrieunternehmen sei, das perfektionistisch organisiert werden müsse. Es geht an unseren wissenschaftlichen Hochschulen aber nicht um technisch umzugestaltende Waren, sondern es handelt sich um Wissenschaftspflege in den beiden Ausprägungen Forschung und Lehre, also um freie geistig-schöpferische Leistungen, für die organisatorisch die besten Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten zu schaffen sind. Hochschulen können keinesfalls mit Industrieunternehmen verglichen werden. Beiden ist lediglich gemeinsam, daß erhebliche Mittel eingesetzt werden. [...] Andererseits gehen nachgerade die großen Aktiengesellschaften mehr und mehr von der monokratischen Leitung durch den allmächtigen Vorstandsvorsitzenden zur kollegialen Führung über.“

¹³ Zur Eingliederung unternehmensartiger Verwaltungsstrukturen speziell im Fall amerikanischer Privatuniversitäten vgl. Weber: Geschichte der europäischen Universität, S.177.

¹⁴ Vgl. Wissenschaftsrat: Anregungen des Wissenschaftsrates zur Gestalt neuer Hochschulen, S.17: „Der Großbetrieb [...] einer modernen Universität und vieler ihrer Institute erfordert einen Verwaltungsapparat, dem die herkömmlichen, teils der Selbstverwaltung, teils der Staatsverwaltung zugehörigen Einrichtungen nicht gewachsen sind.“

¹⁵ Baumgarten: Zustand und Zukunft der deutschen Universität, S.47.

„einem Rektor übertragen, der jedes Jahr wechselt? Das amerikanische System des Universitätspräsidenten ist offensichtlich sehr erfolgreich. Wenn in Deutschland dagegen eingewandt wird, ein Präsident müsse endgültig auf wissenschaftliche Arbeit verzichten, und das sei einem Wissenschaftler nicht zuzumuten, so legt dieses Argument den Kern des Problems frei: Man kann in der Tat nicht zugleich einen Mammutbetrieb verwalten und daneben auch noch wissenschaftlich forschen. Ein System von Rektoren, die für sich den Vorrang der Wissenschaft betonen, aber gleichzeitig auf die Verwaltung nicht verzichten wollen, ist ein Anachronismus.“¹⁶

Das Ziel einer Reform des akademischen Selbstverwaltungsapparates sollte demnach sein, das wissenschaftliche Personal, d.h. hier vor allem die Professoren, durch die Schaffung eines hauptamtlichen Präsidentenamtes zu entlasten und gleichzeitig die in der Regel bislang getrennten Bereiche der Wissenschafts- und Wirtschaftsverwaltung in diesem zu bündeln. Diese Anregung war – wie schon in den ersten Nachkriegsjahren – in erster Linie wegen des zu erwartenden staatlichen Einflusses auf die Berufung geeigneter Kandidaten für das Präsidentenamt in großen Teilen der Professorenschaft höchst umstritten.¹⁷ Beispielsweise sah der Wissenschaftsrat in seinen 1962 vorgelegten *Anregungen zur Gestalt neuer Hochschulen* noch keine Veranlassung, von der traditionellen Form der Rektoratsverfassung prinzipiell abzurücken. Allerdings zeigt die dort vorgeschlagene Verlängerung der Amtszeit auf fünf Jahre, daß sich die Mitglieder des Wissenschaftsrates über die Problematik einer ineffektiven Universitätsverwaltung durchaus im klaren waren und darauf zu reagieren versuchten.¹⁸

Im Vergleich zur traditionellen Form des deutschen Rektorats besaß das Amt des Universitätspräsidenten in den USA einen völlig andersartigen Zuschnitt, der sich aus dem unternehmensähnlichen Aufbau amerikanischer Universitäten erklären läßt.¹⁹ Ende der fünfziger Jahre beschrieb Ruth Maccario in ihrem hierzulande mit großer Aufmerksamkeit aufgenommenen Bericht über *Das wissenschaftliche Leben in den Vereinigten Staaten von Amerika* das Amt des amerikanischen Hochschulpräsidenten wie folgt:

„Der Präsident der Hochschule, der sehr viel Autorität und Verantwortung besitzt, wird vom Verwaltungsrat ohne Mitwirkung der Lehrpersonen gewählt und ist daher mit einem deutschen Rektor nicht zu vergleichen. Der Präsident kann entweder ein Professor oder aber ein ‚Mann des öffentlichen Lebens‘ sein, was sich im Hinblick auf die Beschaffung finanzieller Mittel sehr empfiehlt. Seine Wahl ist eine der wichtigsten Angelegenheiten, da vom Präsidenten oft das Ansehen der Hochschule abhängt. In großen Institutionen, die über einen umfangreichen Verwaltungsapparat verfügen, stehen dem Präsidenten mehrere Vizepräsidenten für bestimmte Aufgaben, zu denen auch *public relations* gehören, zur Seite.“²⁰

Zweifelsohne waren es nicht zuletzt auch derartige Berichte gewesen, die in der Bundesrepublik das Bild vom „starken“ und „effizienten“ amerikanischen Uni-

¹⁶ Die Aufgaben der Hochschule und die Hochschullehrer. Diskussion der Teilnehmer des 14. Hochschulverbandstages mit dem Bundestagsabgeordneten Dr. Hans Dichgans, in: Mitteilungen des Hochschulverbandes 12 (Juli 1964), S. 153.

¹⁷ Hans Dichgans: Erst mit dreißig im Beruf? Vorschläge zur Bildungsreform, Stuttgart 1965, S. 120f.

¹⁸ Wissenschaftsrat: Anregungen des Wissenschaftsrates zur Gestalt neuer Hochschulen, S. 19f.

¹⁹ Weber: Geschichte der europäischen Universität, S. 176f.

²⁰ Maccario: Das wissenschaftliche Leben in den Vereinigten Staaten, S. 27.

versitätspräsidenten prägten. Aus diesem Grunde kann es kaum verwunden, daß 1961 auf Einladung der WRK ausgerechnet ein amerikanischer Verwaltungsspezialist damit beauftragt wurde, eine kritische Analyse der aktuellen Situation der deutschen Universitäten vorzunehmen. Rudolph P. Acton hatte bereits vor der Übernahme dieser Aufgabe zahlreiche süd- und mittelamerikanische Universitäten bei der Reorganisation ihrer Verwaltungsstrukturen beraten. Wie Maccarios Darstellung der wissenschaftlichen Verhältnisse in den USA erschien auch Actons abschließender Bericht 1964 unter dem ambitionierten Titel *Strukturwandel der deutschen Universitäten* in der Schriftenreihe des Stifterverbandes für die deutsche Wissenschaft.²¹

Obleich Acton seinen deutschen Auftraggebern ausdrücklich keine Kopie des amerikanischen Verwaltungssystems empfahl, nimmt seine Beschreibung einer „idealen Verwaltungsform“ nichtsdestotrotz sehr deutliche Anleihen beim amerikanischen Verständnis vom „Manager“ an der Spitze des universitären „Großbetriebs“²²:

„Ein effektiver Verwaltungsapparat muß einerseits klare hierarchische Linien aufweisen, andererseits aber genügend Beweglichkeit besitzen, um funktionelle Referate je nach Bedarf auf- und abstellen zu können. [...] Weiterhin verlangt die Formulierung einer idealen Verwaltungsform, daß der Rektor als oberste Autorität nicht nur die Repräsentation der Universität wahrnimmt, sondern auch als Betriebsleiter der Organisation die Oberaufsicht aller Körperschaften sowie der Verwaltung voll und ganz übernimmt. Nur äußerst wenige Universitäten in der Welt [u. a. in den USA, S. P.] sehen im Amte ihres Rektors eine Personalunion der Vorsitzenden beider erwähneter Körperschaften vor. Dennoch scheint es die glücklichste Lösung eines sowieso noch nicht klargelegten Problems zu sein und sollte, zumindest versuchsweise, an einigen deutschen Universitäten eingeführt werden. Auf jeden Fall kann die bestehende Form der nur ehrenamtlichen Bekleidung des Rektorats nicht mehr als jene Lösung angesehen werden, welche sie anscheinend im vergangenen Jahrhundert war.“²³

Ganz in Actons Sinne war in den frühen sechziger Jahren sowohl in den Universitäten als auch in den zuständigen Kultusministerien die Erkenntnis herangereift,

²¹ Rudolph P. Acton: Zum Strukturwandel der deutschen Universitäten, Essen 1964.

²² Mit Verweis auf die damals tendenziell immer noch ablehnende Haltung der WRK gegenüber jeglicher „Amerikanisierung“ der traditionellen Form des deutschen Rektorenamtes schreibt Acton mit durchaus kritischem Unterton: „Man sagt, daß man sich keine ‚Rektorenprofession‘ nach nordamerikanischem Modell wünsche. Erstens braucht man nicht das amerikanische Modell einzuführen, sondern kann sich ein eigenes, für Deutschland und Europa passendes, schaffen. Zweitens ist eine Rektorenprofession an sich nichts Ehrenrühriges, auf das man sozusagen verpflichtet ist, herabzusehen. Ergibt sich diese neue Profession aus der Notwendigkeit des Gegebenen – so, wie sie sich zweifellos für den gesamteuropäischen Raum ergeben wird – dann kann dies nur von der Unumgänglichkeit bestimmter Mechanismen in gewissen Sozialordnungen zeugen. [...] Dennoch wird gegen das langjährige Rektorat geeifert, als sei es ein Phänomen für sich, ohne jede Bindung an andere Faktoren. Wer weiß, ob nicht darin die feste Entschlossenheit des Lehrkörpers zu erkennen wäre, komme was wolle, das Emporsteigen aus seiner Mitte, von wirklich fähigen Verwaltern zu verhindern. Vielleicht ist diese Einstellung verständlich, wenn man den ihm zur Verfügung stehenden Rahmen in Betracht zieht; aber an Hand der nach Lösung schreienden Verwaltungsbedürfnisse der Universität ist sie auf keinen Fall und in keiner Form berechtigt“ (ebd., S. 34).

²³ Ebd., S. 33f.

daß einer großangelegten Hochschulreform zunächst eine Verwaltungsreform vorzugehen müsse.²⁴ So könnten anstehende Strukturveränderungen allein von einer starken Universitätsspitze umgesetzt werden. Und auch innerhalb der Rektorenschaft wuchs mit Blick auf die wachsenden Herausforderungen an die Universitätsverwaltung die sukzessive Kritik am bisherigen Zuschnitt des Rektorenamtes. In einem Schreiben an das bayerische Kultusministerium vom 2. Januar 1963 zog der nach dem alten Verfahren gewählte Rektor der Universität Erlangen, der Mathematiker Georg Nöbeling, eine eher nüchterne Zwischenbilanz seiner Ende des Sommersemesters 1963 endenden Amtszeit: „Was das innere Gefüge der Universität als Korporation betrifft, so bin ich äußerst unzufrieden mit dem was ich habe erreichen können; es ist praktisch null. Ich hätte nicht geglaubt, daß Traditionen so zählebig sind. Wann und wie die Hochschulreform zustande kommen soll, ist mir unerfindlich.“²⁵ Deutlicher konnte der Rektor der damals zweitgrößten bayerischen Landesuniversität die Kritik an der offensichtlichen Schwerfälligkeit, ja Wirkungslosigkeit der traditionellen Rektoratsverfassung kaum formulieren. Ähnlich kritisch äußerte sich 1964 auch der Sprecher des vom baden-württembergischen Kultusminister eingesetzten „Arbeitskreises Hochschulgesamtplan“, Wilhelm Simon, gegenüber den „Stuttgarter Nachrichten“: „Wir werden verwaltet wie ein Amtsgericht; dabei wäre die adäquate Verwaltungsform für uns viel eher die eines industriellen Unternehmens.“²⁶

Nach dieser unmißverständlichen Einschätzung seines Sprechers kann es kaum überraschen, daß sich der unter dem Vorsitz des Konstanzer Soziologen Ralf Dahrendorf beratende Arbeitskreis in seinem 1967 veröffentlichten *Hochschulgesamtplan für Baden-Württemberg* für die Einführung eines hauptamtlichen und sogar auf Lebenszeit bestellten Universitätspräsidenten nach amerikanischem Muster aussprach.²⁷ Wenige Tage bevor die ausgearbeiteten Empfehlungen am 31. Juli 1967 dem baden-württembergischen Kultusminister Wilhelm Hahn überreicht wurden, hatte Dahrendorf einige zentrale Aspekte des Hochschulgesamtplans im Rahmen des „Bergedorfer Gesprächskreises“ einem hochkarätigen Fachpublikum erläutert.²⁸ Auf die Frage der FDP-Politikerin Hildegard Hamm-Brücher, damals Staatssekretärin im hessischen Kultusministerium, ob der Hochschulgesamtplan das Amt eines Universitätspräsidenten vorsehe, antwortete Dahrendorf: „Bei einer professionellen Hochschulverwaltung denke ich in der Tat an einen Präsidenten, der weder ein Institut hat noch jemals wieder haben wird. Das Entscheidende ist,

²⁴ Diesbezüglich folgten die Hochschulen einem allgemeinen Trend. Vgl. zur Reform des Verwaltungswesens in der Bundesrepublik seit den 1950er Jahren Metzler: Konzeptionen politischen Handelns, S. 335–349.

²⁵ BayHStA, MK 71829, Schreiben des Rektors der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus vom 2.1.1963.

²⁶ Stuttgarter Nachrichten vom 22.6.1964.

²⁷ Vgl. Hochschulgesamtplan für Baden-Württemberg. Aus den Empfehlungen zur Reform von Struktur und Organisation der Hochschulen, in: Konstanzer Blätter für Hochschulfragen 16/17 (1967), S. 46–76. Zur Frage der Präsidialverfassung siehe ebd., S. 62f.

²⁸ Bergedorfer Gesprächskreis: Neue Wege zur Hochschulreform. Differenzierte Gesamthochschule – autonome Universität. Protokoll des Bergedorfer Gesprächs, 26. Tagung am 24.7.1967, Hamburg 1967.

daß er keinerlei institutionelles Interesse für sich selbst hat. Darum wird er Präsident auf Lebenszeit.“²⁹

Die hier formulierte Vorstellung Dahrendorfs von einer modernen und effizienten Universitätsspitze, nämlich die Berufung eines hauptamtlichen Präsidenten auf Lebenszeit, der ausdrücklich nicht dem Professorenkollegium entstammen sollte, kam einem Bruch mit der bisherigen korporativen Verfassungs- bzw. Verwaltungstradition gleich. So sprach sich der Arbeitskreis Hochschulgesamtplan auch dafür aus, bislang staatliche Kompetenzen, wie z. B. die Verteilung von Sach- und Finanzmitteln oder das Recht zur Führung von Berufungsverhandlungen, ebenfalls vollständig an den Universitätspräsidenten abzugeben.³⁰

Gemessen an der Quellenlage sowie der Zahl einschlägiger Publikationen zum Thema bildeten die Jahre 1968/69 den Höhepunkt in der Debatte um das Für und Wider einer präsidentialen Hochschulleitung. Ein nicht zu unterschätzender Grund hierfür waren zweifelsohne die damaligen Studentenproteste und -übergriffe, welche gerade zu diesem Zeitpunkt die Frage nach einer durchsetzungstarken Universitätsspitze als besonders dringlich erscheinen ließen. Als unmittelbare Reaktion auf die studentischen Unruhen dürfen die 1968 von neun – wie es hieß – „befreundeten“ Professoren der Öffentlichkeit vorgestellten *Leitsätze zur Universitätsreform in Hamburg* angesehen werden.³¹ Gleich zu Beginn ihres Papiers sprachen sich die Unterzeichner gegen jegliche politische Rolle der Universität aus. Im Vordergrund der professoralen Kritik stand die von studentischer Seite geforderte Demokratisierung der Hochschulen:

„Die Universität ist auch nicht Staat im Staate. Die demokratische Gesellschaft verlangt zwar mit Recht, daß auch innerhalb der Universität jenes mitmenschliche Verhältnis besteht, das der Demokratie angemessen ist. Die Gemeinschaft der in der Universität tätigen Menschen ist jedoch kein ‚Volk‘ im Sinne der demokratischen Staatslehre. Daher ist die Forderung nach einer ‚Demokratisierung‘ der Universität, die primär auf eine Mitwirkung von bestimmten Gruppen an der akademischen Selbstverwaltung ohne Rücksicht auf die unterschiedliche Funktion der Gruppen in der Universität abstellt, ein Mißbrauch des Wortes Demokratie.“³²

Mit Blick auf eine bevorstehende Hochschulreform schien den Unterzeichnern die Einrichtung einer Kontinuität wahren, in Verwaltungsfragen kompetenten und vor allem mit der notwendigen Autorität ausgestatteten Universitätsspitze geboten. Die traditionelle „Honoratiorenuniversität“ sei, wie auch die Proteste der Studenten bestätigen würden, nicht mehr in der Lage, eine angemessene Verwal-

²⁹ Ebd., S. 128.

³⁰ Bereits zwei Jahre vor der Veröffentlichung des baden-württembergischen Hochschulgesamtplans hatte die SPD-Fraktion im Stuttgarter Landtag die Einführung eines Hochschulpräsidenten gefordert. Vgl. hierzu u. a. den Aufsatz des damaligen kulturpolitischen Sprechers der SPD-Landtagsfraktion Hans-Otto Schwarz: Die Hochschulgesetzgebung in Baden-Württemberg, in: Konstanzer Blätter für Hochschulfragen 7 (1965), S. 26f. Vgl. hierzu auch: Debatte über den Initiativgesetzentwurf der SPD, in: Konstanzer Blätter für Hochschulfragen 10 (1966), S. 11.

³¹ BayHStA, MK 68591, Leitsätze zur Universitätsreform in Hamburg. Verfaßt von einigen befreundeten Hochschulprofessoren der Universität Hamburg: Götz Hueck, Klaus Koch, Wenzel Lohff, Eberhard Schmidhäuser, Werner Thieme, Klaus Thomson, Christoph Weiss, Claus Wiebecke, Albrecht Zeuner, Hamburg 1968.

³² Ebd.

tung zu gewährleisten. Ähnlich dem Dahrendorfschen Hochschulgesamtplan für Baden-Württemberg fungierte somit auch in den Hamburger Leitsätzen die amerikanische Form eines hauptamtlichen, vom Professorenkollegium möglichst unabhängigen und idealer Weise auf Lebenszeit berufenen Universitätspräsidenten als Vorbild.³³

Zeitgleich zur Hamburger Initiative hatte sich auch in der bayerischen Landeshauptstadt ein sechzehnköpfiger „Arbeitskreis für eine neue Universität München“ zusammengeschlossen, dem so prominente Mitglieder wie der Kunsthistoriker Hermann Bauer oder die beiden Politikwissenschaftler Nikolaus Lobkowicz (später auch Rektor der LMU) und Hans Maier – von 1970 bis 1986 bayerischer Kultusminister – angehörten. Im Unterschied zu ihren Hamburger Kollegen gestanden die Münchener Professoren der Universität gerade wegen der damals zu beobachtenden Ideologisierung der Gesellschaft im Zuge der Studentenproteste eine wichtige politisch-aufklärerische Funktion zu.³⁴ Was jedoch die zu wünschende Form der universitären Verwaltungsstruktur anbetraf, deckten sich die in Hamburg und München formulierten Vorstellungen in einem ganz zentralen Punkt. Auch der Münchner Arbeitskreis sprach sich für eine deutliche Stärkung der Universitätsspitze aus, allerdings mit den nicht unerheblichen Einschränkungen, daß die Amtsperiode des Präsidenten bzw. Rektors auf vier Jahre begrenzt bleiben sollte und dieser wie üblich aus den Reihen der Professorenschaft gewählt werden müsse.³⁵

Neben derartigen Stellungnahmen hochschulpolitisch engagierter Hochschullehrer stand die Frage nach einer zeitgemäßen Universitätsverwaltung selbstverständlich auch auf der Tagesordnung der KMK. Auf ihrer 121. Plenarsitzung am 28./29. März 1968 diskutierten die in Mainz versammelten Kultusminister diverse Vorschläge für eine strukturelle Neuordnung der Hochschulverwaltung. Hierbei standen im wesentlichen drei Alternativen zur Disposition: Erstens das mehrjährige Rektorat, zweitens die Einführung der Präsidialverfassung oder drittens die Entlastung der akademischen Organe von Verwaltungsaufgaben durch eine rationelle Gestaltung der Selbstverwaltung, etwa durch Einführung des Kanzler- bzw. Kuratorensystems sowie eines Verwaltungsrates.³⁶ Unter den Kultusministern bestand eine deutliche Präferenz für das Präsidialsystem. Dementsprechend hieß es

³³ Ebd.

³⁴ Vgl. BayHStA, MK 68592, Arbeitskreis für die neue Universität München: Leitsätze zur Hochschulreform, München 1968, S. 1: „Die Hochschule hat in einer Reihe von Disziplinen neben ihrer berufsbildenden Funktion auch eine gesellschaftliche Aufgabe. Freilich können solche Disziplinen als Wissenschaften diese Pflicht nicht durch unmittelbares Handeln erfüllen, sondern nur das als wahr Erkannte öffentlich vertreten. In diesem Sinne hat die Hochschule die politische Aufgabe, Ideologien zu kritisieren und durch wissenschaftliche Analyse zur Besserung gesellschaftlicher Verhältnisse beizutragen.“

³⁵ Hierzu heißt es ebd., S. 3: „Die modernste Hochschule stellt Aufgaben, die ein einjähriges Rektorat überfordern. Repräsentant (Rektor oder Präsident) sollte eine hochqualifizierte Persönlichkeit sein, die für eine vierjährige ‚Legislaturperiode‘ amtiert. Gewinnung setzt eine angemessene Besoldung voraus. Richtsatz sollte das Gehalt eines Staatssekretärs sein. Die Stellung des Rektors (Präsidenten) muß nach innen und außen stark sein.“

³⁶ BayHStA, MK 68591, Auszug aus der Niederschrift über die 121. Plenarsitzung der Kultusministerkonferenz am 28./29. 3. 1968 in Mainz.

auch in einem wenige Tage nach der KMK-Plenarsitzung durch das hessische Kultusministerium *Überarbeiteten Entwurf einer Erklärung der Kultusministerkonferenz zur Hochschulreform* (3. April 1968): „Die Möglichkeiten der Präsidialverfassung, des mehrjährigen Rektorats, des Kanzler- oder Kuratoriensystems und eines mit klaren Befugnissen ausgestatteten Verwaltungsrats sind vorzusehen: unter dem Gesichtspunkt der Kontinuität ist der Präsidialverfassung der Vorzug zu geben.“³⁷

Die Notwendigkeit einer universitären Verwaltungsreform war auch unter den Ministerpräsidenten weitgehend unbestritten. So stellte die Ministerpräsidentenkonferenz Ende Oktober 1968 fest, daß „die innere Gliederung und Struktur der Hochschulen [...] nicht mehr der Eigenart und dem Umfang der heute zu bewältigenden Aufgaben“ entspräche.³⁸ Obgleich die Ministerpräsidenten in ihrem Beschluß zur künftigen Führungsspitze der Universität eine für alle Bundesländer bzw. Hochschulen verbindliche Regelung bewußt vermieden, wird dennoch deutlich, daß auch innerhalb dieses Gremiums das Präsidialsystem amerikanischer Ausprägung bevorzugt wurde. „Um einen wirksamen Einsatz der Mittel für Forschung und Lehre zu erreichen und die Hochschullehrer von Verwaltungsaufgaben zu entlasten“, so der genaue Wortlaut des Beschlusses, „muß die Verwaltungskraft der Hochschulen verstärkt werden. Hierfür ist insbesondere eine starke, kontinuierliche Führungsspitze notwendig. In erster Linie dürfte die Präsidialverfassung in Betracht kommen.“³⁹

Die Entscheidung der Ministerpräsidenten, sich prinzipiell für die Einführung der Präsidialverfassung auszusprechen, stand im unmittelbaren Zusammenhang mit einem wenige Tage zuvor, am 25. Oktober 1968, von der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates erstmals vorgestellten Entwurf zur Reform der universitären Verwaltungsstrukturen, der einige Wochen später als *Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Struktur und Verwaltungsorganisation der Universitäten* der Öffentlichkeit vorgelegt wurde.⁴⁰ Die hier zusammengestellten Empfehlungen des obersten nationalen Beratergremiums in Fragen der Hochschul- und Wissenschaftspolitik markieren in gewisser Weise den Höhepunkt in der seit geraumer Zeit schwelenden Debatte um eine notwendige Neustrukturierung der Universitätsspitze.⁴¹

1968 sah sich der Wissenschaftsrat aufgrund des mittlerweile erreichten Diskussionsstandes und der bevorstehenden Verabschiedung neuer Hochschulgesetze in

³⁷ BayHStA, MK 68591, Hessisches Kultusministerium: Überarbeiteter Entwurf einer Erklärung der Kultusministerkonferenz zur Hochschulreform vom 3.4.1968. In den schließlich im Bundesanzeiger Nr. 99 vom 29.5.1968 veröffentlichten „Grundsätzen für ein modernes Hochschulrecht und für die strukturelle Neuordnung des Hochschulwesens“ wurde seitens der KMK sowohl die Präsidialverfassung als auch das mehrjährige Rektorat vorgesehen.

³⁸ BayHStA, MK 68592, Ablichtung des Wortlauts des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 30./31. 10. 1968 zur Hochschulreform.

³⁹ Ebd.

⁴⁰ Wissenschaftsrat: Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Struktur und Verwaltungsorganisation der Universitäten, Tübingen 1968.

⁴¹ Ders.: Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum Ausbau der wissenschaftlichen Einrichtungen, Teil 1, S. 36.

mehreren Bundesländern dazu veranlaßt, „seine Vorstellungen von den künftigen Aufgaben der Universitäten darzulegen und die in Gang gekommene Entwicklung in die Richtung zu lenken, die der Sache im Hinblick auf die künftigen Aufgaben gemäß ist“.⁴² Die vom Wissenschaftsrat 1968 empfohlene Umgestaltung der Universitätsleitung sah nun einen hauptamtlichen Hochschulpräsidenten vor. Zwar habe die bisherige Form des zumeist einjährigen Rektorats seine Funktion unter den Bedingungen früherer Zeiten erfüllt, für eine moderne Universität sei eine derart kurze Amtsperiode allerdings weder sach- noch zeitgemäß. Die großbetriebliche Struktur heutiger Universitäten, so die damalige Ansicht des Wissenschaftsrates, benötige vielmehr ein professionelles „Management“, das allein durch einen langjährigen und handlungsfähigen Universitätspräsidenten garantiert werden könne.⁴³ Zudem müsse der Präsident – entsprechend dem amerikanischen Vorbild – seine Tätigkeit hauptamtlich ausüben, was daher gegen eine bloße Verlängerung der Amtszeit eines Rektors spreche:

„Die Forderung nach Kontinuität in der Leitung der Universität kann nur erfüllt werden, wenn das Amt desjenigen, der die Verantwortung trägt, nicht auf eine Tätigkeit im Nebenamt und nicht auf eine relativ kurze Zeit beschränkt wird. [...] Die Leitung der Universität ist damit zu einem Beruf geworden. Dieser Beruf ist eine Aufgabe, die nicht neben anderen, wie der Wahrnehmung eines Lehramtes oder der leitenden Stellung in einem Fachbereich ausgeübt werden kann.“⁴⁴

Was die Kompetenzen des Universitätspräsidenten anbetraf, sahen die Empfehlungen des Wissenschaftsrats vor, daß dieser zur sachgerechten Durchführung von Forschung und Lehre an seiner Hochschule sowohl die Personal- als auch die gesamte Wirtschaftsverwaltung wahrzunehmen habe.⁴⁵ Um Konflikte zwischen Universität und Kultusbehörde weitgehend auszuschließen, sollte die Berufung des Präsidenten auf Basis eines gemeinsamen Vorschlags des Konvents, also dem Vertretungsorgan der Hochschullehrerschaft, und des Kultusministers durch die jeweilige Landesregierung erfolgen.⁴⁶ Als Mindestamtszeit wurden acht Jahre empfohlen.⁴⁷ Um den Präsidenten in seiner Amtsführung zu unterstützen, sprach sich der Wissenschaftsrat zudem für den Posten eines leitenden Verwaltungsbeamten (Kanzler) aus, der – im Unterschied zur heutigen Praxis – nicht dem Ministerium, sondern direkt gegenüber dem Präsidenten weisungsgebunden sein sollte.⁴⁸

Die Mitglieder des Wissenschaftsrates waren sich darüber bewußt, daß die von ihnen vorgeschlagene Umgestaltung der Universitätsspitze einem klaren Bruch mit bestehenden Traditionen gleichkam. Ein solcher sei allerdings, davon zeigte man sich überzeugt, zwingend notwendig:

„Für die deutsche Universität bedeuteten solche Regelungen die Abkehr von einer langen Tradition. Daher ist es verständlich, daß dieser weitreichende Schritt in manchen Hochschu-

⁴² Ders.: Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Struktur und Verwaltungsorganisation der Universitäten, S. 5.

⁴³ Ebd., S. 30.

⁴⁴ Ebd., S. 32.

⁴⁵ Ebd., S. 31.

⁴⁶ Ebd., S. 33.

⁴⁷ Ebd., S. 33f.

⁴⁸ Ebd., S. 34.

len auf Widerstand stößt oder zu Vorschlägen führt, die durch das Angebot der Wahlmöglichkeit zwischen der Leitung durch einen Rektor im Nebenamt für eine längere Amtszeit einen Kompromiß darstellen. Beide Lösungen nebeneinander vorzusehen, wäre nur möglich, wenn sie gleichwertig wären. Dies ist aber nicht der Fall.“⁴⁹

Wie zu erwarten, stießen die Empfehlungen des Wissenschaftsrates gerade bei den Universitätsrektoren auf ein geteiltes Echo. Obgleich die Präsidialverfassung als *eine* mögliche Verwaltungsform grundsätzlich anerkannt wurde, kritisierte die WRK auf ihrer am 29. Oktober 1968 in Bad Godesberg stattfindenden 66. Plenarversammlung, daß zu dieser in den *Empfehlungen* keine Alternativen zugelassen wurden.⁵⁰ Der Vorbehalt der Rektoren hatte unterschiedliche Gründe: Neben einem gewissen Hang zur Tradition und der nachvollziehbaren Angst vor dem Verlust des prestigeträchtigen Rektorenamts an einen „universitätsfremden“ Bürokraten befürchtete man durch die Einführung eines hauptamtlichen und von der Landesregierung ernannten Präsidenten auch eine Zerschlagung der traditionellen akademischen Selbstverwaltung sowie einen übermäßigen staatlichen Einfluß auf die internen Belange der Hochschulen. Hierzu hieß es:

„Die WRK wird keine Organisationsstruktur der Universität empfehlen, in der den Einheiten von Forschung und Lehre nicht eine selbstständige Repräsentanz in den Zentralorganen eingeräumt wird [...]. Die Spitze der Universität ist von Repräsentanten der Universität wahrzunehmen, die die Kontinuität wahren können und denen der Sachverstand aus allen Bereichen der Universität zu Verfügung steht [...]. Die WRK vertritt mit Nachdruck die Auffassung, daß der einzelnen Universität ein Mindestmaß an Wahlfreiheit zur Organisation der Universitätsspitze gewahrt bleiben müsse und daß Alternativen möglich sein sollen.“⁵¹

Als Alternativen zur Präsidialverfassung sahen die von der WRK schließlich im Dezember 1968 veröffentlichten *Empfehlungen zur Neuordnung der Universitätsorganisation* ein Direktorium, bestehend aus Rektor, Kanzler und einer nicht näher spezifizierten Anzahl von Mitgliedern des Lehrkörpers, oder einen hauptamtlichen, für mindestens vier Jahre aus dem Kreis der Hochschullehrer gewählten Rektor vor. In beiden Fällen sollten die laufenden Geschäfte der Universitätsverwaltung durch einen leitenden Beamten – dem Kanzler – wahrgenommen werden. Hinter den Alternativvorschlägen der Rektorenkonferenz stand das sichtliche Bemühen, den traditionellen Einfluß der Professorenschaft auf die Universitätsverwaltung auch weiterhin zu sichern.⁵²

Seitens der WRK wurde im Zusammenhang mit der Präsidentenfrage die zunehmende Gleichsetzung der Universität mit einem Wirtschaftsunternehmen besonders heftig kritisiert. Dieser äußerst problematische, in Teilen der politischen

⁴⁹ Ebd., S. 31.

⁵⁰ BayHStA, MK 68655, Protokoll der 66. Plenarversammlung der Westdeutschen Rektorenkonferenz am 29. 10. 1968 in Bad Godesberg.

⁵¹ Ebd.

⁵² Vgl. hierzu die Paragraphen 6, 7, 8, 9 und 10 in: Empfehlungen zur Neuordnung der Universitätsorganisation, 1. Teil: Die Organe der Gesamt-Universität. Entschließungen der 68. Westdeutschen Rektorenkonferenz Bad Godesberg, 17. 12. 1968, in: Westdeutsche Rektorenkonferenz: Die WRK-Empfehlungen zur Reform der Hochschule Februar 1968–Mai 1968, aufgrund der Godesberger Rektorenerklärung, Bad Godesberg 1968, S. 38–43.

wie wissenschaftlichen Eliten damals wie heute offenkundig populäre Vergleich war in der Tat Ausdruck eines im starken Maße „amerikanisierten“ Universitätsverständnisses. „Die öffentliche Auseinandersetzung um eine Erneuerung der Universitätsorganisation“, so der berechtigte Einwand der WRK,

„konzentriert sich zunehmend auf die Forderung nach der Einführung der Präsidialverfassung. Mängel im derzeitigen System, das in der Regel sogar noch den einjährigen Rektor vorsieht, glaubt man ein für allemal dadurch beseitigen zu können, daß die Universitätsspitze als langjähriger Präsident mit Managerfunktionen, aber starker Abhängigkeit von der Staatsgewalt konzipiert wird.“⁵³

Selbst der damalige Vorsitzende des Wissenschaftsrates und spätere Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, der Karlsruher Ordinarius für Bodenmechanik und Grundbau Hans Leussink, hatte im Rahmen einer Sachverständigenanhörung durch den Bundestagsausschuß für Wissenschaft, Kulturpolitik und Publizistik am 15. Februar 1968 für die Universitätsverwaltung „die Einführung eines gewissen Management-Prinzips“ gefordert.⁵⁴

Bemerkenswerterweise war sich die WRK in der Ablehnung eines derart an betriebswirtschaftlichen Führungsmethoden angelehnten Universitätsmodells mit Teilen der organisierten Studentenschaft einig. In einer Stellungnahme des VDS zu der vom Wissenschaftsrat und der KMK anvisierten Einführung der Präsidialverfassung vom 10. April 1968 hieß es:

„Die jetzt folgenden Reformvorschläge stellen eine unkritische Übertragung moderner Unternehmensmethoden auf die Universität dar. [...]. Die Konzeption von Präsident und Verwaltungsrat ist in Anlehnung an die Führung von Aktiengesellschaften (Vorstandsvorsitzender und Vorstand) gefaßt und entspricht in der Form, wie sie hier vertreten wird, nicht den Funktionen der Universität. Ein unabhängiges Management soll alles entscheiden, ohne von der Willensbildung von unten tangiert zu werden.“⁵⁵

Grundsätzliche und durchaus angebrachte Zweifel an der Übertragbarkeit des amerikanischen Präsidialsystems auf deutsche Verhältnisse hatten die Debatte seit

⁵³ Vgl. ebd., S. 38.

⁵⁴ BayHStA, MK 68591, Abdruck einer Vorbemerkung über die Fortsetzung der Anhörung von Sachverständigen durch den Bundestagsausschuß für Wissenschaft, Kulturpolitik und Publizistik am 15. 2. 1968.

⁵⁵ BayHStA, MK 68607, Presseinformation des Verbands Deutscher Studentenschaften (VDS): Stellungnahme zu den „Grundsätzen für ein modernes Hochschulrecht und für die strukturelle Neuordnung des Hochschulwesens“ der Kultusministerkonferenz vom 10. 4. 1968, (o. Datum). In ähnlicher Weise wandte sich auch die bayerische Studentenschaft mit der folgenden Begründung gegen die von der KMK empfohlene Einführung der Präsidialverfassung. Vgl. hierzu BayHStA, MK 68606, Studentenschaft des Freistaates Bayern: Vorläufige Stellungnahme zu den „Grundsätzen für ein modernes Hochschulrecht und für die strukturelle Neuordnung des Hochschulwesens“ der KMK vom 10. 4. 1968, (o. Datum): „In den KMK-Empfehlungen wird die Leitung der Hochschule – zur Stärkung der Arbeitsfähigkeit und Sicherung der Kontinuität – durch einen Präsidenten [...] vorgeschlagen. Die damit verfolgten Ziele sind zu begrüßen, doch spricht sich die Studentenschaft des Freistaates Bayern eindeutig für die Rektoratsverfassung aus. Die Präsidialverfassung sieht vor, daß ein von außerhalb kommender – in der Regel wohl versierter Verwaltungsfachmann oder Manager – für viele Jahre an die Spitze einer Hochschule gewählt werden kann. Diese Regelung ist abzulehnen, denn es muß als widersinnig angesehen werden, wenn eine wissenschaftliche Einrichtung von wissenschaftsfremden Verwaltungsfachleuten repräsentiert werden soll.“

Anbeginn begleitet.⁵⁶ Von zahlreichen Kritikern war in diesem Zusammenhang immer wieder auf die Unterschiedlichkeit beider Hochschulsysteme und deren Verwaltungsformen hingewiesen worden. Im Jahre 1964 bemerkte beispielsweise der in Tübingen lehrende Jurist Otto Bachhof zu der von politischer wie wissenschaftlicher Seite propagierten Einführung eines hauptamtlichen Präsidenten:

„Sollten hier ausländische Vorbilder (etwa des amerikanischen Hochschulpräsidenten, des englischen Kanzlers oder des – mit dem Amt des Leiters der Schulverwaltung verbundenen – französischen Rektors) Pate gestanden haben, so dürfte es genügen, auf die völlig andere Struktur der Hochschulen jener Länder und die daraus ergebenden anderen Aufgaben ihres Verwaltungschefs hinzuweisen; eine Übertragbarkeit solcher Modelle ist deshalb nicht ohne weiters gegeben.“⁵⁷

Unter dem Titel *Präsident oder Rektor?* lieferte 1967 Wolfgang Seel, der damalige Kanzler der neugegründeten Ruhr-Universität Bochum, einen der kritischsten und gleichzeitig fundiertesten Beiträge zu dieser Kontroverse.⁵⁸ Dabei widmete sich Seel zunächst der Grundsatzfrage, ob die amerikanische Form des Präsidenten überhaupt eine für die traditionsreiche deutsche Universität gemäße Leitungsform darstelle bzw. in welchem Umfang dieses gewachsene System verändert werden müsse, um dem neuen Präsidentenamt zu entsprechen.⁵⁹ Grundsätzlich schloß Seel einen Präsidenten aus den Reihen der Professorenschaft – wie bislang bei der Rektoratsverfassung üblich – aus, da sich der „Kollege“ als allmächtiger Präsident mit dem Prinzip des *primus inter pares* nicht mehr vereinbaren lasse:

„Es bliebe also im Interesse der gewünschten Zentralstellung nichts anders übrig, als daß der Kurator (Kanzler usw.) zugleich in die Stellung des Rektors einrückt, wobei, was die Person angeht (etwa in Anlehnung an das Bild des amerikanischen Universitätspräsidenten), an einen herausragenden Manager aus der Wirtschaft gedacht wird. Hier müssen die ersten

⁵⁶ Einen repräsentativen Einblick in den kontroversen Verlauf der Debatte bieten u. a. die folgenden Artikel: Direktorium, Rektor, Präsidium – drei Alternativen für die Universitätsspitze, in: DUZ/HD 1 (1969), S. 16; Rektoratskollegium als Leitungsorgan. Erläuterungen zur Satzung der Universität Bielefeld, in: DUZ/HD 5/6 (1969), S. 20; Uni München erhält kollegiale Rektoratsverfassung. Auch beamtete außerplanmäßige Professoren können zum Rektor gewählt werden, in: DUZ/HD 10 (1969), S. 18; Präsident statt Rektor und Kanzler. Der Unterschied zwischen beiden Verfassungsformen, in: DUZ/HD (1972), S. 507; Der neue Rektor kennt die Probleme, in: DUZ/HD 9 (1975), S. 352; Das 120. Plenum der WRK, in: DUZ/HD 23 (1976), S. 692.

⁵⁷ Otto Bachof: Überlegungen zu einer Verwaltungsreform der deutschen Hochschulen, in: Festschrift Hermann Jahreiss zu seinem siebenzigsten Geburtstag, hg. von Karl Carstens und Hans Peters, Köln/Berlin/Bonn/München 1964, S. 5–31, hier S. 23 (Zitat).

⁵⁸ Wolfgang Seel: Präsident oder Rektor?, in: DUZ 11 (1967), S. 8f. Vgl. zudem BayHStA, MK 68591, ders.: Überlegungen zur Neuorganisation der Spitze der Universität (o. O., o. J.).

⁵⁹ Vgl. ders.: Präsident oder Rektor?, S. 8: „In der öffentlichen Diskussion über die Hochschulreform wird immer wieder die Forderung nach der Institution eines starken Hochschulpräsidenten gestellt. Mit dieser Forderung ist die Hoffnung verknüpft, daß durch den starken Hochschulpräsidenten eine straffere Organisation, bessere Rationalität und Ökonomie in die Hochschule kommt. Der amerikanische Hochschulpräsident hat hier als Vorbild stark eingewirkt. [...]. Könnte ein solcher ‚amerikanischer‘ Präsident die adäquate Exekutive dieser [der deutschen Universität, S. P.] durch Jahrhunderte hindurch geprägten Institution sein? Oder verändert ein solcher Präsident die deutsche Universität derart, daß die wesentlichen Bestandteile dieser Gelehrtenrepublik verlorengehen und die Universität mit der Zeit vorwiegend zu einer monokratischen Behörde umgebildet wird?“

Bedenken geltend gemacht werden. Schon die einfache Übertragung von Institutionen aus einem anderen Land, die geschichtlich gesehen eine andere Entwicklung und einen anderen geistigen Nährboden hatten, sollte ernsthaft geprüft werden. [...]. Die Grundverhältnisse, in denen der amerikanische Universitätspräsident arbeitet, sind verschieden von der deutschen Universitätstradition.“⁶⁰

Das zweifellos stichhaltigste Argument gegen die Einführung eines Hochschulpräsidenten lieferte schließlich Seels Verweis auf die sich damals in Planung befindlichen Hochschulgesetzentwürfe der einzelnen Bundesländer. Zwar werde das Amt des amerikanischen Universitätspräsidenten – so Seels Kritik – von interessierten Kreisen in Gesellschaft, Politik und Wissenschaft als nachahmenswert angepriesen, jedoch ohne den deutschen Universitätspräsidenten im Rahmen der bislang vorliegenden Gesetzesentwürfe auch mit den entsprechenden Kompetenzen, derselben Autonomie und den angemessenen Verwaltungsstrukturen auszustatten. „Es muß hier ferner eingeflochten werden,“ wie Seel abschließend betonte, „daß in den bestehenden Hochschulgesetzen und Entwürfen, in denen der Hochschulpräsident eingeführt werden soll, der Präsident nur ein schwaches Abbild des amerikanischen Präsidenten ist; er sieht mehr einem Rektor auf Dauer oder Lebenszeit ähnlich.“⁶¹

Wie der Bochumer Kanzler verwies wenig später auch der mit einschlägigen USA-Erfahrungen ausgestattete und dem amerikanischen Präsidialsystem grundsätzlich positiv gegenüberstehende Kanzler der Universität Düsseldorf, Carl Friedrich Curtius, auf die Grenzen der Übertragbarkeit ausländischer Hochschulmodelle. Dies gelte besonders dann, wenn die angestrebte Reform der Universitätsspitze ohne eine entsprechende Umstrukturierung des Unterbaus, sprich des gesamten Systems erfolge.⁶² Diese in den Hochschulgesetzentwürfen der Länder auszumachende Tendenz habe allerdings zur Folge,

„daß der ausschließlich von der Kritik am Rektoramt her vorgestellte Hochschulpräsident sein Gesicht bei Transplantation in eine sonst im wesentlichen gleich bleibende Universitätsstruktur – also ohne volle Autonomie, ohne Globalbudget und ohne staatsunabhängiges Aufsichtsorgan (board of regents) – derartig wandelt, daß man ihn fast als eine Art von Kurator revididus einordnen kann – ein Gedanke, der zwar im Hinblick auf die deutsche Universitätsgeschichte der Nachkriegszeit verwundern, aber bei Parlamenten und Ministerien keineswegs ohne Attraktion bleiben muß. Hier tauchen Rezeptionsprobleme auf.“⁶³

⁶⁰ Ebd.

⁶¹ Ebd., S. 8f.

⁶² Vgl. Curtius: Zur Verwendung ausländischer Hochschulmodelle, S. 44. Kritisch betonte in diesem Zusammenhang auch der Konstanzer Politologe Waldemar Besson: Die Sachverwaltung zwischen Planung und Freiheit, in: Konstanzer Blätter für Hochschulfragen 24 (1969), S. 37: „Kein Wunder, daß heute überall der Übergang von der Rektorats- zur Präsidialverfassung diskutiert wird, wie dies der Konstanzer Gründungsausschuß schon früh konsequent gefordert hat. Aber freilich, mit dem Wechsel von der Rektorats- zur Präsidialverfassung ist natürlich nicht alles getan. Der Universitätspräsident braucht nämlich einen administrativen Unterbau, der nicht nur aus Amtsmännern, sondern auch aus hauptamtlichen Dekanen oder Vizepräsidenten besteht, die die Leitungsfunktionen im akademischen Bereich gleichsam als Ressortchefs übernehmen können. Und vor allem braucht der Präsident Kompetenzen, denn nur so kann er wirklich die Universität führen.“

⁶³ Curtius: Zur Verwendung ausländischer Hochschulmodelle, S. 44.

Aufgrund der von ihnen ins Feld geführten Rezeptionsproblematik traten Seel wie Curtius in der Verwaltungsfrage zwar grundsätzlich für das Recht der Wahlmöglichkeit ein, aber doch mit deutlicher Präferenz für das traditionsgemäßere „Rektor-Kanzler-Modell“. Im Rahmen dieser zweigliedrigen Verwaltungsform obliege dem Rektor als alleinigem Repräsentanten der Universität die Wahrnehmung aller akademischen Angelegenheiten, während der als unmittelbarer Vertreter der Landesregierung fungierende Kanzler lediglich die Wirtschafts- und Bauverwaltung übernehme.⁶⁴

Einen zumindest impressionistischen Eindruck davon, in welchem qualitativen und quantitativen Umfang die Präsidentenfrage am Ende der hier analysierten Reformperiode Eingang in die Gesetzgebung von Bund und Ländern fand, gewährt ein Blick auf die entsprechenden Bestimmungen der einzelnen Landeshochschulgesetze sowie des im Frühjahr 1976 verabschiedeten ersten Bundeshochschulrahmengesetzes.⁶⁵ Grundsätzlich entschieden sich die Länder West-Berlin (1969), Hessen (1970), Rheinland-Pfalz (1970), das Saarland (1970), Hamburg (1973), Baden-Württemberg (1973), Bayern (1973) und Schleswig-Holstein (1973) für die Einführung einer Präsidialverfassung. Konkret für einen nicht zwingend der Hochschullehrerschaft entstammenden hauptamtlichen Präsidenten nach amerikanischem Muster sprachen sich die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, das Saarland, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein (bei Hochschulen über 5 000 Studenten), Bayern und Berlin aus.⁶⁶ Beispielsweise hieß es in §28 Abschnitt 1 (Bestellung des Universitätspräsidenten) des *Gesetzes über die Hochschule des Saarlandes*: „Zum Universitätspräsidenten kann bestellt werden, wer die Befähigung für dieses Amt durch mehrjährige selbständige verantwortliche Tätigkeit im Bereich der Wissenschaft, der Wirtschaft oder des öffentlichen Lebens erworben hat.“⁶⁷

In West-Berlin hatten die vergleichsweise demokratischen und auf dem Prinzip der Drittelparität beruhenden Wahlbestimmungen des ersten Hochschulgesetzes

⁶⁴ Vgl. Seel: Präsident oder Rektor?, S. 9: „Welches wäre nun die Art der Organisation, die der deutschen Universität gemäß wäre und bis heute die so notwendigen Prinzipien von Rationalität und Ökonomie in die Universität brächte? [...]. Ich meine, daß das sog. Rektor-Kanzler-System, das im Interesse notwendiger Kooperation das Kuratorsystem an die heutigen Gegebenheiten anpaßt, das der Universität angemessenste System wäre. Dem Rektor obliegt die Wahrnehmung der akademischen Angelegenheiten; er ist zugleich der Repräsentant der Universität: Dem Kanzler obliegen die sog. Haushalts-, Bau- (als Vertreter des Bauherrn) und sonstigen Verwaltungsangelegenheiten und im Rahmen der Einheitsverwaltung die technische Durchführung der akademischen Angelegenheiten.“

⁶⁵ Eine genaue Analyse der einzelnen Hochschulverfassungen wäre zweifelsohne lohnenswert, würde jedoch den hier abgesteckten Rahmen sprengen.

⁶⁶ Einen guten Überblick zur Hochschulgesetzgebung der Länder und des Bundes im Untersuchungszeitraum gewährt Westdeutsche Rektorenkonferenz: Hochschulrahmengesetz – Hochschulgesetze der Länder der Bundesrepublik (Stand Juli 1976), Bad Godesberg 1976. Zum Stand der Hochschulgesetzgebung bis ca. 1970 vgl. u. a. den Aufsatz von Günther Lachmann: Zum Stand der Hochschulgesetzgebung, in: DUZ/HD 8 (1970), S. 3–10.

⁶⁷ Vgl. Gesetz über die Hochschule des Saarlandes, in: WRK: Hochschulrahmengesetz – Hochschulgesetze der Länder der Bundesrepublik, S. 236.

vom August 1969 noch im November des gleichen Jahres dazu geführt, daß mit Hilfe der Stimmen von Studenten und Assistenten und gegen die Mehrheit der Professorenschaft der damals erst 31jährige Soziologie-Assistent Rolf Kreibich zum ersten Präsidenten der FU Berlin gewählt wurde.⁶⁸ „Dieses überraschende Ergebnis“, so James F. Tent über die Folgen dieser Wahl, „ließ die deutsche akademische Welt Kopf stehen und bereitete den konservativeren und auch gemäßigten Kreisen in Berlin und an der Freien Universität alles andere als Freude.“⁶⁹ Allerdings blieb der „Fall Kreibich“ die Ausnahme. Der für das Amt des Universitätspräsidenten in Frage kommende Personenkreis beschränkte sich in der Praxis auch weiterhin auf Mitglieder des Professorenkollegiums oder aber – in einigen Ausnahmefällen – auf leitende Verwaltungs- bzw. Ministerialbeamte.⁷⁰ Lediglich in den Hochschulgesetzen von Bremen und Niedersachsen kam es vorerst zur Einrichtung des Rektor-Kanzler-Modells (mit verlängerter Amtszeit des Rektors)⁷¹, während in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen den Hochschulen beide Verfassungsformen zur Auswahl gestellt wurden.⁷²

Die in den einzelnen Gesetzen durchschnittlich vorgesehene Amtszeit des Präsidenten betrug zwischen sechs und acht Jahren, wobei eine ein- oder mehrmalige Wiederwahl durchaus zulässig war.⁷³ Obgleich diese Regelungen dem angestrebten Kontinuitätsprinzip entgegenkamen, blieb die eigentliche Rechts- und Wirtschaftsverwaltung gemäß den meisten Landesgesetzen in den Händen eines staatlicherseits eingesetzten Kanzlers. Das ursprünglich in Anlehnung an die Stellung amerikanischer Universitätspräsidenten intendierte – oder auch befürchtete – monokratische Leitungssystem kam in diesen Fällen (Bayern, Hessen, Schleswig-

⁶⁸ Vgl. „Assistent Kreibich wurde FU-Präsident“, in: DUZ/HD 22 (1969), S.16, sowie Hans Jürgen Ewald: „Die Situation ist nach wie vor kompliziert!“. Zwischenbilanz an der FU-Berlin nach einem Kreibich-Semester, in: DUZ/HD 5 (1970), S.20.

⁶⁹ Tent: Die Freie Universität Berlin, S.386.

⁷⁰ So beispielsweise im Fall des 1975 zum ersten Präsidenten der Katholischen Gesamthochschule Eichstätt berufenen Ministerialrates im bayerischen Kultusministerium Otto Voll. Vgl. hierzu A. Engel: Dr. Otto Voll. Präsident der Gesamthochschule Eichstätt, in: DUZ/HD 17 (1976), S.465: „Hochschulpräsident kann nach Bay. Hochschulgesetz eine Persönlichkeit sein aus Wissenschaft, Verwaltung, der Politik oder der Industrie. Dr. Voll hat alle Etappen eines Juristen in der staatlichen Verwaltung durchlaufen.“

⁷¹ Vgl. §9 (Rektor) und §12 (Kanzler) der Vorläufigen Universitätsverfassung der Universität Bremen vom 27.5.1972, in: WRK: Hochschulrahmengesetz – Hochschulgesetze der Länder der Bundesrepublik, S.115, sowie §7 (Rektor) und §8 (Kanzler) des Gesetzes über die Organisation der Universitäten Oldenburg und Osnabrück vom 3.12.1973, in: ebd., S.184.

⁷² Vgl. §18 (Universitätspräsident), §22 (Rektor) und §23 (Kanzler) des Hochschulgesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 27.7.1973, in: ebd., S.39–42, sowie §5 (Wahl des Hochschulpräsidenten), §11 (Kanzler), §29 (Hochschulpräsident) und §30 (Rektor) des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HSchG) vom 7.4.1970, in: ebd., S.190–193.

⁷³ Vgl. exemplarisch §26 Absatz 2 des Gesetzes über die Universität Hamburg (Universitätsgesetz-UniG) in der durch Gesetz vom 10.7.1973 geänderten Fassung, in: ebd., S.135: „Die Amtszeit des Universitätspräsidenten beträgt neun Jahre. Sie kann bei der Bestellung nach Erörterung mit dem Akademischen Senat und im Einvernehmen mit dem Universitätskonzil auf höchstens zwölf Jahre oder auf nicht weniger als sechs Jahre festgesetzt werden. [...] Wiederbestellung ist zulässig.“

Holstein, Saarland) somit nicht zum Tragen.⁷⁴ Am weitreichendsten entsprachen die Regelungen des Berliner, Hamburger und rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes dem amerikanischen Vorbild. In diesen fungierte der Präsident, unterstützt von ein bis zwei Vizepräsidenten bzw. – wie in Berlin – von einem Kuratorium, zumindest *de jure* als alleiniger Leiter der gesamten Universitätsverwaltung.⁷⁵ Hierzu hieß es beispielsweise in §25 Absatz 2 des Hamburger Universitätsgesetzes vom 10. Juli 1973:

„Der Universitätspräsident leitet die Verwaltung der Universität in eigener Verantwortung. In Angelegenheiten der Akademischen Selbstverwaltung ist er an Beschlüsse des Akademischen Senats gebunden. Er kann mit der Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten der Wirtschafts- und Personalverwaltung [...] andere Stellen der Universität beauftragen.“⁷⁶

Das schließlich nach jahrelangem Ringen zwischen Bund und Ländern am 30. Januar 1976 in Kraft getretene Hochschulrahmengesetz (HRG) vermied dagegen in der Frage der Hochschulspitze eine klare Festlegung.⁷⁷ Trotz der Verabschiedung des HRG – dessen Bestimmungen lediglich bundesweit verpflichtende Standards festschreiben sollte – durch den Bundestag blieb der Hochschulbereich im Kern auch weiterhin in der Zuständigkeit der Länder. So sah das HRG gemäß den Gegebenheiten in den Bundesländern für die Hochschulen wahlweise zwei Leitungsformen vor: Entweder „einen gewählten hauptberuflichen Leiter mit mindestens vierjähriger Amtszeit“ oder „ein gewähltes Leitungsgremium mit mindestens einem hauptberuflichen Mitglied“.⁷⁸ Obwohl die Bezeichnung Präsident oder Rektor bewußt vermieden wurde, weist die sich hieran anschließende Definition des Anforderungsprofils nichtsdestotrotz deutliche Anlehnungen an das ursprüngliche amerikanische Vorbild auf. Auch das HRG war darum bemüht, das bisherige professorale Monopol auf die Universitätsspitze durch nichtwissenschaftliche bzw. außeruniversitäre Persönlichkeiten zu durchbrechen. Ähnlich wie die Bestimmungen derjenigen Landesgesetze mit verankerter Präsidialverfassung lautete §62 Absatz 4 des HRG:

⁷⁴ Zu den in das Präsidialsystem eingebetteten Kompetenzen des Kanzlers vgl. exemplarisch Artikel 32 Absatz 1 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHschG) vom 21.12.1973 in der durch Gesetz geänderten Fassung vom 8.8.1974, in: ebd., S.73: „(1) Der Leitung der Hochschule steht zur Erledigung der Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten ein Kanzler zur Seite. Er ist der leitende Beamte der Hochschulverwaltung und Beauftragter für den Haushalt [...]. Der Kanzler ist Dienstvorgesetzter der an der Hochschule tätigen Bediensteten des Freistaates Bayern sowie der im Dienst der Hochschule stehenden Angestellten und Arbeiter [...]. Er ist als Beauftragter für den Haushalt sowie Dienstvorgesetzter an Weisungen der Leitung der Hochschule nicht gebunden. [...]. (3) Der Kanzler wird vom Staatsminister für Unterricht und Kultus ernannt.“

⁷⁵ Vgl. §§6, 7 und 9 (Hochschulpräsident, Vizepräsident) und §§35 und 36 (Kuratorium) des Gesetzes über die Universitäten des Landes Berlin (Universitätsgesetz) in der Fassung vom 4.9.1975, in: ebd., S.98 und 105f., sowie §35 (Hochschulkuratorium) und §44 (Stellvertreter des Präsidenten) des Landesgesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz (Hochschulgesetz-HochSchG) vom 22.12.1970, in: ebd., S.212-214.

⁷⁶ Gesetz über die Universität Hamburg, in: ebd., S.135.

⁷⁷ Vgl. hierzu §72 Absatz 1 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) vom 26.1.1976, in: ebd., S.27: „Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind den Vorschriften der Kapitel 1 bis 5 entsprechende Landesgesetze zu erlassen.“

⁷⁸ Ebd., S.24 §62 Absatz 1 und 2.

„Zum hauptberuflichen Leiter oder zu einem hauptberuflichen Mitglied eines Leitungsgremiums der Hochschule kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten läßt, daß er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.“⁷⁹

Die Konsequenzen der teilweise vollzogenen Umstellung von der traditionellen Rektoratsverfassung zur mehrjährigen Einheitsverwaltung durch einen Präsidenten für die bundesdeutsche Hochschullandschaft lassen sich abschließend nicht eindeutig bewerten. Es steht außer Frage, daß der hier nachgezeichnete Wechsel ohne die vorhergehende Auseinandersetzung mit dem Verwaltungsaufbau amerikanischer Universitäten in dieser Form nicht vorstellbar gewesen wäre. Wie nach häufiger Einschätzung in den USA üblich, sollten auch die zu Großbetrieben mutierenden deutschen Hochschulen künftig von einer managerähnlichen Persönlichkeit geleitet werden. Das Präsidialsystem nach amerikanischem Muster avancierte daher binnen weniger Jahre zum Synonym für Effizienz und Modernität. Ganz in diesem Sinne verwies „Die Welt“ im Oktober 1970 anlässlich der Aufnahme des Lehrbetriebs an der neugegründeten Universität Augsburg auf die amerikanische Patenfunktion: „Das amerikanische Präsidialsystem wurde als Vorbild für die innere Organisation dieser Hochschule genommen.“⁸⁰ Nicht mehr die wissenschaftliche Reputation eines Kandidaten oder ein wie auch immer gearteter Turnus zwischen den Fakultäten und Fächern, sondern allein das verwaltungstechnische *Know-how* sollte künftig über die Qualifikation zur Hochschulleitung entscheiden. Um über hierfür geeignetes Personal verfügen zu können, forderten deutsche Verwaltungsfachleute sogar die Einführung spezieller Studiengänge für „Hochschulverwalter“ nach amerikanischem Vorbild.⁸¹

Die Realität sah jedoch weitaus nüchterner aus. Das aus den USA entlehnte Konzept eines starken, die Geschicke und das Profil seiner Universität nachhaltig gestaltenden Universitätspräsidenten konnte sich hierzulande nicht durchsetzen. Aufgrund der andersartigen Grundstruktur des westdeutschen Universitätssystems kam es vielmehr zu einer Anpassung an die deutschen Gegebenheiten. Weder wollte die Professorenschaft ihren traditionellen Anspruch auf die Universitätsspitze aufgeben, noch waren die staatlichen Kultusbehörden ihrerseits wirklich gewillt, zentrale Kompetenzen – speziell in der Frage der Finanzverwaltung – an einen nicht kontrollierbaren Präsidenten abzugeben.⁸² Im Ergebnis entsprach der

⁷⁹ Ebd.

⁸⁰ In Augsburg gibt es keine Fakultäten, in: Die Welt vom 20.10.1970.

⁸¹ Vgl. u.a. Hanns Friedrich Lorenz: Modell einer Universitätsverwaltungshochschule. Mitwirkungsmöglichkeiten der Universität Konstanz bei der wissenschaftlichen Aus- und Fortbildung von Beamten, in: Konstanzer Blätter für Hochschulfragen 23 (1969), S.34-43; Carl Friedrich Curtius: Studiengänge für Hochschulverwalter – das Beispiel USA, in: DUZ/HD 10 (1974), S.416-419; Norbert Graeper, Ulrich Hammer: Aus-, Fort- und Weiterbildung für Angehörige der Wissenschaftsverwaltungen, in: DUZ/HD 11 (1975), S.438-442. Vgl. in diesem Zusammenhang auch Metzler: Konzeptionen politischen Handelns, S.335-349.

⁸² Mit Hinweis auf den mangelhaften Entscheidungsspielraum des Präsidenten in Fragen der Wirtschaftsverwaltung kritisierte der damalige Rektor der Universität Hamburg, Werner Ehrlicher, im Juli 1968 die bevorstehende Einführung der Präsidialverfassung

Universitätspräsident westdeutscher Ausprägung letztlich weitaus mehr einem gestärkten Rektor herkömmlicher Art als einem Manager-Präsidenten im amerikanischen Sinne. Dazu fehlten wesentliche Grundvoraussetzungen wie eine Haushaltsautonomie der Universitäten und die damit einhergehende Einrichtung einflußreicher Verwaltungsräte, die vergleichbar amerikanischen Boards of Trustees bzw. Boards of Regents als eigentliche Vermögensverwalter fungiert hätten.⁸³ Zwar wurde in einigen Landesgesetzen die Einführung von Kuratorien festgeschrieben, doch fiel diesen lediglich eine beratende Funktion zu.⁸⁴ Rückblickend und unter Berücksichtigung seiner eigenen Erfahrungen als langjähriger Präsident der Universität Trier (1975–1987) beschrieb der Politikwissenschaftler Arnd Morkel die Rolle eines deutschen Universitätspräsidenten in den siebziger und achtziger Jahren wie folgt:

„Eines ist allerdings sicher: Die Position eines Hochschulpräsidenten ist bei weitem nicht so einflußreich, wie es der Wissenschaftsrat in Anlehnung an das amerikanische Beispiel angestrebt hatte. Ein Präsident ist, nicht anders als ein Rektor früher, innerhalb der akademischen Selbstverwaltung nur *primus inter pares*. Er ist nur in dem Maße stark, in dem er Konsens bewirkt. Um Einfluß auszuüben braucht er die Zustimmung der anderen. Er besitzt keine Richtlinienkompetenz, keine Befehlsgewalt. Er kann nichts anordnen, jedenfalls nichts Wesentliches, sondern nur anregen, bitten, darauf hinweisen, raten. [...] Seine Autorität wurzelt in seiner Person, nicht in seinem Amt.“⁸⁵

und plädierte statt dessen für eine Beibehaltung der bestehenden Rektoratsverfassung: „Die Präsidialverfassung nach dem Senatsentwurf räumt dem Präsidenten nicht den Handlungsspielraum im wirtschaftlichen Bereich ein, der diesen Posten für eine profilierte Persönlichkeit anziehend macht; die mit ungewöhnlicher Ausführlichkeit aufgezählten universitätsinternen Rechte schaffen allenfalls die Aufsichtsfunktion eines Anstaltsleiters [...]. Ich sehe eine wichtige gesellschaftspolitische Funktion darin, daß sich die Universität in der wechselnden Person des Rektors in ihren verschiedenen Wissenschaftsbereichen immer neu der Öffentlichkeit darstellt. Ich werde es daher immer als Verlust ansehen, wenn die Rektoratsverfassung durch ein Präsidialsystem abgelöst wird“ (BayHStA, MK 68592, Tätigkeitsbericht des Rektors der Universität Hamburg, Prof. Dr. Werner Ehrlicher, vor der Vollversammlung im Juli 1968).

⁸³ Vgl. u. a. Maccario: Das wissenschaftliche Leben in den Vereinigten Staaten (1966), S. 26f.

⁸⁴ Siehe die entsprechenden Passagen in den Hochschulgesetzen Bayerns, von Rheinland-Pfalz und des Saarlandes. Zur im Vergleich zu amerikanischen Boards weitgehend kompetenzlosen Rolle des Kuratoriums vgl. exemplarisch Artikel 23 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 21.12.1973, in: WRK: Hochschulrahmengesetz – Hochschulgesetze der Länder der Bundesrepublik, S. 72: „(1) Die Grundordnung der Hochschule kann die Bildung eines Kuratoriums vorsehen. (2) Das Kuratorium unterstützt die Interessen der Hochschulen in der Öffentlichkeit. Es berät und unterstützt die Hochschule in ihrer Arbeit. (3) Dem Kuratorium gehören höchstens achtzehn Personen an, die den Anliegen der Hochschule besonders verbunden sind. Mitglieder der Hochschule können dem Kuratorium nicht angehören; [...]. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. (4) Die Leitung der Hochschule, die Vizepräsidenten und der leitende Beamte der Hochschulverwaltung sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen. Zu den Sitzungen ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus einzuladen.“

⁸⁵ Arnd Morkel: Erinnerung an die Universität. Ein Bericht, Vierow bei Greifswald 1995.

2. Fakultät oder Department

Neben der Frage nach einer effizienten Hochschulschulspitze stand die Umgestaltung der universitären Binnenstruktur im Zentrum der damaligen Reformbestrebungen. Und auch auf dieser Ebene wurde der Diskurs maßgeblich von einem amerikanischen Vorbild bestimmt: dem „Department“.

Erste Bemühungen, die traditionelle Fakultätsgliederung durch das amerikanische Departmentmodell zu ersetzen bzw. zu ergänzen, lassen sich auch hier bis in die Besatzungszeit zurückverfolgen. Sowohl in den ERAB-Denkschriften von 1946 als auch im Paty-Cottrell-Report von 1947 war eine entsprechende Umstrukturierung vorgeschlagen worden. Damit sollten einerseits die durch das stetige Hinzukommen neuer Disziplinen unübersichtlich und ineffizient gewordenen Fakultäten in kleinere und handlungsfähigere Einheiten aufgeteilt und andererseits eine Enthierarchisierung des Lehrkörpers erwirkt werden.⁸⁶ Während der Besatzungsjahre fanden die amerikanischen Vorschläge jedoch aufgrund der tendenziell restaurativ ausgerichteten Haltung der Universitäten kaum Resonanz. Schon am 17. Dezember 1945 hatte sich die Nordwestdeutsche Rektorenkonferenz ganz deutlich für eine Beibehaltung der traditionellen Fakultätsstruktur ausgesprochen. Obgleich sich also der Departmentgedanke, ähnlich wie die zeitgleichen Bemühungen um eine Stärkung des Rektorats, in den späten vierziger und im Verlauf der fünfziger Jahre noch nicht durchsetzen konnte, waren mit dem von amerikanischer Seite 1946/47 eingebrachten Reformvorschlag dennoch die zentralen Argumente für den rund eineinhalb Jahrzehnte später in der Bundesrepublik heftig diskutierten Umbau der universitären Binnenstruktur vorformuliert worden.⁸⁷

Tatsächlich ließ die nach 1945 auch in wissenschaftlicher Hinsicht immer dominanter werdende amerikanische Führungsrolle das westdeutsche Interesse an der Organisation von Forschung und Lehre in den Vereinigten Staaten spürbar ansteigen. Neben den durchaus beachtlichen Bemühungen remigrierter Wissenschaftler wie Bergstraesser, Fraenkel oder Voegelin, aufgrund eigener Erfahrungen bestimmte Prinzipien des amerikanischen Departmentsystems auch für die deutsche Universität fruchtbar zu machen, fiel in diesem Zusammenhang dem um 1950 reaktivierten akademischen Austausch zwischen den USA und der Bundesrepublik Deutschland eine entscheidende Vermittlungsfunktion zu.⁸⁸ Wie gezeigt werden konnte, avancierte das amerikanische Departmentsystem unter jungen deutschen Nachwuchswissenschaftlern rasch zu einem nachahmenswerten Modell. Besonders von ingenieur-, medizin- und naturwissenschaftlicher Seite wurden die im Vergleich zu Deutschland ausgezeichneten Arbeitsbedingungen und Karriere-chancen an amerikanischen Departments immer wieder hervorgehoben. Zahlreiche Nachwuchswissenschaftler blieben aus diesem Grund in den USA oder

⁸⁶ Vgl. Kapitel II.6. sowie die entsprechenden Passagen in: IfZ, OMGUS 5/299-3/29, Some Ideas Concerning the Reform of the Universities (11. 9. 1946); IfZ, OMGUS 5/299-3/29, Raymond Paty/Donald Cottrell: Certain Problems in the Reorganization of Higher Education in Germany (25. 4. 1947).

⁸⁷ Vgl. hierzu auch Schelsky: Einsamkeit und Freiheit, S. 196f.

⁸⁸ Zu dem frühen Bemühen der Remigranten um Einführung der Departmentstruktur vgl. hier Kapitel IV.2. und IV.3.

wanderten dorthin aus; der sogenannte Brain Drain hatte eingesetzt.⁸⁹ Beides, sowohl die Erfahrungsberichte der Rückkehrer als auch die Abwanderungsbewegung über den Atlantik, führte bei den zuständigen Stellen in der Bundesrepublik zu einer kritischen Einschätzung des eigenen Universitäts- und Wissenschaftssystems. Immer lauter wurde die Grundsatzfrage gestellt, wie die Strukturen an den deutschen Hochschulen verändert werden müssten, um den Abwanderungstrend speziell in die Vereinigten Staaten zumindest einzudämmen.⁹⁰

Anfangs richtete sich die Kritik jedoch weniger gegen die Fakultät als solche, sondern primär gegen die Institute und Lehrstühle als deren Subeinheiten. Kritisiert wurde im besonderen die traditionelle Institutsverfassung, die dem Institutsleiter eine nahezu allmächtige Stellung einzuräumen schien. Innerhalb dieses Gefüges schien der wissenschaftliche Nachwuchs völlig vom Wohlwollen eines Einzelnen abhängig zu sein, während gleichzeitig auch die wissenschaftlich-thematische Ausrichtung eines Instituts primär von den Interessen seines Leiters geprägt war. Den traditionellen Institutionen traute man nicht zu, als modern strukturierte Einheit von Forschung und Lehre auf die unterschiedlichsten wissenschaftlichen Fragestellungen flexibel reagieren zu können. Die Institutskritiker sahen in dieser Organisationsform lediglich das schwerfällige Abbild der jeweiligen wissenschaftlichen Präferenzen einer Einzelperson.⁹¹

Umgekehrt führten auch reformorientierte Ordinarien Klage darüber, daß die monokratische Struktur der Institute dessen Leitung völlig mit Verwaltungsaufgaben überlastete und kaum noch Zeit für eigene Forschungsarbeiten einräumte.⁹² In diesem Zusammenhang schrieb beispielsweise 1963 der Mannheimer Philosoph und Soziologe Eduard Baumgarten:

„Die in der Tat zur Zeit kranke innere Lage unserer Universitäten gründet letztlich nicht in mangelndem guten Willen von Personen, sondern ist eine Folge mangelnder Anpassung der Institutionen und Organisationsformen unserer Hochschule an bestimmte technische Veränderungen, die sich in der Welt, speziell in der Welt der Wissenschaft, der Forschung zuge tragen haben. Man kann sagen: Die Entdeckung und Entwicklung bestimmter technischer Mittel machen bestimmte herkömmliche Organisationsformen unmöglich. Eine entscheidende wissenschaftstechnische Veränderung unseres Zeitalters ist die explosionsartige Vermehrung sachlicher Informationen und ständiger methodischer Spezialisierung und Verfeinerung. Dieser Sachverhalt macht hochschulorganisatorisch viele, früher legitime Ansprüche eines einzelnen Professors als Person und auch als institutionell wesentlich solistisch gedachten Lehrstuhlinhabers fiktiv; solche Ansprüche werden heute [...] plötzlich betriebsfremd, betriebsstörend. Neue Formen der Rollen-Delegation, der Arbeitsteilung und Arbeitsverbindung, kurz: Techniken neuartiger intensiver Kooperation sowohl zwischen Gleichgestellten wie auch zwischen über- und untergeordneten Rangträgern sind nötig geworden.“⁹³

⁸⁹ Vgl. hierzu Kapitel V.3.

⁹⁰ Zu dieser „Amerika-Orientierung“ vgl. exemplarisch die entsprechenden Beiträge in DAAD: Erfahrung und Bericht.

⁹¹ Vgl. in diesem Zusammenhang exemplarisch den Beitrag von Schaefer: Die Situation der medizinischen Forschung in Deutschland, S. 29–38.

⁹² Vgl. zur damaligen Debatte auch O. Haxel: Formen der kollegialen Zusammenarbeit in den angewandten Naturwissenschaften, in: Mitteilungen des Hochschulverbandes 5 (1966), S. 167–177.

⁹³ Baumgarten: Zustand und Zukunft der deutschen Universität, S. 7.

Die hier von Baumgarten eingeforderte Dezentralisierung von Autorität sowie der Appell für eine neue Form von Kollegialität verweist auf ein Kernelement des amerikanischen Departmentsystems, das damals in deutschen Wissenschaftskreisen zu einem Zauberwort avancierte: *Team Work*.⁹⁴

Doch worin wurden die konkreten Vorteile des amerikanischen Departmentsystems von den Kritikern der traditionellen deutschen Institutsorganisation gesehen? Repräsentativ für die Befürworter einer Übernahme des Departmentmodells und basierend auf eigenen USA-Erfahrungen nannte 1964 der schon zitierte Kölner Zoologe Franz Huber die folgenden sechs Punkte:

„1. Die amerikanischen Institute [...] sind Departments, d.h. aufgegliedert in mehrere kleine, selbständige und spezialisierte Abteilungen. Diese Abteilungen werden zentral verwaltet und erhalten ihre Ausstattung oftmals aus einem zentral gesteuerten Gerätepark. 2. Die Leitung dieser Abteilungen übernimmt ein assistant, associate oder full professor, der noch aktiv in der Forschungsarbeit steht, weder im Lehr- noch im Verwaltungsbetrieb überlastet ist und mit einer zahlenmäßig kleinen Gruppe einen engen wissenschaftlichen Kontakt pflegt. 3. Die Abteilungen sind apparativ ausreichend ausgerüstet; der Gerätepark kann, entsprechend den Bedürfnissen einzelner Forscher, innerhalb der Abteilung schnell umgestellt und ergänzt werden. 4. Die Stellung der Forscher ist in finanzieller Hinsicht weit besser als bei uns, zudem werden sie schon in jungen Jahren selbständig und können sich voll entfalten. 5. In der Ausbildung setzt bereits frühzeitig eine Spezialisierung ein, ohne daß die Grundausbildung leidet. 6. In solchen Abteilungen und zwischen solchen Abteilungen entwickelt sich sehr häufig ein team work, d.h. Forscher der verschiedensten Fachrichtungen arbeiten gemeinsam an der Lösung einer Frage. Ich habe während meines Aufenthaltes in den Vereinigten Staaten immer wieder die Erfahrung gemacht, daß in diesen Departments für den einzelnen Forscher zwar weniger Raum, vor allem auch weniger Raum für Repräsentationszwecke, zur Verfügung steht, als bei uns; der einzelne kann aber dort besser arbeiten.“⁹⁵

Hubers Charakterisierung der konkreten Vorzüge des amerikanischen Departmentsystems zeigen, in welchem umfassendem Maße diesbezüglich zentrale Fragen der Wissenschaftsorganisation und des Wissenschaftsverständnisses berührt wurden. Zugespielt formuliert standen sich folgende Prinzipien gegenüber: wissenschaftlicher Individualismus versus „Team Work“ sowie Hierarchie versus Kollegialität.⁹⁶

Neben dem in erster Linie „technisch“ zu betrachtenden Aspekt eines zeitgemäßen Wissenschaftsmanagements besaß die Departmentfrage somit eine kaum zu überschätzende soziale Dimension. Zwei von der AvHSt 1964 vorgelegte Graphiken verdeutlichen den unterschiedlichen Aufbau eines deutschen Instituts und eines amerikanischen Departments. Während das Strukturschema des Instituts eine streng pyramidale Ausrichtung mit insgesamt acht verschiedenen hierarchischen Stufen (von den Bürohilfen, über die Diplomanden, den Doktoranden, den Assistenten, den Oberassistenten, den Dozenten, den außerordentlichen Professoren bis schließlich hin zum Ordinarius als Institutsdirektor) aufweist, zeigt das Strukturschema eines amerikanischen Departments eine mehr horizontale Gliederung mit lediglich zwei sehr breit angelegten hierarchischen Ebenen (die Gruppe

⁹⁴ Vgl. hierzu Kapitel V.2. und V.3.

⁹⁵ Huber: Die Situation der zoologischen Forschung in Deutschland, S. 42f.

⁹⁶ Vgl. in diesem Zusammenhang auch die entsprechenden Ausführungen bei Schelsky: Einsamkeit und Freiheit, S. 150–154.

der Hilfsangestellten, Diplomanden und Doktoranden einerseits und darüber die der Assistant-, Associate- und Full-Professors andererseits, aus deren Mitte wiederum sich der „Chairman“ des Departments rekrutiert).⁹⁷ In einer diese beiden Graphiken kommentierenden Beschreibung des Departmentssystems durch einen koreanischen Gastwissenschaftler mit ausgiebiger Lehr- und Forschungserfahrung in den USA wie in der Bundesrepublik hieß es hierzu erläuternd:

„An einem Department hat jeder Lehrende das gleiche Maß an Pflichten und Freiheiten. Ein junger Assistant-Professor [...] hat genau die gleiche Stellung wie ein Full-Professor, soweit seine wissenschaftliche Arbeit und Lehrtätigkeit in Betracht kommen. [...]. Es besteht in der Regel nur ein kollegiales Verhältnis der Lehrenden untereinander. In einer solchen wissenschaftlichen und menschlichen Atmosphäre kann ein Wissenschaftler seine Probleme mit älteren oder jüngeren Kollegen innerhalb des Departments besprechen. Eine inter- und intradepartmentelle Zusammenarbeit von unabhängigen Wissenschaftlern ist sehr häufig anzutreffen und wird durch die Organisationsform des Departments begünstigt.“⁹⁸

Umgekehrt wurden die Verhältnisse an deutschen Universitätsinstituten von ausländischen Gastwissenschaftlern tendenziell eher kritisch betrachtet, wie dem Jahresbericht der AvHSt für 1962/63 zu entnehmen ist. „Fast alle Stipendiaten“, so wurde dort bemerkt, „bezeichnen die Struktur der deutschen Hochschule als ‚antiquiert‘, ‚verschlossen‘ und ‚starr‘. Es fehle an einer ‚flexiblen Einstellung zur Arbeit‘.“⁹⁹

Demzufolge sollte die Übernahme des Departmentssystems nicht nur zu einer Enthierarchisierung der Universitätsstrukturen beitragen. Mit ihrer Betonung des „Team Work“ kam sie auch der damals wachsenden Orientierung an betriebswirtschaftlichen Führungs- und Arbeitsmodellen amerikanischer Provenienz entgegen.¹⁰⁰ Die bis dato in Deutschland dominierende Konzentration von Forschung und Lehre auf einzelne herausragende Gelehrte schien nicht mehr zeitgemäß und für den Rückstand der deutschen Wissenschaft gegenüber den USA mitverantwortlich. Bereits 1956 hatte der Hofgeismarer Kreis in seinen Vorschlägen zur Neugliederung des universitären Lehrkörpers auf eben diese Problematik aufmerksam gemacht.¹⁰¹ Und 1964 schrieb hierzu Richard Clausen in seiner auf Umfrageergebnissen beruhenden Studie zu *Stand und Rückstand der Forschung in Deutschland*:

⁹⁷ Der Jahresbericht der Alexander von Humboldt-Stiftung, in: DUZ 6 (1963), S. 46 (Strukturschema eines deutschen Instituts) und S. 47 (Strukturschema eines amerikanischen Departments).

⁹⁸ Ebd., S. 47.

⁹⁹ Alexander von Humboldt-Stiftung: Bericht der Alexander von Humboldt-Stiftung über ihre Tätigkeit vom 1. 10. 1962 bis 30. 9. 1963, Bonn 1963, S. 23. Vgl. zudem die im Hinblick auf die damalige Außenwahrnehmung der deutschen Wissenschaft höchst aufschlußreichen und nach Disziplinen geordneten Stellungnahmen ausländischer Wissenschaftler, ebd., S. 49–90.

¹⁰⁰ Zur frühen deutschen Rezeption betriebswirtschaftlicher Modelle aus den Vereinigten Staaten vgl. u. a. Hans-Günther Abromeit: Amerikanische Betriebswirtschaft. Die Praxis der Unternehmungen in den USA, Wiesbaden 1953.

¹⁰¹ Vgl. Hofgeismarer Kreis: Gedanken zur Hochschulreform, S. 31f., sowie Einhard Schrad: Die Organisation des Instituts im Rahmen einer Universitätsreform. Ein Diskussionsvorschlag, in: DUZ/HD 2 (1969), S. 7–11, hier besonders S. 9: „Nach einer heute nicht in Frage gestellten These ist ein Fortschritt der Wissenschaft ohne Verstärkung der interdisziplinären und innerdisziplinären Kooperation nicht mehr möglich.“

„Die epochemachende Großleistung eines Einzelnen wird schwerer und seltener. Die Gemeinschaftsleistung einer Gruppe verschiedener Wissenschaftler hat sie in vielen Fällen abgelöst. Die Zusammenarbeit mehrerer Forscher verschiedener Spezialrichtungen hat in den Natur- und Ingenieurwissenschaften so an Bedeutung gewonnen und ist auf vielen Gebieten so sehr zur Notwendigkeit geworden, daß sich ein Mangel daran auf das Leistungsbild der Forschung merklich auswirken muß. [...]. Daß aber die Zusammenarbeit bei uns nicht funktioniert, daß die Betätigung in Zwischengebieten und auf Neuland und die Bearbeitung ausgefallener Problemstellungen dem jungen Wissenschaftler bei uns sehr erschwert sei, das sagen viele der Befragten.“¹⁰²

Allerdings fanden sich gerade unter älteren deutschen Wissenschaftlern immer wieder Stimmen, die dem amerikanischen Prinzip des „Team Work“ die traditionelle „wissenschaftliche Schule“ entgegenstellten. So betonte ein namentlich nicht genannter Mediziner in den 1956 von dem Göttinger Soziologen Helmuth Plessner herausgegebenen *Untersuchungen zur Lage der deutschen Hochschullehrer*:

„Das Team-Work liegt uns nicht. Das Team des Deutschen ist die Schule. Das kann sich natürlich ändern. Ich kenne die Amerikaner nicht [!]. Aber ich wundere mich manchmal, wenn ich so eine Arbeit sehe: Von wem ist die Arbeit eigentlich? Bei uns würde jeder Wert darauf legen, daß sein Name auch obendrauf steht. Wir sind viel zu eigenwillig für das Team-Work. Das eigene Thema ist für uns das Wesentliche.“¹⁰³

Abgesehen von derartigen Einzelstimmen wurde die vermeintlich bessere Arbeitsatmosphäre an amerikanischen Departments nicht nur als ursächlich für die Abwanderung deutscher Wissenschaftler nach den USA betrachtet, sondern umgekehrt auch als hemmend für deren Rückwanderung. Beispielsweise beschrieb der Tübinger Botaniker Georg Melchers in einer 1961 an die „Deutsche Universitäts-Zeitung“ gerichteten Leserzuschrift seine gescheiterten Bemühungen, einen mittlerweile in den USA lehrenden deutschstämmigen Kollegen zu einer Rufannahme an einer deutschen Universität zu bewegen:

„Ich habe es neulich versucht, einem, der noch sehr gut deutsch spricht, und zwar deswegen, weil er erst vor wenigen Jahren nach Amerika gegangen ist, zuzureden, in Deutschland ein Ordinariat für Genetik anzunehmen. Er hat dies mit dem Hinweis auf den hervorragenden Geist des ‚Department of Genetics‘, in dem er jetzt lehrt, abgelehnt, zu uns zu kommen.“¹⁰⁴

Einer, der sich dennoch entschloß, nach Deutschland zurückzukehren, war der schon mehrfach erwähnte Physik-Nobelpreisträger Rudolf Mößbauer.¹⁰⁵ Der „Fall Mößbauer“ veranschaulicht exemplarisch die herausragende Bedeutung, die der Departmentfrage im Rahmen der westdeutschen Hochschulreformbemühungen in den 1960er und 1970er Jahren beigemessen wurde. Kaum eine andere Rückberufung eines deutschen Wissenschaftlers aus dem Ausland wurde in der Bundes-

¹⁰² Clausen: Stand und Rückstand, S.21. In ähnlicher Weise äußerte sich wenig später auch Schelsky: Einsamkeit und Freiheit, S.149: „Die Ergebnisse der Forschung sind so häufig gar nicht mehr zuzuordnen, sondern sind Leistung des ‚Betriebs‘, d.h. des Instituts.“

¹⁰³ Helmuth Plessner: Untersuchungen zur Lage der deutschen Hochschullehrer, Bd.I: Nachwuchsfragen im Spiegel einer Erhebung 1953–1955, bearb. von Ilse Asemisen u.a., Göttingen 1956, S.185.

¹⁰⁴ Georg Melchers: Warum werden die Empfehlungen des Wissenschaftsrates nicht realisiert?, in: DUZ 9 (1961), S.34.

¹⁰⁵ Vgl. hierzu Kapitel V.2. und V.3.

republik damals mit einer vergleichbar großen Aufmerksamkeit verfolgt wie Mößbauers 1964 erfolgter Wechsel vom California Institute of Technology, wo er seit 1960 forschte und lehrte, nach München. Diesem vorausgegangen waren gleich zwei Münchener Rufe an Mößbauer, sowohl seitens der LMU als auch der Technischen Hochschule. Schließlich waren es die von der TH angebotenen Konditionen, die den Nobelpreisträger zu einer Rufannahme bewegen konnten. Über die besonderen Umstände, die zu Mößbauers Wechsel nach München führten, schrieb der für die Berufungsverhandlungen zuständige Ministerialdirektor Johannes von Elmenau in der „Deutschen Universitäts-Zeitung“:

„Im März 1964 erfüllte der Entschluß Professor Mößbauers, dem Ruf an die Technische Hochschule München zu folgen, die wissenschaftliche Welt Deutschlands mit Genugtuung. Daß sich der Gelehrte für die Technische Hochschule entschied und nicht für die Universität München, wo der traditionsreiche Lehrstuhl der Nobelpreisträger Conrad Röntgen und Wilhelm Wien seiner wartete, erklärt sich auch aus der neuen Form, die die Physiker der Technischen Hochschule München unter Federführung von Professor Heinz Maier-Leibnitz für die Kooperation und Integration der Physik entwickelt haben. Die Einrichtung dieses Physik-Departments hat Professor Mößbauer stets zur Voraussetzung seines Kommens nach München gemacht.“¹⁰⁶

Mit anderen Worten: Nicht die Aussicht auf die Übernahme eines traditionsreichen und angesehenen deutschen Lehrstuhls an der LMU, sondern die von der TH garantierte „Amerikanisierung“ des dortigen Lehr- und Forschungsbetriebs war letztendlich für Mößbauers Rückkehr nach Deutschland ausschlaggebend gewesen. Tatsächlich sah das bereits Ende Februar 1962 von Heinz Maier-Leibnitz und einigen seiner Kollegen vorgestellte Konzept zum Ausbau der Physik an der TH München gemäß den Prinzipien eines amerikanischen Departments die völlige Gleichberechtigung aller vertretenen Professuren, die gleichmäßige Verteilung der Lehr- und Forschungsaufgaben sowie eine enge Zusammenarbeit der einzelnen Lehrstühle nach dem Team-Work-Prinzip vor.¹⁰⁷ Die Anlehnung an das amerikanische Vorbild schlug sich bis in die ermittelte Gesamtzahl der für das Physik-Department vorgesehenen Professuren nieder. „Es soll“, wie es diesbezüglich in der Denkschrift hieß,

„eine ausreichende Zahl von ordentlichen und außerordentlichen Professuren geschaffen werden. Die amerikanische Richtzahl von 3–5 postgraduate students pro Professor (full oder associate) soll wenigstens bis auf den Faktor drei erreicht werden. Das bedeutet für München eine Gesamtzahl von mindestens 20 Professuren. Bei der Besetzung dieser Professuren sollen jüngere, besonders begabte Kräfte, die in Deutschland und im Ausland in ausreichender Zahl vorhanden sind, gewonnen werden.“¹⁰⁸

Daß mit diesem Konzept ein neuer Weg in der deutschen Hochschul- und Wissenschaftslandschaft beschritten würde, über diesen Umstand waren sich die Verfasser der Denkschrift durchaus bewußt. Mit der Übernahme des Departmentsystems sollte von München eine Signalwirkung auf die gesamte deutsche Hochschul-

¹⁰⁶ Von Elmenau: Im Geist der Zusammenarbeit, S. 3.

¹⁰⁷ BayHStA, MK 67453, Entwurf für eine Denkschrift zum Ausbau der Physik an der Technischen Hochschule München vom 28.2.1962, S. 1: „Alle, oder die meisten Lehrstühle für Physik sollen in einer Einheit mit gemeinsamem Institut zusammengefaßt werden.“

¹⁰⁸ Ebd., S. 2.

landschaft ausgehen. Ganz in diesem Sinne hieß es auch am Ende der Münchener Denkschrift:

„Der Aufbau eines großen gemeinsamen Instituts ist gewiß ein Novum, das einen neuen Stil für die daran Beteiligten erfordert. Wir glauben, daß dieses ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung unseres Erziehungs- und Forschungssystems ist, und daß wir dafür Zustimmung und Mitarbeit gerade bei der jüngeren Generation erwarten dürfen.“¹⁰⁹

Wie prognostiziert zog das unter der Federführung von Maier-Leibnitz verfaßte Memorandum große Aufmerksamkeit auf sich. In einem Brief des damaligen Wissenschaftsratsvorsitzenden Ludwig Raiser an den bayerischen Kultusminister Theodor Maunz vom November 1962 hob Raiser ausdrücklich hervor, daß seitens der von ihm vertretenen Organisation der Gedanke durchweg begrüßt worden sei, „durch die Einrichtung einer solchen Abteilung mit einer Anzahl gleichgeordneter Lehrstühle für das gleiche Fach und vor allem auch durch die Zusammenfassung der Forschungsarbeit aller dieser Lehrstuhlinhaber in einem gemeinsamen Institut, einen für deutsche Verhältnisse ungewöhnlichen Plan zu verwirklichen und dadurch Gelegenheit zu erhalten, die Vor- und Nachteile dieser an amerikanischen Vorbildern orientierten Konzeption im Verhältnis zur deutschen Universitätstradition einmal an einer deutschen Hochschule zu erproben.“¹¹⁰

Offensichtlich mitangeregt durch das Münchener Departmentkonzept empfahl der Wissenschaftsrat in seinen wenig später veröffentlichten *Anregungen zur Gestalt neuer Hochschulen* eine Umstrukturierung der bisherigen Fakultäts- und Institutsordnung nach dem Vorbild des amerikanischen Departmentsystems.¹¹¹ Unter den deutschen Hochschulen zeigten sich als Reaktion auf die Anregungen des Wissenschaftsrates erwartungsgemäß vor allem die natur- und ingenieurwissenschaftlich ausgerichteten Technischen Hochschulen an einer Einführung des Departmentsystems interessiert, während sich die Universitäten zu diesem Zeitpunkt noch zurückhaltend verhielten.¹¹²

An der TH München nahm das Physik-Department derweil immer konkretere Formen an. Am 30. Juli 1963 gab das bayerische Finanzministerium grünes Licht für den geplanten Ausbau der physikalischen Abteilung. Obwohl hierfür die aus heutiger Perspektive schier unvorstellbare Zahl von insgesamt 250 Personalstellen (16 Stellen für ordentliche und außerordentliche Professoren, 64 Mittelbaustellen, 20 Stellen für „sonstiges hochschulmäßig vorgebildetes Personal“ und 150 Stellen für Verwaltungspersonal und technische Hilfskräfte) bewilligt wurde, versprach sich das Finanzministerium von den neuartigen Verwaltungsstrukturen des Departments hinsichtlich der Bau-, Personal-, Sachmittel- und Etatkosten ein deutli-

¹⁰⁹ Ebd., S. 10.

¹¹⁰ BayHStA, MK 67453, Schreiben des Vorsitzenden des Wissenschaftsrates an den Bayerischen Staatsminister für Unterricht und Kultus vom 8. 11. 1962.

¹¹¹ Vgl. Wissenschaftsrat: *Anregungen des Wissenschaftsrates zur Gestalt neuer Hochschulen*, S. 21f.

¹¹² Diese Ansicht äußerte der Rektor der TH München gegenüber dem Staatssekretär im bayerischen Kultusministerium: „Ergänzend bemerkte Magnifizenz Prof. Dr. Petat, auf der letzten Rektorenkonferenz habe sich gezeigt, daß alle acht Technischen Hochschulen für das Departmentsystem eintreten würden. Nur die Universitäten sind in dieser Richtung zurückhaltend“ (BayHStA, MK 67453, Protokoll der Besprechung über die Einführung des Departmentsystems im bayerischen Kultusministerium vom 8. 2. 1963).

ches Einsparungspotential. Man schien fest davon überzeugt, daß die vorgesehene Zusammenlegung mehrerer Lehrstühle unter einem Dach im Vergleich zur Gründung bzw. dem weiteren Ausbau von Einzelinstituten spürbare Synergieeffekte zur Folge haben werde.¹¹³ Die Konzeption des in Garching – in unmittelbarer Nachbarschaft zum dortigen Forschungsreaktor der TH – für das Physik-Department errichteten Neubaus sollte, wie schon während der Planungsphase immer wieder betont wurde, die gewünschten Synergieeffekte auch auf architektonischer Ebene widerspiegeln. So war bezüglich des Raumprogramms vorgesehen, daß auf einer Nutzfläche von ca. 12 000 qm alle gemeinschaftlich zu nutzenden Bereiche wie Bibliothek, Hörsäle, Laboratorien, Verwaltung und Werkstätten jeweiligen Teilinstituten in gleicher Weise zugänglich sein sollten.¹¹⁴

Die offizielle Rufannahme Mößbauers auf einen Lehrstuhl für Experimentalphysik an der TH München erfolgte schließlich Anfang April 1964.¹¹⁵ Im August 1964 konnte mit Edgar Lüscher ein weiterer bis dato in den USA (University of Illinois) lehrender deutscher Physiker an die Isar berufen werden.¹¹⁶ Wenig später erging ein erfolgreicher Ruf an den Heidelberger Physiker Hans-Jörg Mang, der sich als DFG-Stipendiat 1958/59 am Lawrence Radiation Laboratory in Berkeley ebenfalls mit modernen amerikanischen Forschungsmethoden vertraut gemacht hatte.¹¹⁷ Weitere Physiker mit einschlägiger USA-Erfahrung sollten folgen.¹¹⁸ Die

¹¹³ Vgl. BayHStA, MK 67453, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus vom 30.7.1963: „Das Staatsministerium der Finanzen ist bereit, die Bemühungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Beseitigung der schwierigen Lage auf dem Gebiet der Physik bei der Technischen Hochschule München zu unterstützen. Es erteilt daher seine grundsätzliche Zustimmung zu dem Plan, die Lehrstühle für die Physik mit ihren Instituten in Anlehnung an das amerikanische Department-System in einer Abteilung zusammenzufassen und [...] in einem in Garching zu errichtenden Neubau unterzubringen. Das Staatsministerium der Finanzen geht hierbei davon aus, dass durch die Zusammenfassung in einem Gebäude erhebliche Baukosten sowie personelle und sachliche Mittel auf dem Verwaltungssektor eingespart werden können.“

¹¹⁴ BayHStA, MK 67454 (III 79232), Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus: Bemerkungen zum Raumprogramm für das gemeinsame Physikinstitut in Garching, vom 26.7.1963: „Bei der Planung des Instituts sollen folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden: Die Gemeinsamkeit des Instituts ist zu betonen. Die Labors der Teilinstitute sollen so miteinander verbunden sein, daß die Fläche der Teilinstitute nicht unbedingt festzuliegen braucht und ein Austausch zwischen den Instituten sowie der Aufbau neuer Teilinstitute aus je zwei Abteilungen möglich ist. Die für die Teilinstitute vorgesehenen kleinen Werkstätten sollen möglichst in direkter Verbindung mit der zentralen Werkstatt sein und mit ihr Räume austauschen können. Der Bereich Theorie, Bibliothek, Hörsäle, vielleicht auch Verwaltung, sollte zusammengefaßt und von den Teilinstituten gleichmäßig zugänglich sein.“

¹¹⁵ BayHStA, MK 67410, Nachrichten des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Nachrichten aus dem Hochschulbereich – Rufannahme durch Professor Mößbauer vom 3.4.1964.

¹¹⁶ BayHStA, MK 67453, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an das Rektorat der Technischen Hochschule München vom 14.8.1964.

¹¹⁷ BayHStA, MK 67453, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an das Rektorat der Technischen Hochschule München vom 10.9.1964.

¹¹⁸ Vgl. in diesem Zusammenhang Mößbauer: Strukturprobleme der deutschen Universität, S. 15.

in München vorgenommene Anlehnung an das amerikanische Departmentsystem schien also den gewünschten „Mößbauer-Effekt“ mit sich zu bringen, wie auch Ministerialdirigent von Elmenau in seinem DUZ-Artikel mit Genugtuung hervorhob:

„Obgleich sich das System erst in der Entwicklung befindet und sein Aufbau weder personell noch räumlich abgeschlossen ist, zeigt sich schon jetzt eine stark integrierende Kraft. Es scheint zu gelingen, für die Lehrstühle des Physik-Departments eine junge Mannschaft qualifizierter, internationalen Wissenschaftsmaßstäben entsprechender Gelehrter zu gewinnen, so daß die in der letzten Zeit so bedrohlich werdenden Ablehnungen naturwissenschaftlicher Lehrstühle hier bisher eine kaum gekannte Ausnahme sind. [...]. Die neue Konstruktion will somit an einer großen Hochschule wirklich moderne Ausbildung in Verbindung mit hochqualifizierter Forschung ermöglichen. [...]. Die Initiatoren des Departments glauben, daß die neuen Dinge einen neuen menschlichen und arbeitsmäßigen Stil erfordern.“¹¹⁹

Noch vor der offiziellen Eröffnung des Departments im Oktober 1964 kam es allerdings wegen der genauen Bezeichnung der neuen Institution kurzzeitig zu Irritationen zwischen der TH und dem Kultusministerium. Anscheinend ohne vorherige Absprache mit den Neuberufenen, insbesondere mit Mößbauer, hatten die Inhaber der schon bestehenden physikalischen Lehrstühle um Maier-Leibnitz Ende Juni beschlossen, trotz der strukturellen Veränderungen weiterhin an der Bezeichnung „Physikinstitut der Technischen Hochschule München“ festzuhalten.¹²⁰ Die ablehnende Reaktion des Ministeriums auf dieses einseitige Vorgehen zeigt, wie fest der Department-Begriff als Synonym für Modernität und wissenschaftliche Effizienz selbst in der Kultusbehörde mittlerweile verankert war. Eine Beibehaltung der traditionellen Institutsbezeichnung könne, so die Befürchtung des Ministeriums, die mit der Einführung der Departmentstruktur intendierte Entwicklung der Physik an der TH negativ beeinflussen. „Das Ministerium regt an“, wie dem Rektor der TH mitgeteilt wurde,

„die künftige Bezeichnung, vielleicht nach Dienstantritt weiterer Physikprofessoren, [...] erneut zu überlegen. Dabei wäre zu prüfen, ob von der in den Verhandlungen der letzten Jahre geführten Bezeichnung ‚Physik-Department‘ ohne zwingenden Grund abgegangen werden soll. Diese Bezeichnung hat sich in der öffentlichen Meinung der am wissenschaftlichen Leben Interessierten durchgesetzt.“¹²¹

Fast zeitgleich mit dem Aufbau des Physik-Departments an der TH München war es auch an der Universität Freiburg i.Br. zu einer Umstrukturierung des Faches Physik nach amerikanischem Muster gekommen. Im Unterschied jedoch zum amerikanischen Vorbild und der Münchener Gründung sah sich das Freiburger

¹¹⁹ Von Elmenau: Im Geist der Zusammenarbeit, S. 4.

¹²⁰ Vgl. hierzu BayHStA, MK 67453, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus: Vormerkung über eine Besprechung in der Technischen Hochschule München über das Physik-Department am 7.7.1964: „Mit Bericht vom 25.6.1964 haben die z. Zt. tätigen Physik-Professoren als künftige Bezeichnung für das Department vorgeschlagen: Physik-Institut der Technischen Hochschule München. [...]. Prof. Maier-Leibnitz begründete dies damit, daß das Department im amerikanischen Sinn an der Technischen Hochschule nicht kopiert werden soll. Im übrigen strebe man eine deutsche Bezeichnung des Instituts an und wolle auf alle hochtrabenden (!) Bezeichnungen verzichten.“

¹²¹ BayHStA, MK 67453, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an das Rektorat der Technischen Hochschule vom 22.7.1964.

Institut – die traditionelle Bezeichnung wurde beibehalten – zwar dem strukturellen Aufbau eines Departments und dem damit verbundenen Prinzip des Team Work verpflichtet. Der Zusammenschluß aller physikalischen Lehrstühle trug jedoch einen freiwilligen, das heißt keinen institutionalisierten Charakter.¹²²

„Verwaltungsrechtlich“, so die beiden Freiburger Physiker Christoph Schlier und Theodor Schmidt 1968 in den „Freiburger Universitätsblättern“, „ist das Physikalische Institut ein Kuriosum. Dieser ‚nicht eingetragene Verein‘ ist weder durch die Universität noch durch das Ministerium genehmigt worden. Der einzige aktenkundige Vorgang ist die gegenseitige Unterschriftenvollmacht der Lehrstuhlinhaber gegenüber der Universitätsverwaltung. Diese erlaubt es dem gewählten geschäftsführenden Direktor, im Namen aller nach außen hin das Institut zu vertreten.“¹²³

Trotz dieses andersartigen verwaltungsrechtlichen Status entsprachen sich beide Institutionen in ihrem verwaltungstechnischen Aufbau. Das Ziel der Münchener wie Freiburger Reformbestrebungen war es gewesen, Forschung und Lehre im Fach Physik in Anlehnung an das amerikanische Departmentsystem auf eine neue organisatorische Basis zu stellen. Das ehemals übliche Nebeneinander einzelner Institute sollte zugunsten eines neuartigen Miteinanders aller fachverwandten Lehrstühle ersetzt werden.¹²⁴ Wie München zeigt somit auch das Beispiel Freiburg, daß es bei der Umwandlung der Institute in Departments zunächst einzelne Disziplinen waren, die erste konkrete Schritte hin zu einer „Amerikanisierung“ der universitären Binnenstruktur einleiteten, und zwar noch bevor von politischer Seite entsprechende gesetzliche Rahmenbedingungen in diese Richtung geschaffen wurden.¹²⁵

Wie dargelegt werden konnte, war es vor allem die spektakuläre Rückberufung Rudolf Mößbauers gewesen, die in der Bundesrepublik verstärkt das Interesse auf das amerikanische Departmentmodell lenkte. Die erfolgreiche Abwerbung weiterer deutschstämmiger Physiker von amerikanischen Universitäten an das Physik-Department der TH München schien die Hoffnung zu bestätigen, daß sich der besonders in den Ingenieur-, Medizin- und Naturwissenschaften zu beobachtende Brain Drain in die USA durch die Einführung amerikanischer Verhältnisse eindämmen und teilweise rückgängig machen ließe.¹²⁶ Mößbauer selbst bemühte sich,

¹²² Vgl. Christoph Schlier/Theodor Schmidt: Das Physikalische Institut der Universität Freiburg, in: Freiburger Universitätsblätter 20 (1968), S. 51–55.

¹²³ Ebd., S. 53.

¹²⁴ Ebd., S. 52: „Es hat sich bald gezeigt, daß das gemeinsame Ziel auch eine zweckmäßigere Struktur des gemeinsamen Institutes möglich macht. So existiert nicht nur eine gemeinsame Bücherei, sondern alle fünf experimentellen Lehrstühle haben nur eine gemeinsame Werkstatt für Mechanik und Elektronik, die sich als leistungsfähiger und billiger erwiesen hat als fünf kleine Werkstätten, weil die Maschinen besser ausgenutzt und das Werkstattpersonal gleichmäßiger belastet werden. [...]. Weitere Ersparnisse entstehen durch die gemeinsame Verwaltung. Sie wird vom jeweiligen geschäftsführenden Direktor geführt, der jedes Jahr gewählt wird.“

¹²⁵ Vgl. ebd., S. 55.

¹²⁶ Diese Hoffnung wurde wegen der Unterschiedlichkeit beider Hochschulsysteme nicht überall geteilt. Vgl. in diesem Zusammenhang die Einschätzung von Helmut Weik: Ein Physikdepartment im Rahmen des höheren Bildungswesens der USA, in: DUZ/HD 15/16 (1969), S. 4–8, hier vor allem S. 8.

im Rahmen zahlreicher Zeitungsartikel, Aufsätze und Vorträge diesen Eindruck zu verstärken und der interessierten deutschen Öffentlichkeit die Vorzüge des Departmentensystems gegenüber der traditionellen Institutsstruktur vor Augen zu führen.¹²⁷ „Es ist bemerkenswert“, so Mößbauer in seinem Bremer Vortrag vom Oktober 1965,

„daß fünf der neu [nach München, S. P.] berufenen Herren aus den Vereinigten Staaten nach Deutschland zurückgekehrt sind. In jedem Einzelfall handelt es sich hierbei um Wissenschaftler, die bereits mehrere Rufe an andere deutsche Universitäten unter Hinweis auf die attraktiveren wissenschaftlichen Arbeitsverhältnisse in den Vereinigten Staaten abgelehnt hatten, nach Schaffung des Physikdepartments an der Technischen Hochschule München jedoch durchaus bereit waren, ihren Wirkungskreis nach Deutschland zurückzuverlegen.“¹²⁸

Zudem vermindere, wie Mößbauer weiter ausführte, das mit der Departmentorganisation verbundene finanzielle und materielle Einsparungspotential deutlich die staatlichen Ausgaben:

„Angesichts des Umstandes, daß ein einziges zentrales Departmentinstitut die Funktion vieler ansonsten verstreuter Einzelinstitute übernimmt, ergeben sich für den Staat als Geldgeber in der Tat erhebliche finanzielle Vorteile. Anstelle der Erstellung von neuen Instituten für jeden einzelnen Professor und der damit verbundenen Verzettelung der Mittel auf viele Institute erlaubt das Departmentensystem einen konzentrierten Mitteleinsatz.“¹²⁹

Das Einsparungsargument Mößbauers kam freilich nicht von ungefähr. In Bremen ebenso wie in anderen Städten der Bundesrepublik wurde bereits seit geraumer Zeit intensiv über die Gründung neuer Universitäten nachgedacht.¹³⁰ Nach Mößbauers Ansicht bot die Neugründung von Universitäten die einmalige Chance, departmentähnliche Organisationsmodelle ohne Rücksicht auf bestehende Strukturen einzuführen:

„Die in der Gründung begriffenen neuen Universitäten der Bundesrepublik bilden ein ideales Experimentierfeld für die Konstituierung des Departmentensystems oder von Varianten desselben. In der Tat vollziehen sich an einigen der neuen Hochschulen konkrete Schritte in diese Richtung, während andere Hochschulen eine rein konservative Verfahrensweise vorzuziehen scheinen.“¹³¹

Das seit den frühen sechziger Jahren zu beobachtende Engagement der Department-Befürworter blieb nicht ohne Wirkung. Bereits im Jahre 1962 hatte der Wissenschaftsrat erstmalig in seinen *Anregungen zur Gestalt neuer Hochschulen* die Übernahme des Departmentensystems als ein mögliches Gliederungsprinzip für künftige Hochschulen empfohlen.¹³² Weiter präzisiert wurden diese Vorstellungen in den Ende 1968 vorgelegten *Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Struktur*

¹²⁷ Vgl. hierzu vor allem Mößbauer: Strukturprobleme der deutschen Universität.

¹²⁸ Ebd., S. 15.

¹²⁹ Ebd., S. 16.

¹³⁰ Vgl. Kapitel IX.

¹³¹ Mößbauer: Strukturprobleme der deutschen Universität, S. 17. Vgl. diesbezüglich auch die folgenden Zeitungsbeiträge Rudolf Mößbauers, in denen sich dieser explizit für die Übernahme des Departmentensystems aussprach: ders.: Das Recht der Studenten, in: Christ und Welt vom 26. 11. 1965; ders.: Wie bewältigt man die Massen? Vorteile der amerikanischen Hochschulausbildung, in: Die Geistige Welt vom 29. 1. 1965.

¹³² Vgl. Wissenschaftsrat: Anregungen des Wissenschaftsrates zur Gestalt neuer Hochschulen, S. 21.

*und Verwaltungsorganisation der Universitäten.*¹³³ Die stetig gewachsenen Fakultäten, so wurde hier konstatiert, seien nicht mehr funktionsfähig. Die zunehmende Atomisierung von Seminaren und Instituten könne im Rahmen der Fakultäten eine effiziente Koordination von Personal- und Sachmitteln nicht mehr gewährleisten.¹³⁴ Ganz im Sinne der Argumentation Mößbauers sprach sich daher auch der Wissenschaftsrat für die Einrichtung departmentähnlicher „Fachbereiche“ aus:

„Unter diesen Umständen kann in den meisten Fällen die bisherige Fakultätsgliederung nicht länger als sinnvoll gelten. Nötig ist vielmehr, solche Bereiche organisatorisch zusammenzufassen, die in sich überschaubar sind, d. h. in deren Rahmen die Gleichartigkeit der Aufgabe und die Verwandtschaft der Fachgebiete die Grundlage für das gemeinsame Wirken der in diesem Bereich tätigen Wissenschaftler schaffen.“¹³⁵

Gleichwohl verwies der Wissenschaftsrat in diesem Kontext auf eine Gefahr, die sich in der Folgezeit tatsächlich als nicht unbegründet erweisen sollte: Die Einführung von Fachbereichen verlange zwangsläufig auch eine Neudefinition der entsprechenden Aufgabenbereiche und dürfe keine rein nominelle Umbenennung der alten Fakultäten bedeuten:

„Treten demnach an die Stelle der bisherigen Fakultäten Fachbereiche, so müssen deren Aufgaben, d. h. ihre Pflichten und Rechte, deutlich und insofern neu bestimmt werden, als sie anderenfalls Gefahr laufen würden, in die gleichen Schwierigkeiten zu geraten wie die Fakultäten.“¹³⁶

In Anlehnung an das amerikanische Departmentmodell sahen die Empfehlungen des Wissenschaftsrates deshalb vor, dem Fachbereich sowohl übergeordnete Aufgaben der Fakultäten wie Promotionen, Habilitationen und die Vorbereitung von Berufungen als auch die bisherigen Verwaltungskompetenzen der Lehrstühle und Institute zu übertragen.¹³⁷ Hinsichtlich der Leitungsstruktur eines Fachbereichs sprach sich der Wissenschaftsrat für die Wahl eines geschäftsführenden Fachbereichssprechers aus, wobei offenblieb, wer konkret aus dem Gesamtkollegium wahlberechtigt sein sollte.¹³⁸ Was die genaue Zusammensetzung und Bezeichnung der jeweiligen Fachbereiche anbetraf, sollte diese Differenzierung den Hochschulen selbst obliegen. Auf eine interdisziplinäre Zusammenarbeit der künftigen Fachbereiche, beispielsweise zwischen den Fachbereichen Geschichte und Soziologie, wurde explizit Wert gelegt.¹³⁹

Mit seinen Empfehlungen zur Struktur und Verwaltungsorganisation der Universitäten kam der Wissenschaftsrat dem Vorbild des amerikanischen Departments relativ weit entgegen und bot damit den staatlichen Entscheidungsträgern eine wichtige Diskussionsgrundlage. Tatsächlich zeigte man sich innerhalb der zuständigen Ministerialbehörden von einer Neugliederung des universitären Aufbaus

¹³³ Vgl. hierzu ders.: Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Struktur und Verwaltungsorganisation der Universitäten, S. 20–26.

¹³⁴ Ebd., S. 20.

¹³⁵ Ebd., S. 21.

¹³⁶ Ebd.

¹³⁷ Ebd.

¹³⁸ Ebd., S. 23.

¹³⁹ Ebd., S. 22.

nach amerikanischem Muster zusehends überzeugt. Ausschlaggebend hierfür waren neben wissenschaftsorganisatorischen primär auch finanzielle Erwägungen. Von den prognostizierten Synergieeffekten wurden beträchtliche Kosteneinsparungen erwartet. Diese Haltung wurde in einer 1966 verfaßten Stellungnahme des baden-württembergischen Finanzministeriums zur Errichtung neuer wissenschaftlicher Hochschulen mehr als deutlich:

„Neben dem Gesichtspunkt der Durchdringung der Fachgebiete in den philosophischen, sozialwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen, vorklinischen und klinischen Bereichen aus Gründen der wissenschaftlichen Integration fällt dem Gesichtspunkt der Schaffung zentraler Einrichtungen eine erhebliche finanzielle Bedeutung zu. Bei einem additiven System alter Prägung müssen praktisch für alle autarken Einheiten alle Einrichtungen gleichermaßen geschaffen werden. [...]. Ausländische Beispiele sowohl aus dem amerikanischen aber auch aus dem europäischen Bereich bestätigen die Richtigkeit dieser Zielsetzung der Konzentration, der engsten inneren Verflechtung, der Verkürzung der Arbeitswege für das Personal und der Zusammenlegung von Räumen.“¹⁴⁰

Vor dem damals konkreten Hintergrund der höchst kostenintensiven Gründung zweier Hochschulen in Baden-Württemberg, der Universität Konstanz (1966) sowie einer medizinisch-naturwissenschaftlichen Hochschule in Ulm (1967) ist diese Haltung des Finanzministeriums durchaus nachvollziehbar. Laut Sitzungsprotokoll betonte im März 1967 auch Ministerialdirigent Heinz Autenrieth vor dem kulturpolitischen Ausschuß des Stuttgarter Landtags die amerikanische Vorbildfunktion für die Binnenstruktur der Ulmer Neugründung: „Das Department-System habe in Ulm seine besondere Ausprägung dadurch erfahren, daß man Institute, Kliniken und Lehrstühle zu sogenannten Zentren zusammenfasse. [...]. Die Zentren seien nach amerikanischem Vorbild nach Departments organisiert.“¹⁴¹

Freilich blieben derartige Amerikanisierungstendenzen auf Hochschulebene nicht auf einzelne Bundesländer wie Baden-Württemberg oder Bayern beschränkt. Im Sommer 1968 einigte sich die KMK in der Frage der Neustrukturierung von Forschung und Lehre an den Hochschulen insgesamt auf die Einrichtung von Fachbereichen in Anlehnung an das amerikanische Departmentsystem. In den Beratungsergebnissen des Hochschulausschusses der KMK wurde festgelegt, daß anstelle der bisherigen Institute, Seminare und Fakultäten künftig der Fachbereich, also der Zusammenschluß der wissenschaftlichen Einrichtungen gleicher bzw. verwandter Fächer, die organisatorische Grundeinheit von Forschung und Lehre in-

¹⁴⁰ HStAS, EA 1/923, Aktenbund 4106, Blätter 47/48, Stellungnahme des baden-württembergischen Finanzministeriums zur Frage der Errichtung neuer wissenschaftlicher Hochschulen in Baden-Württemberg vom 1.2.1966.

¹⁴¹ HStAS, EA 1/923, Aktenbund 4106, Protokoll der 54. Sitzung des Kulturpolitischen Ausschusses vom 10.3.1967. Zur Anlehnung an das amerikanische Departmentsystem im Falle Ulms in etwas relativierender Form vgl. Die Idee der Medizinisch-Naturwissenschaftlichen Hochschule Ulm. Aus dem Bericht des Gründungsausschusses, in: Konstanz Blätter für Hochschulfragen 9 (1965), S.30. In ähnlicher Weise orientierte sich auch das Klinikum Essen der Ruhr-Universität Bochum am amerikanischen Departmentmodell. Vgl. hierzu K. D. Bock/O. H. Arnold: Verwirklichung des „Department-Systems“ in einer Medizinischen Klinik, in: Mitteilungen des Hochschulverbandes 2 (1969), S.39-47.

nerhalb einer Hochschule bilden sollte.¹⁴² Dieser zunächst vom Wissenschaftsrat und nun auch von der KMK vorgegebenen Linie schlossen sich kurze Zeit später auch die Ministerpräsidenten an. Ende Oktober 1968 erging seitens der Ministerpräsidentenkonferenz in dieser Frage folgender Beschluß:

„Die innere Gliederung und Struktur der Hochschulen entspricht nicht mehr der Eigenart und dem Umfang der heute zu bewältigenden Aufgaben. Wissenschaftliche Fragestellungen können vielfach nur in Kombination verschiedener methodischer und sachlicher Ansätze bewältigt werden. Die Ministerpräsidenten begrüßen daher den Vorschlag der Kultusministerkonferenz, Lehrstühle und Institute zu größeren funktionsfähigen Einheiten zusammenzuführen, deren Personal- und Sachmittel nach Maßgabe der Lehr- und Forschungsaufgaben zur Verfügung gestellt werden.“¹⁴³

Mit dieser Stellungnahme war die seit den 1950er Jahren diskutierte Umstrukturierung der deutschen Universitäten in Anlehnung an das amerikanische Departmentmodell zum gemeinsamen Programm der für die hochschulpolitische Entwicklung in den Ländern und damit auch innerhalb der Bundesrepublik letztlich verantwortlichen Ministerpräsidenten geworden.

Doch wie zu erwarten stießen die geplanten Strukturreformen nicht nur auf begeisterte Zustimmung. Aufgrund seiner eigenen Tätigkeit an amerikanischen Universitätskliniken wies schon 1964 der Berliner Mediziner Klaus Holldack darauf hin, daß dort durchaus vergleichbare hierarchische Strukturen bestünden wie an deutschen Kliniken.¹⁴⁴ Holldacks Kritik richtete sich besonders gegen die Schilderungen aus den USA zurückgekehrter Wissenschaftler, die seiner Ansicht nach ein viel zu positives Bild von den Arbeitsbedingungen in den USA zeichnen würden:

„Der hierarchische Aufbau unserer Universitäten [...] wird im wesentlichen an den Verhältnissen in den USA gemessen, wo nach den Berichten der so zahlreichen ‚Amerikafahrer‘ von Hierarchie so gar nichts zu merken sein soll. Die großen Leistungen der amerikanischen Naturwissenschaft und Medizin könnten als Beweis für die Schädlichkeit der Hierarchie allerdings nur dann angeführt werden, wenn eine solche dort tatsächlich nicht bestünde. [...] Vieles spricht zunächst dafür, daß diese Reiseeindrücke zutreffen. Versucht man, sich jedoch ein genaueres Bild zu verschaffen, so wird dieser erste Eindruck korrigiert, und man muß schließlich feststellen, daß er völlig falsch ist.“¹⁴⁵

Die Hauptursache für diese eindimensionale Wahrnehmung sah Holldack in der relativ kurzen Aufenthaltsdauer der Berichtenden in den Vereinigten Staaten, die nur einen impressionistischen Einblick in das amerikanische Universitätsleben gewähre. Tatsächlich aber beruhe die herausragende Effizienz des amerikanischen Universitäts- und Wissenschaftsbetriebs auf ausgeprägten hierarchischen Strukturen.¹⁴⁶ Mit Blick auf die in der Bundesrepublik diskutierte Einführung des Departmentsystems kam Holldack demzufolge zu einem bemerkenswerten Fazit:

¹⁴² Vgl. BayHStA, MK 68588, Beratungsergebnis des Hochschulausschusses der Kultusministerkonferenz zur Frage der Errichtung von Fachbereichen, vom 17./18. 7. 1968.

¹⁴³ HStAS, EA 1/924, Aktenbund 4105, Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz zur Hochschulreform vom 30./31. 10. 1968.

¹⁴⁴ Klaus Holldack: Die Hierarchie im Aufbau der deutschen Universitäten, in: Mitteilungen des Hochschulverbandes 2 (1964), S. 213–220.

¹⁴⁵ Ebd., S. 213f.

¹⁴⁶ Ebd., S. 214.

„Zusammenfassend kann gesagt werden, daß das Schlagwort vom Abbau der Hierarchie eine Gedankenlosigkeit ist und auf Grund von Unkenntnis der Verhältnisse in den USA gebraucht wird. Es ist durchaus möglich, sich die amerikanischen Verhältnisse bei einer Universitätsreform zum Vorbild zu nehmen. Dies bedeutet dann allerdings eine Verstärkung der Hierarchie und nicht deren Abbau.“¹⁴⁷

Berücksichtigt man in diesem Zusammenhang die parallel zur Kontroverse um die Einführung des Department-Systems laufende Debatte über die Stärkung der Universitätsspitze (Präsidialverfassung), so erscheint die kritische Haltung des Berliner Mediziners durchaus nachvollziehbar: Während einerseits von seiten USA-orientierter Reformer mit großer Vehemenz eine monokratische Universitätsleitung nach amerikanischem Vorbild propagiert wurde, traten diese mit ihrer Forderung nach Übernahme des amerikanischen Departmentsystems andererseits ebenso entschieden für eine vermeintliche Demokratisierung und damit Enthierarchisierung der Institute bzw. Fakultäten ein. Dieser offenkundige Widerspruch ließ verständlicherweise den einen oder anderen zeitgenössischen Beobachter an der Richtigkeit der eingeschlagenen Reformkurse zweifeln.¹⁴⁸

Einer dieser Skeptiker und zugleich heftiger Kritiker einer Auflösung des bestehenden Fakultäts- und Institutssystems war der seit 1967 in Freiburg i.Br. lehrende Politikwissenschaftler Wilhelm Hennis.¹⁴⁹ Ähnlich wie Holldack verwies auch Hennis auf den teilweise völlig verzerrten Blickwinkel deutscher Beobachter auf die Verhältnisse in den Vereinigten Staaten.¹⁵⁰ Zwar sei die Feststellung, daß die Stellung amerikanischer Professoren innerhalb eines Departments relativ egalitär sei, prinzipiell zutreffend, gleichwohl aber müsse in diesem Zusammenhang auch beachtet werden, daß „ein amerikanischer Lecturer oder Assistant Professor zumindest an den mit deutschen Universitäten vergleichbaren Einrichtungen in seiner durchschnittlichen Qualität jedenfalls dem nichtpromovierten Assistenten wohl doch überlegen [ist], vor allem aber kennen die amerikanischen Departments keine akademische Selbstverwaltung.“¹⁵¹ Der Großteil der Verwaltungsaufgaben in den USA werde außerdem von der Universitätsadministration (Präsident, Board of Trustees) übernommen, bei der es sich jedoch im Unterschied zu Deutschland um eine professionelle und damit nichtakademische Verwaltung handle.¹⁵² Demnach sei mehr als fraglich, ob eine typisch amerikanische Verwaltungsform überhaupt auf deutsche Verhältnisse ohne eine gleichzeitige Änderung des Gesamtsystems übertragen werden könne. „Der Verfasser“, so Hennis über seinen eigenen Standpunkt, „hält das amerikanische Universitätssystem *im ganzen* für zukunfts-

¹⁴⁷ Ebd., S. 220.

¹⁴⁸ Ebd.

¹⁴⁹ Zu Hennis vgl. Stephan Schlak: Wilhelm Hennis. Stationen einer Ideengeschichte der Bundesrepublik, München 2008.

¹⁵⁰ Wilhelm Hennis: Die deutsche Unruhe. Studien zur Hochschulpolitik, Hamburg 1969, S. 95f.

¹⁵¹ Ebd., S. 96.

¹⁵² Bemerkenswert ist auch Hennis' Meinung zur Einführung der Präsidialverfassung: „Nur am Rande sei erwähnt, daß die Übernahme des amerikanischen Universitätspräsidenten in Form bloßer Verlängerung der Amtszeit des Rektors – wie sie alle Reformpläne allein vorsehen – eine Farce ist und mit Sicherheit zum völligen Zusammenbruch unserer Universitätsverwaltung führen wird“ (ebd.).

trächtiger als das deutsche. Mit der Übernahme von bloßen Begriffen und Versatzstücken ist es aber nicht getan.“¹⁵³

Abgesehen davon sah der Freiburger Politikwissenschaftler durch die angestrebte Anlehnung an das amerikanische Departmentsystem auch die innere Einheit der deutschen Universität in Gefahr. Obwohl Hennis zugestehen mußte, daß die Spezialisierung und damit fortschreitende Differenzierung der einzelnen Wissenschaftsbereiche die Fakultäten tatsächlich in z.T. unüberschaubare Gebilde verwandelt hatte, blieb die traditionelle Fakultätsstruktur in seinen Augen der einzige Garant für eine fächerübergreifende Willensbildung innerhalb der Universität: „Die Fakultätssitzungen, geschäftsmäßig abgewickelt, sind in den größeren Fakultäten oft die einzigen Gelegenheiten, wo man sich noch kollegial begegnet.“¹⁵⁴ Dieses verbindende Element würde durch die Einführung einer Department- bzw. Abteilungsgliederung aufgehoben werden. In vergleichbarer Weise führe die vom Wissenschaftsrat empfohlene Zerschlagung der alten Fakultäten in letzter Konsequenz nur zu einer noch weitergehenden inneren Zersplitterung der Universität.¹⁵⁵ „Die Fakultäten in Abteilungen aufzulösen“, so Hennis’ eindringliche Warnung,

„würde heißen, die ohnehin viel zu lockere korporativ-kollegiale Aufsicht über Lehre und Studium noch mehr in Frage zu stellen. Die Selbstherrlichkeit der Institute würde durch die Souveränität der Abteilungen übertrumpft. [...] In den Fragen von Lehre und Studium sind die heutigen Fakultäten der nächste Nenner, auf den die Besonderheiten der einzelnen Fächer zu bringen sind. Es wäre ein Jammer, wenn man sie preisgeben würde, man zerschläge das Instrument, das allein zur Reform befähigt ist.“¹⁵⁶

Mit einer ähnlichen Argumentation traten auch der Hochschulverband und die WRK für die Beibehaltung einer zumindest modifizierten Fakultätsstruktur ein, obgleich beide Gremien die vom Wissenschaftsrat und der KMK favorisierte Einführung von Fachbereichen grundsätzlich begrüßten. In ihrer Godesberger Erklärung vom 6. Januar 1968 sprach sich die WRK für den Fachbereich als Grundeinheit von Forschung und Lehre und zudem für die Einrichtung von Fakultäten „neuer Art“ aus.¹⁵⁷ Diese sollten aus einem Zusammenschluß mehrerer verwandter Fachbereiche bestehen und sich mit übergeordneten Aspekten wie Habilitationsangelegenheiten, Berufungsfragen sowie der Koordination von Haushaltsanträgen befassen.¹⁵⁸ Das Ziel dieser Konzeption war es, einerseits der von Hennis betonten Gefahr einer Zersplitterung entgegenzutreten, andererseits aber auch den notwendigen inneren Erneuerungen der Universitäten gerecht zu werden. Die Empfehlungen der WRK waren daher mit der Mahnung verbunden: „Bildet man die Fachbereiche derart klein, daß sie in sich wirklich homogen sind, so würde in den meisten Universitäten ihre Zahl so groß, daß die personellen Verbindungen zwischen den einzelnen Fachbereichen und demjenigen Gremium,

¹⁵³ Ebd.

¹⁵⁴ Ebd., S. 77.

¹⁵⁵ Vgl. hierzu ebd., S. 101.

¹⁵⁶ Ebd., S. 79.

¹⁵⁷ Vgl. WRK: Die WRK-Empfehlungen zur Reform der Hochschule, S. 49–52, § 15.

¹⁵⁸ Ebd., S. 49f.

in dem die aktuellen hochschulpolitischen Entscheidungen fallen, gestört werden.“¹⁵⁹

Dagegen nahm die Standesvertretung der westdeutschen Hochschullehrerschaft in dieser Frage eine durchaus konservativere Haltung ein. Die im Rahmen einer außerordentlichen Präsidiumssitzung am 30. November 1968 ausgearbeiteten Vorstellungen des Hochschulverbandes zu den Reformvorhaben der Landesregierungen sahen vor, daß die in den meisten Hochschulgesetzentwürfen verankerte Gründung überschaubarer und handlungsfähiger Fachbereiche wegen der zu erwartenden wissenschaftlichen, materiellen und finanziellen Synergieeffekte zwar durchaus sinnvoll sei, damit aber keine automatische Aufhebung der traditionellen Fakultäts- und Institutsordnung einhergehen dürfe. „Die Fachbereiche“, so der Standpunkt des Präsidiums, „sind jedoch kein Ersatz für Fakultäten oder Institute. Institute müssen vielmehr als Arbeitseinheiten innerhalb der Fachbereiche aufrechterhalten bleiben. [...] Für übergreifende gemeinsame Aufgaben empfiehlt sich die Zusammenfassung verschiedener Fachbereiche zu Fakultäten.“¹⁶⁰

Diese Position des Hochschulverbandes zeigt deutlich, in welcher merkwürdigen Richtung sich die damalige Reformdebatte partiell entwickelte. War es die ursprüngliche Reformintention u. a. des Wissenschaftsrates gewesen, durch eine an das amerikanische Departmentsystem angelehnte Binnengliederung der Hochschulen in Fachbereiche die bestehende Fakultäts- und Institutsordnung abzulösen bzw. neu zu organisieren, sprach sich der Hochschulverband in seinen Empfehlungen nun wiederum für einen Zusammenschluß von Fachbereichen zu Fakultäten, ja für das Weiterbestehen der Institute aus.¹⁶¹

Wie schlugen sich diese divergierenden Reformvorstellungen letztendlich in der Hochschulgesetzgebung von Bund und Ländern nieder? In den bis 1975 verabschiedeten Hochschulgesetzen der Länder Nordrhein-Westfalen (1970), Rheinland-Pfalz (1970), Saarland (1970), Bremen (1972), Bayern (1973) Hamburg (1973), Niedersachsen (1973), Schleswig-Holstein (1973) und West-Berlin (1975) wurde der Fachbereich als organisatorische Grundeinheit von Forschung und Lehre festgeschrieben.¹⁶² Gleichwohl war in den entsprechenden Bestimmungen zumeist eine Öffnungsklausel integriert, die es den Hochschulen individuell ermöglichen sollte, einen verwaltungstechnisch übergeordneten oder wissenschaftlich motivierten Zusammenschluß mehrerer Fachbereiche zu ermöglichen. Hierzu hieß es beispielsweise in §20 Absatz 3 des *Gesetzes über die Hochschulen des Landes Hessen*

¹⁵⁹ Ebd., S. 51. Weiter präzisiert wurden die Vorstellungen der WRK zum Thema Fachbereich im Rahmen der am 18. 3. 1969 beschlossenen Empfehlungen zur Neuordnung der Universitätsorganisation, 2. Teil: Der Fachliche Bereich, in: ebd., S. 53–69.

¹⁶⁰ Überlegungen des Hochschulverbandes zu einzelnen Fragen der Hochschulreform, in: DUZ/HD 7/8 (1969), S. 19.

¹⁶¹ Vgl. WRK: Die WRK-Empfehlungen zur Reform der Hochschule, S. 49f.

¹⁶² Allein Baden-Württemberg legte sich in der Frage der inneren Hochschulorganisation weder auf den Begriff „Fachbereich“ noch auf den Begriff „Fakultät“ fest, sondern überließ die genaue Gestaltung den Grundordnungen der Hochschulen. Vgl. hierzu §12 Absatz 1 des Hochschulgesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 27. 7. 1973, in: WRK: Hochschulrahmengesetz – Hochschulgesetze der Länder der Bundesrepublik, S. 36: „Die Gliederung der Universität in ständige Einheiten für Forschung und Lehre und die Vertretung dieser Einheiten wird durch die Grundordnung geregelt.“

vom 12. Mai 1970: „Sofern für die Durchführung einer Aufgabe eines oder mehrerer Fachbereiche in größerem Umfang bestimmte für die wissenschaftliche Arbeit unerläßliche Sachmittel sowie entsprechendes Personal auf Dauer erforderlich sind, soll hierfür eine wissenschaftliche oder technische Betriebseinheit gebildet werden.“¹⁶³

Wie die konkrete Einteilung in Fachbereiche bzw. deren eventueller Zusammenschluß in sogenannte Betriebseinheiten vorzunehmen sei, blieb – selbstverständlich stets unter ministeriellem Vorbehalt – in der Regel den Hochschulen selbst überlassen. „Über die Errichtung, Änderung, Zusammenlegung und Auflösung von Fachbereichen beschließt die Hochschule. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des zuständigen Ministers“, hieß es beispielsweise im nordrhein-westfälischen Hochschulgesetz von 1970.¹⁶⁴ Auch der genaue Verwaltungsaufbau der Fachbereiche blieb in den Gesetzestexten eher vage. Gleiches gilt für das Hochschulrahmengesetz vom 26. Januar 1976. Dort übernahm der Fachbereich als übergeordnete Verwaltungseinheit die Funktion der Fakultät alten Stils. Departmentähnliche Strukturen waren demgegenüber für sogenannte Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten vorgesehen, die wiederum als Subeinheiten des Fachbereichs fungieren sollten, wobei hier nicht zwingend an einen festen und fachlich definierten Zusammenschluß wie z. B. im Fall des Münchner Physik-Departments gedacht war. „Unter der Verantwortung eines oder mehrerer Fachbereiche“, so §66 Absatz 1 des HRG, „können wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten gebildet werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe in größerem Umfang Personal und Sachmittel des Fachbereichs ständig bereitgestellt werden müssen.“¹⁶⁵

Wie bei der Präsidentenfrage hinterläßt dieser Einblick in die damalige Hochschulgesetzgebung auf Bundes- und Landesebene einen ambivalenten Eindruck. Einerseits kann außer Frage gestellt werden, daß der relativ flächendeckenden Einrichtung von Fachbereichen bzw. Abteilungen an den deutschen Hochschulen eine intensive Auseinandersetzung mit dem amerikanischen Departmentmodell vorausgegangen war. Aus den entsprechenden Gesetzesbestimmungen wird ersichtlich, daß am Ende dieser Auseinandersetzung der Versuch stand, einzelne Elemente bzw. Grundprinzipien des amerikanischen Departmentsystems in das deutsche Hochschulsystem zu integrieren. Dennoch kann andererseits von einer vollständigen Übernahme des amerikanischen Vorbilds, wie sie von prominenter politischer und wissenschaftlicher Seite eingefordert worden war, nicht gesprochen werden. Die vorgenommene Anpassung an bereits bestehende Hochschulstrukturen war im Rahmen eines solchen interkulturellen Transferprozesses zwar verständlich und notwendig, sie verweist zugleich aber auch auf die Grenzen der Übertragbarkeit fremder Modelle. Die Umstellung von der Fakultäts- auf eine Fachbereichsgliederung scheint weitaus mehr Probleme verursacht zu haben als

¹⁶³ Gesetz über die Hochschulen des Landes Hessen (Hochschulgesetz) vom 12.5.1970, in: ebd., S. 165.

¹⁶⁴ Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HschG) vom 7.4.1970, in: ebd., S. 194 (§34 Absatz 3).

¹⁶⁵ Hochschulrahmengesetz (HRG) vom 26.1.1976, in: ebd., S. 25.

angenommen. Bereits kurz nach deren Einführung wurde Kritik an den Reformen laut. So erschien 1971 in den „Mitteilungen des Hochschulverbandes“ ein Artikel, der unter dem Titel *Die Reform verkehrt sich in ihr Gegenteil* die Einführung der Fachbereichsordnung an den rheinland-pfälzischen Hochschulen folgendermaßen kommentierte:

„Auch das rheinland-pfälzische Hochschulgesetz hat die hochschulpolitische Mode mitgemacht, die Fakultäten abzuschaffen und durch Fachbereiche zu ersetzen. Doch nunmehr stellt sich [...] heraus, daß die Auflösung von bisher 6 Fakultäten in 24 Fachbereiche nicht nur eine verwaltungsmäßige, sondern eine personelle, räumliche und finanzielle Ausstattung voraussetzt, die den Steuerzahler um so mehr kosten wird, als es ja Ziel dieses Unternehmens war, die Hochschulselbstverwaltung zu verbessern und zu Gunsten einer spürbaren Verwaltungsentlastung der Hochschullehrer zu aktivieren. [...]. Die beste Lösung wäre angesichts dieses Dilemmas wohl die, die irgendwie nach dem Gesetz über den Fachbereichen schwebenden ‚Gemeinsamen Ausschüsse‘ unter diesem Etikett in Gestalt der bisherigen Fakultäten nach dem historischen Muster der naturwissenschaftlichen Fakultäten als eigene Fakultätseinheiten herauszulösen. Diese Regelung bewiese freilich, wohin es mit der so groß gefeierten Hochschulreform gekommen ist. Sie wäre genau wieder dort gelandet, wo sie begonnen hat.“¹⁶⁶

Und 1978 übte auch der ehemalige Rektor der Universität Frankfurt am Main, Walter Rüegg, heftige Kritik an der seit den späten 1960er Jahren betriebenen Etablierung von Fachbereichen. Dabei wandte sich Rüegg vor allem gegen die seiner Ansicht nach im Zuge der Abschaffung der alten Fakultätsgliederung eingetretene Auflösung des inneren universitären Zusammenhalts:

„Die klassische Universität scheint [...] heute aufgelöst in ein unzusammenhängendes Konglomerat willkürlich nach den unterschiedlichsten Kriterien zusammengesetzter Fachbereiche. Die Folge ist nicht nur eine Fraktionierung der Legitimitätsbasis für akademische Leistungsnachweise. Ein Magister- oder Dokortitel, der nicht mehr von einer ganzen Fakultät, sondern von einem partiellen Fachbereich verliehen ist, wird nicht mehr nach generellen, sondern weitgehend nach individualisierten Maßstäben [...] anerkannt. Schlimmer ist die mit der Abschottung verbundene Provinzialisierung der Forschung und Lehre. Die Fachidiotie und ihre Kehrseite, der Dilettantismus in der Aufnahme fachfremder Gesichtspunkte, verdrängen das in der klassischen Universität zwar nicht überall gleich erfolgreich verwirklichte, aber zumindest bei den wesentlichen Fakultätsaufgaben immer wieder als Herausforderung erlebte Prinzip der fachübergreifenden Kollegialität.“¹⁶⁷

Folgt man dieser Argumentation, dann war durch die Reform der universitären Binnenstruktur letztendlich eben genau das eingetreten, was durch die Anlehnung an das amerikanische Departmentmodell eigentlich verhindert werden sollte. Tatsächlich kehrten in der Folgezeit zahlreiche Hochschulen aus den von Rüegg erwähnten verwaltungstechnischen Gründen zu einer modifizierten Fakultäts- und Institutsgliederung zurück, auch wenn man sich dem Fachbereichs- bzw. Departmentgedanken in mehr oder weniger ausgeprägter Form weiterhin verpflichtet fühlte.¹⁶⁸

¹⁶⁶ Die Reform verkehrt sich in ihr Gegenteil, in: Mitteilungen des Hochschulverbandes 6 (1971), S.294–296, hier S.296 (Zitat).

¹⁶⁷ Walter Rüegg: Bedrohte Lebensordnung. Studien zur humanistischen Soziologie, Zürich/München 1978, S.289.

¹⁶⁸ Vgl. Morkel: Erinnerung an die Universität, S.53–58.

3. Die Einführung des Assistenz-Professors

Der nur bedingt erfolgreiche Versuch, das amerikanische Departmentmodell in das westdeutsche Hochschulsystem zu integrieren, verdeutlicht erneut die Grenzen derartiger Transferprozesse. Doch wo genau verliefen diese Grenzen? Wie der israelische Soziologe Joseph Ben-David in seinem 1972 erschienenen Buch *American Higher Education* herausarbeiten konnte, war die Übernahme einer auf den Prinzipien von Kollegialität und Gleichberechtigung basierenden Organisationsform wie dem Departmentsystem mit der gleichzeitigen Beibehaltung des traditionellen Lehrstuhlprinzips unvereinbar. Konkret auf den deutschen Fall bezogen bedeutete dies, daß die weitgehend autonome Stellung und hierarchische Spitzenposition der Ordinarien trotz aller Reformbemühungen weitgehend unangetastet blieb. Vergleichbare Ambivalenzen identifizierte Ben-David auch in den staatlichen Hochschulsystemen anderer Länder: „Under such conditions the university cannot have functional units whose work is organized collectively. [...]. Hence it is difficult to introduce the departmental structure to the German, French, Italian and Japanese systems of higher education. Despite widespread agreement about its desirability.“¹⁶⁹ Ben-David sprach hier einen zentralen Punkt an. Tatsächlich erwies sich der stark hierarchisch gegliederte Aufbau der deutschen Hochschullehrerschaft als Hemmnis für eine erfolgreiche Anlehnung an das amerikanische Departmentsystem. Schließlich war es primär diese Kluft zwischen der unsicheren Stellung des akademischen Mittelbaus einerseits und der zumeist auf Lebenszeit verbeamteten Professorenschaft andererseits gewesen, die den schon in den frühen 1950er Jahren einsetzenden Brain Drain junger Nachwuchswissenschaftler in die USA mitverursacht hatte.¹⁷⁰ Durch die Übernahme des Departmentsystems bzw. diesem angelehnter Strukturen in Form von Fachbereichen oder Abteilungen sollte nun die Ursache für die Abwanderung in die USA beseitigt werden.¹⁷¹

Ob ein derart ambitioniertes Ziel mit den angewandten Methoden jedoch wirklich zu erreichen sei, wurde von aufmerksamen Beobachtern äußerst skeptisch gesehen. Zu sehr schien sich die Einführung von Departments auf rein verwaltungstechnische Aspekte zu fokussieren, ohne die gleichfalls notwendigen Veränderungen auf personeller Ebene adäquat zu berücksichtigen. Mit Blick auf die schon erwähnten ersten deutschen Departmentgründungen verwies der in Cincinnati lehrende deutsche Physiker Helmut Weik auf einige zentrale Unterschiede zum amerikanischen Vorbild:

„Ein Wort noch zu den deutschen Department-Ansätzen in Freiburg und München. Bei beiden Institutionen handelt es sich um Zusammenschlüsse herkömmlicher Art zum Zweck

¹⁶⁹ Joseph Ben-David: *American Higher Education. Directions Old and New*, New York u. a. 1972, S. 17.

¹⁷⁰ Eine sehr gute Definition der Begriffe „akademischer Mittelbau“ sowie „wissenschaftlicher Nachwuchs“ findet sich in: *Das Hochschulwesen in der Bundesrepublik. Probleme und Tendenzen*, S. 14–16.

¹⁷¹ Vgl. im einzelnen die Beiträge in DAAD: *Erfahrung und Bericht* (1964); Stifterverband für die deutsche Wissenschaft: *Fluktuation deutscher Wissenschaftler* (1965); sowie Mößbauer: *Strukturprobleme der deutschen Universität*, S. 4–14 und S. 19f.

der Vereinheitlichung der Lehre und Konzentration der Forschungsmittel. [...]. Die Besetzung der Lehrstühle bzw. Teilinstitute erfolgt nach dem herkömmlichen Berufungsverfahren und ist ein ebenso langwieriger Prozeß wie die Schaffung neuer Stellen. Er wird fast ganz außerhalb der Universität entschieden, nämlich in den zuständigen Ministerien. Von einer ‚organischen‘ Stellenpyramide wie im Fall des amerikanischen Departments kann nicht die Rede sein.“¹⁷²

Dementsprechend negativ fiel auch Weiks Einschätzung der Arbeitsbedingungen und Aufstiegschancen für den wissenschaftlichen Nachwuchs in der Bundesrepublik aus:

„Befähigte junge Leute, die sich der Lehre und Forschung verpflichtet fühlen, haben in Deutschland auch in einer departmentähnlichen Institutsstruktur nur geringe Möglichkeiten, in geachtete Lebensstellungen aufzurücken. Den 15 weitgehend gleichwertigen Stellungen eines amerikanischen Departments stehen in Deutschland für eine gleiche Forschungsstudentenzahl nur 2 Ordinariate gegenüber. Diese sind überdies auf 20 bis 30 Jahre hinaus von den jetzigen durchweg jungen Lehrstuhlinhabern besetzt. In den USA ist nur die Gesamtzahl der Stellen limitiert; das Aufrücken in die Full-Professur ist lediglich eine Geldfrage [...]. Für den jungen [deutschen, S. P.] Physiker gibt es bis auf weiteres nur zwei Alternativen: die auf Jahrzehnte hinaus in jeder Beziehung subalterne Position an einer deutschen Hochschule oder die Auswanderung nach den USA.“¹⁷³

Dezidiert konnte das Urteil über die deutschen Reformbemühungen kaum ausfallen. Mit ihrem Hinweis auf die Lage des universitären Mittelbaus machten sowohl Weik wie auch Ben-David auf ein gravierendes Problem aufmerksam, das natürlich auch von den damals am Reformprozeß beteiligten Gremien und Institutionen als solches erkannt worden war. So gab es durchaus den Versuch, die insgesamt unbefriedigende Lage des wissenschaftlichen Nachwuchses durch die Einführung der sogenannten Assistenz-Professur in Anlehnung an den amerikanischen „Assistant-Professor“ zu verbessern. Parallel dazu wurden in der Bundesrepublik auch vermehrt Stimmen laut, die gleichfalls mit Verweis auf die USA eine Abschaffung der Habilitation forderten. Hier zeigt sich, wie eng im Kontext der damaligen Reformbestrebungen die Frage nach einer Neustrukturierung von Forschung und Lehre (Department) mit der nicht minder bedeutsamen Frage nach einer Neugliederung des universitären Lehrkörpers verknüpft war und welchen Einfluß in beiden Fällen amerikanische Vorbilder ausübten.¹⁷⁴

Eine erste kritische Stellungnahme zu dieser Gesamtproblematik legte 1956 der Hofgeismarer Kreis, ein Zusammenschluß bildungspolitisch engagierter Hochschullehrer, in seinen *Gedanken zur Hochschulreform. Neugliederung des Lehrkörpers* vor.¹⁷⁵ Erstaunlich an diesem Dokument ist die Offenheit, mit der sich hier auch etablierte Ordinarien der Nachwuchsfrage annahmen. Mit Blick auf die traditionelle Hochschullaufbahn wurde sowohl die lange Abhängigkeit vom Wohlwollen der Lehrstuhlinhaber als auch die völlig unzulängliche Lage derjenigen kritisiert, bei denen wegen der begrenzten Zahl an Ordinariaten kaum Aussicht auf eine Berufung bestand:

¹⁷² Weik: Ein Physikdepartment im Rahmen des höheren Bildungswesens der USA, S. 8.

¹⁷³ Ebd.

¹⁷⁴ Zu diesem Zusammenhang vgl. besonders Mößbauer: Strukturprobleme der deutschen Universität, S. 10f.

¹⁷⁵ Vgl. den entsprechenden Abdruck ebd., S. 466–504.

„Ein Lehrstuhl kann heute selbst bei bester Bewährung nur von einer Minderheit des Nachwuchses erreicht werden, und dies geschieht überdies in der Regel nicht vor der Mitte des fünften Lebensjahrzehntes, oft sogar erst am Ende des Lebensalters, in dem die höchste Aktivität im Berufsleben entfaltet werden kann. Solange das Ordinariat im heutigen Sinne als das einzige natürliche und würdige Ziel einer akademischen ‚Laufbahn‘ angesehen wird, wird jeder, der nicht Ordinarius wird, materiell und ideell als gescheitert betrachtet.“¹⁷⁶

Damit war im Kern die Situation umschrieben, in der sich ein Großteil des wissenschaftlichen Nachwuchses befand. Die Aufstiegsmöglichkeiten in den abgesicherten Hochschullehrerberuf waren nicht nur quantitativ begrenzt, sondern auch von kaum kalkulierbaren Zufälligkeiten sowie dem subjektiv motivierten Engagement des Doktorvaters oder Habilitationsbetreuers abhängig.¹⁷⁷ Eine nach objektiven Kriterien gestaltete Laufbahn war (und ist bis heute) in der Bundesrepublik nicht existent. Im Gegenteil: Nach der erfolgreichen Promotion hatten junge Nachwuchswissenschaftler oftmals Hemmungen, ihren Willen zur Habilitation offen gegenüber ihrem Doktorvater zu bekunden. Gerade weil keine klaren Laufbahnkriterien vorlagen, wurde das Thema Habilitation nicht selten tabuisiert. Mitte der 1950er Jahre offenbarte ein junger Naturwissenschaftler gegenüber der Göttinger Forschungsgruppe um Helmuth Plessner ein aus wissenschaftssoziologischer Sicht bemerkenswertes Kommunikationsproblem:

„Das Paradoxe ist ja: Die Hochschullaufbahn ist keine Laufbahn im üblichen Sinne, es erscheint als ungehörig, wenn man sie auch nur für sich selbst als solche betrachtet – und doch muß man irgendwie ans Vorwärtskommen denken und also eine Laufbahn beginnen. Wie soll man das zusammenreimen? Irgend etwas stimmt da doch nicht und muß wie Heuchelei erscheinen.“¹⁷⁸

Eine Alternative zur unsicheren Zukunft in Deutschland bot demgegenüber das Ausland. Die mit dem Wiederaufleben des akademischen Austauschs zu Beginn der 1950er Jahre speziell in Richtung USA einsetzende Abwanderungsbewegung war auch Ausdruck der Unzufriedenheit des wissenschaftlichen Nachwuchses mit den Bedingungen an den Hochschulen und Forschungseinrichtungen in der Bundesrepublik.¹⁷⁹ Die Arbeitsbedingungen und Karrierechancen an amerikanischen Hochschulen übten gerade unter deutschen Ingenieur-, Natur- und Medizinwissenschaftlern einen derart großen Reiz aus, daß sich – wie oben dargelegt werden konnte – eine nicht unbeträchtliche Zahl dazu entschloß, in den Vereinigten Staa-

¹⁷⁶ Ebd., S. 478.

¹⁷⁷ Vgl. hierzu die kritische Einschätzung bei Acton: Zum Strukturwandel der deutschen Universitäten, S. 49f.: „Wenn sich die Zukunft der deutschen Universitäten festigen soll, müssen sich die der Erweiterung des Dozententums unterliegenden Prinzipien, samt der damit verbundenen Auswahl und Berufungsmethoden, konsistenten Änderungen unterziehen. Der Eintritt in die Universitätslaufbahn muß erleichtert und attraktiver gestaltet werden, um die wirklich wertvollsten Elemente anzuziehen. Die Laufbahn muß zahlreichere und flexiblere Unterabstufungen bekommen, bei denen es relativ leicht ist, in die jeweils vorgesetzte zu avancieren. [...]. Und schließlich muß der letzte Abstufungsgang, der des Ordinariats, zahlreicher, demokratischer, kollektiver, autoritär- und arbiträrer gestaltet werden, um, befreit vom Kastenbegriff, schöpferische Kompetenz zu fördern und nicht zu unterbinden.“

¹⁷⁸ Plessner: Untersuchungen zur Lage der deutschen Hochschullehrer, Bd. I, S. 238.

¹⁷⁹ Vgl. oben Kapitel V.3.

ten eine Tätigkeit in Forschung und Lehre anzunehmen. Der „Fall Mößbauer“ steht hierfür exemplarisch.¹⁸⁰

Aber wie sah aus damaliger westdeutscher Perspektive die typische Hochschullaufbahn an einer amerikanischen Universität aus? Weshalb glaubten so viele junge deutsche Nachwuchswissenschaftler, in den USA bessere Karrierechancen zu finden? Eine Antwort auf diese Fragen gibt erneut der 1959 erstmals erschienene und in der westdeutschen Scientific Community mit regem Interesse rezipierte Bericht Ruth Maccarios über *Das wissenschaftliche Leben in den Vereinigten Staaten von Amerika*:

„Die Hochschullaufbahn verlangt in den USA keine Habilitation oder eine ähnlich geartete spezielle Prüfung zum Erwerb der Lehrberechtigung. Es ist vielmehr üblich, daß die *instructors*, die die erste Stufe in der Hochschullaufbahn einnehmen, Spezialgebiete des Unterrichts weitgehend selbständig übernehmen. Diese *instructors* sind Inhaber eines *master*-, gewöhnlich aber eines Doktorgrades, und gehören bereits dem Lehrkörper an. Auch der weitere Aufstieg ist von keiner speziellen Prüfung, sondern lediglich von der Bewährung in Lehre und Forschung abhängig. Dadurch bieten sich für den begabten Nachwuchs schnellere Aufstiegsmöglichkeiten, was noch durch das Vorhandensein einer größeren Anzahl von Planstellen für *assistant*-, *associate*- und *full-professors* verstärkt wird. In dieser Skala des Hochschullehrerberufs kennt man keine so scharfe rangmäßige Abgrenzung, wie sie uns aus deutschen Verhältnissen bekannt ist. Im allgemeinen steigt der *instructor* nach etwa 3 Jahren auf die nächste Stufe, den *assistant-professor*. Als solcher ist er zwischen 3 und 10 Jahren tätig. Dann folgt der sogenannte *associate-professor*, der in etwa mit unserem außerordentlichen Professor vergleichbar ist. Auf Beschluß der Fakultät wird dieser dann vom *dean* zum *full-professor* (ordentlicher Professor) ernannt.“¹⁸¹

Den typischen Laufbahncharakter des Hochschullehrerberufs in den USA betonte 1966 auch Carl J. Friedrich auf der Mannheimer Jahrestagung der DGfA. Bemerkenswert und zudem ein weiterer Beleg für die damals in Mode kommende Gleichsetzung von Universität und Großbetrieb war die von Friedrich in diesem Kontext aufgestellte Analogie zu den Aufstiegsmöglichkeiten in einem Wirtschaftsunternehmen:

„Der vierte Unterschied [zu Deutschland, S. P.], den ich hier hervorheben möchte, ist das Vorhandensein einer breiten Schicht jüngerer Dozenten – heute in Deutschland etwas abwertend als Mittelbau bezeichnet. Der Unterrichtskörper einer amerikanischen Hochschule bildet altersmäßig eine Pyramide mit breitem Grundstock, während er in Deutschland bestenfalls eine schlanke Säule darstellt, zu mindestens bis vor kurzem. Typischerweise steigt man – und auch hier wieder bietet sich der Vergleich zu kapitalistischen Betrieben an – auf einer langen Stufenleiter vom Assistenten, über *instructor*, *assistant professor*, *associate professor* zum Ordinarius auf, und auch dies Ordinariat ist noch wieder untergliedert und gekrönt von besonderen ‚*distinguished service professorships*‘ und ähnlichen Einrichtungen.“¹⁸²

Beschreibungen wie die Maccarios oder Friedrichs prägten entscheidend das in der Bundesrepublik vorherrschende Bild vom amerikanischen Universitäts- und

¹⁸⁰ Vgl. hierzu die einzelnen Stellungnahmen in Stifterverband für die deutsche Wissenschaft: Fluktuation deutscher Wissenschaftler.

¹⁸¹ Maccario: *Das wissenschaftliche Leben in den Vereinigten Staaten von Amerika* (1966), S. 39.

¹⁸² Friedrich: *Auswahl und Ausbildung des akademischen Nachwuchses in Amerika*, S. 40f.

Wissenschaftsbetrieb. Hinzu traten die unzähligen mündlich wie schriftlich abgelegten Schilderungen und Erfahrungsberichte deutscher Wissenschaftler oder Repräsentanten deutscher Wissenschaftsorganisationen, die diesen überwiegend positiven Eindruck stetig verfestigten.¹⁸³

Aufgrund seiner eigenen Erfahrungen betonte 1965 auch Rudolf Mößbauer die weitaus transparenteren Aufstiegschancen und -möglichkeiten an amerikanischen Hochschulen.¹⁸⁴ Dagegen schätzte der Münchener Physiker die beruflichen Perspektiven, die das traditionelle deutsche Institutssystem einem begabten Nachwuchswissenschaftler einräumte, deutlich negativer ein:

„Die Emigration jüngerer noch nicht für eine Berufung auf Lehrstühle geeigneter Wissenschaftler stellt ein ganz besonders makaberes Problem dar, das unmittelbar mit dem bei uns bisher nicht gelösten Problem des akademischen Mittelbaus verknüpft ist. Die hierarchische Ordnung unseres Hochschulbetriebes, verbunden mit dem als Ventil benützten Habilitationszwang, führt zu einer derartig drastischen Beschränkung der Aufrückungsmöglichkeiten und zu solchen Abhängigkeitsverhältnissen, daß viele jüngere Wissenschaftler einem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten den Vorzug geben, mit der an den dortigen Instituten für jüngere Kräfte bestehenden ungleich größeren Freiheit, dem vielfach besseren menschlichen Verhältnis, der stärkeren Verantwortungsübertragung und den besseren Arbeitsmöglichkeiten.“¹⁸⁵

Mit Blick auf die damaligen Reformbestrebungen in der Bundesrepublik bestätigt diese Einschätzung Mößbauers den eingangs konstatierten Konnex zwischen der Frage nach Einführung des Departmentsystems und einer gleichzeitigen Neugliederung des universitären Lehrkörpers bzw. der Etablierung einer Hochschullaufbahn. Mößbauer wußte nicht zuletzt aufgrund seines eigenen akademischen Werdegangs nur zu genau, wofür er sich einsetzte, war er doch selbst bereits drei Jahre nach seiner 1958 erfolgten Münchner Promotion mit erst 32 Jahren am California Institute of Technology zum Professor ernannt worden.¹⁸⁶

Auch ausländische Wissenschaftler betrachteten die unsichere Lage des deutschen Mittelbaus mit Skepsis. Dies belegen eindrucksvoll die von der AvHSt veröffentlichten Umfragen unter ausländischen Stipendiaten. Obgleich der internationale Standard der deutschen Wissenschaft aus ausländischer und besonders aus amerikanischer Perspektive deutlich positiver bewertet wurde als von den Abgewanderten, stand man der vergleichsweise unsicheren beruflichen Zukunft sowie dem als nicht mehr zeitgemäß empfundenen Habilitationszwang äußerst kritisch gegenüber.¹⁸⁷ „Was mir als Amerikaner nicht einleuchten will, ist“, so exempla-

¹⁸³ Vgl. Kapitel V.2. sowie FAB (o. Nr.), United States Educational Commission in the Federal Republic of Germany (Fulbright-Kommission): Diskussionsbeiträge zurückgekehrter deutscher Fulbright-Stipendiaten, Goslar 30.11. bis 2.12.1956 (Januar 1957), S.1. Vgl. zudem exemplarisch die Schilderung des Hauptgeschäftsführers des Hochschulverbandes, Gerth Dorff, in: Stifterverband für die deutsche Wissenschaft: Fluktuation deutscher Wissenschaftler, S.26.

¹⁸⁴ Siehe die scharfe Kritik am deutschen Habilitationszwang in Mößbauer: Strukturprobleme der deutschen Universität, S.9f.

¹⁸⁵ Ebd., S.20.

¹⁸⁶ Vgl. die Angaben zu Mößbauer ebd., S.22.

¹⁸⁷ Vgl. Alexander von Humboldt-Stiftung: Bericht der Alexander von Humboldt-Stiftung über ihre Tätigkeit vom 1.10.1962 bis 30.9.1963, S.13-90, sowie dies.: Jahresbericht 1967, Bad Godesberg 1967, S.13-47.

risch ein anonymer Humboldt-Stipendiat im Jahre 1967, „wozu die Habilitation denn eigentlich dient. Es ist klar, daß man von seinen Leistungen her (d.h. praktisch von der publizierten Schrift her) anerkannt wird und Stellen bekommt. Das könnte aber doch ebenso gut erfolgen, ohne eine Billigung oder Genehmigung der ‚eigenen Universität‘ in Form des Habilitationsverfahrens.“¹⁸⁸

Derartige Kritik in- und ausländischer Wissenschaftler sowie der stetig anhaltende Brain Drain rückten das Nachwuchsproblem seit den 1950er Jahren zunehmend in den Mittelpunkt offizieller reformpolitischer Betrachtungen. Einen ersten wichtigen Impuls hierzu gaben die 1956 erschienenen *Untersuchungen zur Lage der deutschen Hochschullehrer*, die auf den Umfrageergebnissen einer Göttinger Forschungsgruppe um den Soziologen Helmuth Plessner basierten. Dabei fiel die Selbsteinschätzung der eigenen Stellung innerhalb des Universitätsbetriebes sowie die damit einhergehenden Zukunftsperspektiven durch den wissenschaftlichen Nachwuchs tendenziell negativ aus:

„Die scharfe Konkurrenz in der akademischen ‚Laufbahn‘ – die greifbare Gestalt des ‚Risikos‘ – zeigt stärker ihre negativen Seiten. In der Vergrößerung des Unterbaus (relativ zu den Ordinarien) liegt eine absolute Verschlechterung der Chance, das Ziel der akademischen Laufbahn, das Ordinariat, zu erreichen. Rein zahlenmäßig gesehen, hat heute in den meisten Disziplinen ein wesentlich geringerer Prozentsatz des Nachwuchses als früher die Aussicht, auf einen Lehrstuhl zu gelangen.“¹⁸⁹

Um dem aus dieser Situation resultierenden Abwanderungstrend Einhalt zu gebieten, so das Fazit der Göttinger Forschungsgruppe, müßten die Hochschulen ihrem Nachwuchs künftig in verstärktem Maße konkrete „Laufbahn-Möglichkeiten“ eröffnen.¹⁹⁰

Ebenfalls abgestützt auf Umfrageergebnissen aus dem Jahre 1954 konnte Hans Anger in seiner 1960 unter dem Titel *Probleme der deutschen Universität. Bericht über eine Erhebung unter Professoren und Dozenten* erschienenen Studie konstatieren, daß sich nahezu die Hälfte des universitären Lehrkörpers (Ordinarien und Nichtordinarien) mit der Lage des wissenschaftlichen Nachwuchses nicht zufrieden zeigte. Unter den Befragten wurde ein Qualitätsverlust vor allem durch die Abwanderung kritischer und selbständiger Geister ins Ausland bzw. in die freie Wirtschaft befürchtet, während gleichzeitig die eher fügsamen und mittelmäßigen Kräfte an den heimischen Hochschulen blieben.¹⁹¹ Eine alarmierende Prognose, die noch im gleichen Jahr durch den Wissenschaftsrat bestätigt wurde. „Sicher-

¹⁸⁸ Dies.: Jahresbericht 1967, S. 31.

¹⁸⁹ Plessner: *Untersuchungen zur Lage der deutschen Hochschullehrer*, Bd. I, S. 47.

¹⁹⁰ Ebd., S. 43. Siehe auch den folgenden Wortbeitrag von C. Troll in: Stifterverband für die deutsche Wissenschaft: *Fluktuation deutscher Wissenschaftler*, S. 28: „Das Problem, die Dauerabwanderung von Gelehrten zu verhindern und Möglichkeiten ihrer Rückführung zu finden, hängt auch sehr stark mit unserer Hochschulreform zusammen, weiter mit den Verschiedenheiten der Laufbahnen, die wir in Deutschland gegenüber anderen Ländern, nicht nur in Amerika, sondern etwa auch in Großbritannien haben. [...]. Hier muß etwas geschehen, was nicht nur die Hochschulen betrifft: eine Hochschulreform für die akademische Laufbahn, aber auch eine Änderung der Laufbahnen für wissenschaftliche Beamte, eine Angleichung der Laufbahnmöglichkeiten und eine Ausweitung der Einstellungsmöglichkeiten.“

¹⁹¹ Vgl. Anger: *Probleme der deutschen Universität*, S. 357.

lich sind die [...] Bedingungen nicht geeignet“, so dessen unmißverständliches Fazit,

„aufgeschlossene, innerlich unabhängige Persönlichkeiten für die Hochschullaufbahn zu gewinnen. Vielmehr sind die Verhältnisse [...] zweifellos ein wesentlicher Grund dafür, daß wir immer noch Jahr für Jahr guten Nachwuchs an das Ausland verlieren. Allein aus einem größeren naturwissenschaftlichen Institut sind in den letzten 5 bis 6 Jahren von 10 Doktoranden 6 in die Vereinigten Staaten gegangen. Nur bei zwei von ihnen besteht die Hoffnung, sie – vorausgesetzt, daß man sie auf einen Lehrstuhl berufen kann – zurückzugewinnen.“¹⁹²

Ein konkretes Konzept, wie diesem Trend effizient gegengesteuert werden könne, blieb der Wissenschaftsrat allerdings ganz im Unterschied zu Eduard Baumgarten, dem Leiter des Mannheimer Instituts für Empirische Soziologie, schuldig. Der hochschulpolitisch engagierte Soziologe sah in der Stellungnahme des Wissenschaftsrates zum Nachwuchsproblem lediglich einen „Appell an den guten Willen“ und setzte dieser drei Maximen gegenüber, die in seinen Augen die prekäre Lage entspannen könnten: Erstens eine deutliche Vermehrung der Lehrstühle, insbesondere durch die Einrichtung von Parallellehrstühlen in großen Fächern. Zweitens die Vermehrung von beamteten Dauerstellen auf Mittelbauebene mit „uneingeschränktem Laufbahncharakter“ und schließlich, drittens, eine entsprechende Ausstattung der so geschaffenen Mittelbaupositionen „mit maximal größter Selbstständigkeit“.¹⁹³ In diesem Zusammenhang verwies Baumgarten explizit auf die Assistant- und Associate-Professorships amerikanischer Departments.¹⁹⁴ Drei Jahre später bekräftigte Baumgarten nochmals seine Forderungen und sprach sich für deren baldige Umsetzung im Rahmen der anstehenden Universitätsneugründungen aus, die demzufolge in ihrem inneren Aufbau dem Abteilungssystem folgen sollten.¹⁹⁵

Ähnliche Forderungen nach einer Neugestaltung der Hochschullaufbahn in Anlehnung an das amerikanische Modell wurden auch von politischer Seite immer nachdrücklicher gestellt. Die damals wohl am breitesten rezipierte Stellungnahme

¹⁹² Wissenschaftsrat: Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum Ausbau der wissenschaftlichen Einrichtungen, Teil I: Wissenschaftliche Hochschulen, S. 32.

¹⁹³ Baumgarten: Gedanken zur künftigen Hochschule, S. 17.

¹⁹⁴ Vgl. ebd., S. 17f.

¹⁹⁵ Baumgarten: Zustand und Zukunft der deutschen Universität, S. 46 und S. 91f. Daß die Nachwuchsproblematik tatsächlich auch die Gründungsausschüsse für die neuen Universitäten beschäftigte, zeigt u. a. das Beispiel Konstanz. So konstatierte Ralf Dahrendorf im Jahre 1964, damals noch Ordinarius für Soziologie in Tübingen, in seiner Funktion als stellvertretender Vorsitzender des Gründungsausschusses für die Universität Konstanz eine deutliche Diskrepanz zwischen der faktischen Bedeutung und der tatsächlichen Stellung der Assistentenschaft innerhalb der Universität. Obgleich sich Dahrendorf für notwendige Reformen in diesem Bereich aussprach, warnte er jedoch vor allzu unbedachten und voreiligen Reformschritten, da Änderungen in einem bestimmten Bereich auch immer Änderungen in anderen Bereichen nach sich ziehen würden. Die von Baumgarten empfohlene Einführung eines Abteilungssystems in Ergänzung zur traditionellen Fakultätsgliederung erschien Dahrendorf im Hinblick auf einen Abbau hierarchischer Strukturen und eine bessere Einbeziehung des Mittelbaus dennoch sinnvoll. Vgl. Ralf Dahrendorf: Starre und Offenheit der deutschen Universität. Die Chance der Reform, in: Konstanzer Blätter für Hochschulfragen 4 (1964), S. 21–47, hier besonders S. 27–31.

eines deutschen Politikers zum Thema Hochschulreform war Hans Dichgans' Buch *Erst mit dreißig im Beruf?*, in dem der CDU-Bundestagsabgeordnete mit den bestehenden Verhältnissen an Deutschlands Hochschulen hart ins Gericht ging.¹⁹⁶ Um dem akademischen Mittelbau eine veritable Berufsperspektive zu eröffnen, empfahl Dichgans die Einführung des Departmentsystems sowie eine spürbare Lockerung der Habilitationsordnungen. Seiner Ansicht nach sollte grundsätzlich die Möglichkeit bestehen, exzellente Nachwuchswissenschaftler auch ohne Habilitation wenigstens befristet auf Professorenstellen zu berufen. In diesem Punkt stützte sich Dichgans explizit auf den schon erwähnten Tübinger Universitätsvortrag James B. Conants vom 21. Juli 1964¹⁹⁷:

„Brauchen wir überhaupt die Habilitation? Der ehemalige amerikanische Botschafter Conant hat einmal gesagt, die amerikanischen Universitäten hätten von den deutschen viele gute Einrichtungen übernommen, aber zwei Dinge zu ihrem Heile nicht, nämlich weder die Kolleggelder noch die Habilitation. Herr Conant war 20 Jahre lang Präsident der Harvard-Universität, mit spektakulärem Erfolg. Wer die deutsche Praxis verteidigt, die den Doktor erst nach 9 Studienjahren gewährt, sollte daraus die logische Folgerung ziehen, auf die Habilitation zu verzichten. Man könnte dann junge Akademiker mit guten Doktorarbeiten und pädagogischen Befähigungen zunächst auf Zeit in Professorenstellungen berufen, wo sie in Vorlesungen und Publikationen ihre wissenschaftlichen und didaktischen Fähigkeiten unter Beweis stellen müßten. Die Fakultät könnte nach einigen Jahren aus lebendiger Anschauung entscheiden, welche dieser Professoren auf Zeit sie zu Professoren auf Lebenszeit berufen will. Das gäbe eine natürliche Laufbahn, einen fruchtbaren Wettbewerb.“¹⁹⁸

Das Laufbahnmodell, das Dichgans hier vorschwebte, orientierte sich ganz offensichtlich an der von Conant auch für die deutschen Universitäten als nachahmenswert betrachteten Stellung des amerikanischen Assistant-Professors.¹⁹⁹

Eine Anlehnung an amerikanische Auswahlmechanismen für den wissenschaftlichen Nachwuchs wurde 1966 auch von Carl J. Friedrich angeregt. Dieser hatte 1926, also ein Jahr nach seiner Promotion bei Alfred Weber in Heidelberg, einen Lehrauftrag in Harvard übernommen und anschließend selbst den an amerikanischen Hochschulen üblichen Karriereweg – ohne Habilitation – bis zum Full-Professor durchlaufen. In seinem Mannheimer Vortrag zum Thema *Auswahl und Ausbildung des akademischen Nachwuchses in Amerika* vom Juni 1966 betonte Friedrich daher ausdrücklich die spezifischen Vorteile, ja die grundsätzliche Überlegenheit der amerikanischen Hochschullaufbahn.²⁰⁰ Der Hauptunterschied zu Deutschland bestand für ihn darin, daß die in den USA übliche Gliederung des Lehrkörpers dem Nachwuchs ein sukzessives Hineinwachsen in den Forschungs- und Lehrbetrieb ermögliche und dieser daher weitaus besser auf den Hochschullehrerberuf vorbereitet werde.²⁰¹ „Als ich vor über vierzig Jahren nach Harvard ‚berufen‘ wurde“, so Friedrich über den Verlauf seiner Universitätskarriere in den USA,

„da bekam ich zunächst einmal eine *lecturership*, die sich dann bald in eine *assistant professorship* verwandelte; erst 1932, nach vollen sechs Jahren, wurde ich *associate professor* und

¹⁹⁶ Dichgans: *Erst mit dreißig im Beruf?*, S. 111.

¹⁹⁷ Conant: *Probleme der Universitäten in Deutschland und in den USA*, S. 20.

¹⁹⁸ Dichgans: *Erst mit dreißig im Beruf?*, S. 111.

¹⁹⁹ Vgl. Conant: *Probleme der Universitäten in Deutschland und in den USA*, S. 21.

²⁰⁰ Friedrich: *Auswahl und Ausbildung des akademischen Nachwuchses in Amerika*, S. 40f.

²⁰¹ Ebd.

nach weiteren vier Jahren 1938 *Ordinarius*. Das bedeutet, daß ich mich bereits zehn Jahre in verantwortlichen Lehr- und Prüfungsaufgaben bestätigt hatte, bevor ich Ordinarius wurde. Mir will ein solches System ungleich besser geeignet erscheinen, einen erstklassigen akademischen Nachwuchs auszubilden, als das deutsche System.“²⁰²

Entsprechend den parallel verlaufenden Diskussionen um die Einführung der Präsidialverfassung und des Departmentsystems hinterließ auch die Auseinandersetzung mit dem amerikanischen Assistant-Professor nachhaltige Spuren in den Beschlüssen und Empfehlungen der hochschulpolitisch relevanten Beratungs- und Entscheidungsgremien. Bereits Ende 1964 hatte sich der Wissenschaftsrat in seinen *Empfehlungen zur Neugliederung des Lehrkörpers an wissenschaftlichen Hochschulen* dafür ausgesprochen, die bestehenden Stellen für wissenschaftliche Assistenten und Hochschuldozenten (Privatdozenten) als klar definierte „Durchgangsstellen“ zum Hochschullehrerberuf festzuschreiben.²⁰³ Ferner wurde darauf hingewiesen, daß die angestrebte Neugliederung des Lehrkörpers mit einer gleichzeitigen Reform der hierarchischen Institutsverfassungen einhergehen müsse. Diese Feststellung veranschaulicht abermals den Konnex zwischen der Frage nach einer zeitgemäßen universitären Binnenstruktur und der Lage des wissenschaftlichen Nachwuchses.²⁰⁴ Konkret sahen die Empfehlungen des Wissenschaftsrates vor, Assistenten und Hochschuldozenten in ein befristetes Beamtenverhältnis zu berufen und damit bis zum Übergang in die nächsthöhere Rangstufe, also im Fall der Assistenten bis zur Ernennung zum Hochschuldozenten im Anschluß an die Habilitation und bei den Hochschuldozenten bis zum Antritt eines Ordinariats, finanziell und versorgungsrechtlich abzusichern. Obgleich es sich bei diesem Vorschlag um keine identische Übernahme des amerikanischen Modells handelte, wie allein schon die Beibehaltung der Habilitation zeigt, ist in den Empfehlungen eine Anlehnung an den amerikanischen Assistant- und Associate-Professor erkennbar.²⁰⁵

Noch evidenter trat die amerikanische Vorbildfunktion in den Beschlüssen der Bundesassistentenkonferenz (BAK) vom September 1968 hervor, dem sogenannten *Kreuznacher Hochschulkonzept*.²⁰⁶ Insgesamt betrachtet zielten die hier formulierten Reformvorschläge auf eine „Demokratisierung“ der Universitäten ab, da – so die Meinung der BAK – eine erfolgreiche Hochschulreform allein unter dieser Prämisse zu gewährleisten sei. Mit Blick auf die notwendige Neuordnung der Hochschulverwaltung und -struktur trat die BAK für eine Stärkung der Universitätsspitze (vierjähriges bzw. sechsjähriges Rektorat mit Kanzler) und eine Zerschlagung der Fakultäten zugunsten einer Fachbereichsgliederung ein. Damit befand sich die Bundesvertretung der Assistentenschaft in zentralen Punkten in

²⁰² Ebd., S. 41.

²⁰³ Wissenschaftsrat: *Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Neugliederung des Lehrkörpers an den wissenschaftlichen Hochschulen*, Bad Godesberg 1964.

²⁰⁴ Vgl. ebd., S. 4f.

²⁰⁵ Vgl. ebd., S. 12f.

²⁰⁶ Bundesassistentenkonferenz: *Kreuznacher Hochschulkonzept – Reformziele der Bundesassistentenkonferenz. Ergebnisse einer Arbeitstagung in Bad Kreuznach 28. 8.– 3. 9. 1968*, Bonn 1968.

Übereinstimmung mit dem damaligen amerikaorientierten Reformtrend.²⁰⁷ Von besonderer Bedeutung war allerdings der gleichfalls in Bad Kreuznach beschlossene Vorschlag zur Neugliederung des Lehrkörpers. Erstmalig wurde hier explizit die Einführung der Assistenz-Professur in Anlehnung an den amerikanischen „Assistant-Professor“ eingefordert. Mit diesem Ansinnen ging die BAK weiter als alle anderen Reformkonzepte zur Nachwuchsfrage.²⁰⁸ Dem Verlangen lag vor allem eine massive Kritik an der Stellung und Überlastung der Nichtordinarien-gruppe zugrunde:

„Die traditionelle Struktur des Lehrkörpers war dadurch gekennzeichnet, daß unterhalb der Ebene des Ordinarius je nach Bedarf neue Positionen geschaffen wurden. Stellung und Aufgaben des gesamten übrigen, in Forschung und Lehre tätigen Personals waren auf die Position und Funktion des ordentlichen öffentlichen Professors bezogen und konnten daher weder in ihrem Eigenwert bestimmt noch ihren Anforderungen zureichend erfüllt werden. Den Nichtordinarien wurde im allgemeinen nicht die notwendige Selbständigkeit und Ausstattung zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen, sich ständig erweiternden und differenzierenden Aufgaben in Forschung und Lehre eingeräumt. [...] Eine Tätigkeit im sogenannten Mittelbau [...] war weder für den Einzelnen noch für die Institution eine befriedigende Lösung. Die Positionen des Mittelbaus wurden zur Bewältigung der wachsenden Aufgaben in Lehre, Forschung und Verwaltung geschaffen.“²⁰⁹

Aus Perspektive der BAK ließen die Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsverpflichtungen den Assistenten kaum noch in ausreichendem Maße Zeit, sich angemessen ihrer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation, sprich der Habilitation, zu widmen. Ohne erfolgreiche Habilitation sei die Universitätslaufbahn für den Assistenten jedoch in der Regel beendet und nicht selten auch der Eintritt in den öffentlichen Dienst erschwert.²¹⁰

Diesen Unzulänglichkeiten setzte die BAK nun ihr Reformkonzept gegenüber. Der Hochschullehrerberuf müsse, so die Forderung der Assistentenvertretung, unter dem Aspekt wissenschaftlicher und finanzieller Unabhängigkeit mit neuen Anreizen versehen werden.²¹¹ Allein eine deutliche Vereinfachung der Lehrkörpergliederung könne hierzu beitragen. Der Vorschlag sah deshalb nur noch zwei Hauptgruppen von Hochschullehrern vor: Professoren in Dauerstellung und Assistenz-Professoren auf Zeit. Grundsätzlich sollten beide Gruppen mit den gleichen Rechten und Pflichten ausgestattet werden. Voraussetzung für die Ernennung zum Assistenz-Professor auf sechs Jahre sollte die Promotion oder ein „fachspezifisches Äquivalent“ und nicht mehr die Habilitation bilden.²¹² Innerhalb dieser sechs Jahre könne sich der Assistenz-Professor für eine Professur in Dauerstellung bewerben, für die ebenfalls der Habilitationszwang zu entfallen habe. Falls binnen dieser Frist jedoch keine Berufung auf eine Dauerprofessur gelinge, müsse die Hochschule verlassen werden.²¹³ Obgleich nicht explizit angesprochen,

²⁰⁷ Vgl. die entsprechenden Ausführungen zur Neuordnung der Hochschulorganisation ebd., S. 19–27, besonders S. 25f.

²⁰⁸ Ebd., S. 29–35.

²⁰⁹ Ebd., S. 29.

²¹⁰ Ebd., S. 30.

²¹¹ Ebd.

²¹² Ebd., S. 31.

²¹³ Ebd., S. 31 und S. 33.

wies das *Kreuznacher Hochschulkonzept* damit eine deutliche Anlehnung an das amerikanische Gliederungs- und Laufbahnmodell auf. Allein auf die Zwischenstufe des Associate-Professors wurde formal verzichtet.²¹⁴

Erwartungsgemäß rief das BAK-Konzept heftige Kritik hervor. Ausdrücklich gegen eine derartige „Amerikanisierung“ der Hochschullaufbahn, die selbstverständlich einem fundamentalen Bruch mit traditionellen deutschen Gepflogenheiten gleichgekommen wäre, wandte sich die WRK. Die im Anschluß an die 69. Rektorenkonferenz am 21. Januar 1969 in Bad Godesberg formulierten Empfehlungen zur Reform des Habilitationswesens dürfen daher nicht nur als eine unmittelbare Reaktion auf die wenige Monate zuvor getroffenen Beschlüsse der BAK verstanden werden, sondern auch als Versuch, ein Spezifikum des deutschen Wissenschaftssystems – die Habilitation – beizubehalten.²¹⁵ Was aber sprach konkret für ein Festhalten am Habilitationszwang? „Der Abschaffung der Habilitation“, so die Begründung der WRK,

„steht indessen das unverändert fortbestehende, auch durch den Hinweis auf die andersartigen Verhältnisse der englischen und amerikanischen Universitäten nicht widerlegte Bedürfnis entgegen, die Eignung zum Beruf des akademischen Lehrers und Forschers, die durch die Promotion allein in der Regel noch nicht dargetan ist, durch ein Qualifikationsverfahren festzustellen. Gelingt es, durch eine Reform des Habilitationsverfahrens die angeführten Mängel zu beseitigen, so sprechen überwiegende Gründe für die Beibehaltung der Habilitation.“²¹⁶

Mit dieser Haltung verschloß sich die WRK grundsätzlich zwar nicht vor der immer wieder geäußerten Kritik an der gängigen Habilitationspraxis. So sollten künftig bei adäquater Qualifikation des Bewerbers in allen Disziplinen durchaus auch Berufungen ohne Habilitationsnachweis möglich werden. Dennoch versprach sich die WRK weitaus mehr von einer klaren Objektivierung des Habilitationsverfahrens als von dessen genereller Abschaffung.²¹⁷

Ein abschließender Blick in die Hochschulgesetzgebung von Bund und Ländern zeigt, daß sich der Assistenz-Professor trotz aller Bemühungen und Bekenntnisse bundesweit nicht flächendeckend durchsetzen konnte. Lediglich die Hochschulgesetze von Rheinland-Pfalz (1970), des Saarlandes (1971), Bayerns (1973), Schleswig-Holsteins (1973) und Berlins (1975) sahen die Einführung des sechsjährigen Assistenz-Professors, neben dem Professor auf Lebenszeit, in mehr oder weniger stark ausgeprägter Anlehnung an das Kreuznacher Hochschulkonzept

²¹⁴ Diese Anlehnung an die akademische Personalstruktur amerikanischer Hochschulen bestätigt auch Marianne Kriszio: Das Modell der Bundesassistentenkonferenz zur Personalstruktur und seine Folgen, in: Stephan Freiger/Michael Groß/Christoph Oehler (Hg.): Wissenschaftlicher Nachwuchs ohne Zukunft? Bundesassistentenkonferenz, Hochschulentwicklung, junge Wissenschaftler heute, Kassel 1986, S. 107–116, hier besonders S. 109.

²¹⁵ Zur Reform des Habilitationswesens. Empfehlungen der 69. Westdeutschen Rektorenkonferenz vom 21. 1. 1969, in: WRK: Die WRK-Empfehlungen zur Reform der Hochschule, S. 20–24.

²¹⁶ Ebd., S. 20f. (Zitat).

²¹⁷ Vgl. hierzu die verabschiedeten Grundsätze zu den Habilitationsleistungen, der Zulassung zum Habilitationsverfahren, dem Habilitationsverfahren und der Habilitation ebd., S. 21f.

vor. Zwar wurde der Habilitationszwang in den meisten Fällen formal aufgehoben, gleichzeitig aber die Habilitation als wissenschaftliche Qualifikation nicht abgeschafft.²¹⁸ Eine Lockerung des Habilitationszwangs findet sich in den Hochschulgesetzen von Hessen (1970), Hamburg (1973) und Baden-Württemberg (1973), wo allerdings von der Einführung des Assistenz-Professors grundsätzlich abgesehen wurde.²¹⁹ Demgegenüber hielt das HRG von 1976 an der traditionellen Einteilung des Lehrkörpers in Professoren und Hochschulassistenten sowie am Habilitationsprinzip – trotz Ausnahmeregelungen – fest. Gleichwohl zeigte man sich auch auf Bundesebene darum bemüht, die dienstrechtliche Stellung und wirtschaftliche Absicherung der Assistentschaft zu verbessern und das Habilitationsverfahren durch klare Richtlinien so weit als möglich zu objektivieren.²²⁰

Mit den soeben skizzierten Regelungen war in einigen Bundesländern zumindest *de jure* ein duales Laufbahnsystem entstanden. Aber exakt hierin lag auch das Problem dieser Reform. Da die Habilitation als Qualifikation zum Hochschullehrerberuf nicht abgeschafft wurde, blieb der traditionsbedingte Stellenwert der Habilitation als *die* eigentliche Voraussetzung zum Hochschullehrerberuf weiterhin bestehen. Berufungen auf Lebenszeit-Professuren, d. h. vor allem auf Lehrstühle, ohne Habilitationsnachweis bildeten gerade in geistes- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen eher die Ausnahme. Auch konnte sich die formale Gleichrangigkeit der Assistenz-Professoren mit den Ordinarien im universitären Alltag nicht durchsetzen.²²¹ Im Unterschied zu seinem amerikanischen Vorbild blieb der deutsche Assistenz-Professor Teil des Mittelbaus. Bereits im Jahre 1970 wurde von dem an der TU München lehrenden Chemiker Wolfgang Stein auf diese Tatsache in den „Mitteilungen des Hochschulverbandes“ mit Nachdruck hingewiesen:

„Nachdem der *Assistant Professor* Vorbild für die Einführung eines Assistenzprofessors geworden ist, sind einige klärende Anmerkungen zur Stellung eben dieses Vorbilds wichtig. Die Stellung des *Assistant Professors* schließt eine Reihe von Rechten ein, die an den deutschen Hochschulen weitgehend nur dem Ordinarius und – mit Einschränkungen – der auf Lebenszeit beamtete Habilitierte hat. [...]. Von den nächst höheren Rängen des Professors, dem *Associate Professor* und dem *Full Professor*, trennen den *Assistant Professor* im wesentlichen nur zwei Dinge: Er besitzt noch nicht die Anstellung auf Lebenszeit [...] und er spricht

²¹⁸ Vgl. hierzu Landesgesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz (HochSchG) vom 22. 12. 1970, in: WRK: Hochschulrahmengesetz – Hochschulgesetze der Länder, S. 209f. (§ 20 und § 23); Saarländisches Universitätsgesetz (Nr. 934) vom 7. 7. 1971, in: ebd., S. 241f. (§ 56); Gesetz über die Hochschulen im Lande Schleswig-Holstein (HSG) vom 2. 5. 1973, in: ebd., S. 272 (§ 95).

²¹⁹ Vgl. Gesetz über die Hochschulen des Landes Hessen (Hochschulgesetz) vom 12. 5. 1970, in: ebd., S. 174 (§ 39a, Absatz 6) sowie S. 175 (§ 42); Gesetz über die Universität Hamburg (UniG), vom 24. 4. 1973, in: ebd., S. 132f. (§ 9, § 10 u. § 11); Hochschulgesetz Baden-Württemberg, in der Fassung vom 27. 7. 1973, in: ebd., S. 54f. (§ 66).

²²⁰ Vgl. Hochschulrahmengesetz (HRG) vom 26. 1. 1976, in: ebd., S. 21–23 (§ 42–§ 50).

²²¹ Vgl. in diesem Zusammenhang die Einschätzung in: Assistenzprofessoren: Ja oder Nein? Eine Stellungnahme zu dem umstrittensten Punkt der Personalstrukturereform von der Vertretung der Berliner Assistenzprofessoren, in: Mitteilungen des Hochschulverbandes 3 (1973), S. 219–225: „Eine Bewerbung an Hochschulen der Bundesrepublik ist, allenfalls mit Ausnahme von Bremen, aussichtslos. In den Geisteswissenschaften und zum Teil auch in den Naturwissenschaften und der Medizin sind es dort vor allem die beamteten Privatdozenten, die das Reservoir für die Besetzung von Professorenstellen bilden“ (ebd., S. 220).

nicht bei der Neufestsetzung der Gehälter mit. Verantwortlich ist er nicht einem persönlichen Vorgesetzten, sondern dem *Department*.“²²²

Insgesamt betrachtet kam es in der Bundesrepublik zwar zu einer nominellen Anlehnung an den amerikanischen Assistant-Professor, allerdings ohne die Stellung des deutschen Assistenz-Professors sowie den damit einhergehenden Laufbahncharakter dem amerikanischen Vorbild wirklich anzupassen. Die Folge war, daß der durch die versuchte Integration sowohl des Departmentmodells als auch der Assistenz-Professur intendierte Effekt weitgehend ausblieb.²²³ Damit stellt sich erneut die Grundsatzfrage, inwieweit punktuelle Reformen in Anlehnung an systemfremde Modelle überhaupt gewinnbringend umgesetzt werden können? Diese Problematik war freilich schon den damaligen Beobachtern geläufig. „Dabei muß“, wie Wolfgang Stein in seinem Beitrag zu Recht betonte,

„jede Einzelheit stets als Teil eines gewachsenen Systems gesehen werden, sei dieses System noch zeitgemäß oder nicht: Werden beispielsweise Elemente des amerikanischen Hochschulsystems, wie die Stellung des ‚Assistant Professors‘ [...], als Vorbild genommen, dann ist eine sinnvolle Übertragung in das deutsche Hochschulsystem nur denkbar, wenn sie von weitgreifenden Reformen des ganzen Ausbildungssystems begleitet werden. Das ‚ganze System‘ schließt strenggenommen das Schulsystem als Unterbau des Hochschulsystems mit ein.“²²⁴

4. „Sabbatical Leave“: Die Einführung des Forschungs(frei)semesters

Für die Entwicklung der universitären Forschung in der Bundesrepublik von enormer, wenn auch bislang kaum näher analysierten Bedeutung sollte sich die Adaption einer weiteren Errungenschaft des amerikanischen Universitäts- und Wissenschaftssystems erweisen: die Einführung des „Forschungs(frei)semesters“ in Anlehnung an das Konzept des sogenannten Sabbatical Leave. Während in den Vereinigten Staaten die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der historischen Entwicklung und akademischen Bedeutung des Sabbatical Leave vergleichsweise früh einsetzte, liegen entsprechende Studien für die deutsche Entwicklung bislang nicht vor.²²⁵ Diese mangelnde Befassung gerade mit diesem Thema erscheint aus

²²² Wolfgang Stein: Zum Vergleich der Hochschulsysteme in Deutschland und den USA, in: Mitteilungen des Hochschulverbandes 3 (1970), S. 122f. Vgl. in diesem Zusammenhang auch die kritischen Aufsätze von Holldack: Die Hierarchie im Aufbau der deutschen Universitäten, S. 212–221; Werner Thieme: Ist das Habilitationsprinzip überholt?, in: Mitteilungen des Hochschulverbandes 12 (1964), S. 111–115; sowie Dietrich Gerhard: Nochmals: Die Hierarchie im Aufbau der deutschen Universitäten, in: Mitteilungen des Hochschulverbandes 3 (1965), S. 106–116; Friedrich Wilhelm Krahe: Auf dem Weg zur Professoren-Universität? Eine kritische Auseinandersetzung mit dem Besoldungs-Entwurf der Kultusminister, in: Mitteilungen des Hochschulverbandes 5 (1972), S. 319–325.

²²³ Unter dem Aspekt der Übernahme von Begriffen wie „Universitätspräsident“, „Department“, „Assistant-Professor“ siehe den aufschlußreichen Beitrag von Hartmut Rahn: Sprachverwirrung in der Hochschuldiskussion?, in: DUZ 4 (1963), S. 25–27.

²²⁴ Stein: Zum Vergleich der Hochschulsysteme in Deutschland und den USA, S. 127.

²²⁵ Zur Geschichte des Sabbatical Leave im amerikanischen Hochschulwesen vgl. die grundlegende Studie von Walter Cosby Eells/Ernest V. Hollis: Sabbatical Leave in American Higher Education. Origin, Early History and Current Practices, Washington D.C. 1962.

universitäts- und wissenschaftsgeschichtlicher Perspektive nicht zuletzt deshalb unverständlich, weil sich das regelmäßige Forschungssemester mittlerweile zu einem ebenso festen wie notwendigen Bestandteil der individuellen Forschungsplanung eines Hochschullehrers entwickelt hat. Kurz: universitäre Forschung ohne die Möglichkeit des Forschungssemesters ist heute nicht mehr vorstellbar.²²⁶

Die im konkreten akademischen Kontext verwendeten englischen Begriffe „Sabbatical Leave“ oder „Sabbatical Year“ leiten sich vom alttestamentarischen Sabbatjahr ab, welches ursprünglich ein alle sieben Jahre wiederkehrendes Ruhejahr bezeichnet, in dem der Boden eines Ackers zum Zweck der Regeneration brachliegt. Im Buch *Exodus* 23,10–11 heißt es hierzu: „Sechs Jahre kannst du in deinem Land sähen und die Ernte einbringen; im siebten Jahr sollst du es brach liegen lassen und nicht bestellen.“²²⁷ Im angelsächsischen Kultur- und Sprachraum fand dieser ursprünglich religiös besetzte Begriff seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert für die temporäre Freistellung von beruflichen Verpflichtungen auch im Universitäts- und Wissenschaftsbereich Verwendung. Einen anschaulichen Zusammenhang zwischen der eigentlich biblisch-religiösen und der späteren akademischen Bedeutung des „Sabbatical Year“ stellte 1959 Richard Murphy her. „The origin of the term“, so Murphy, „[...] is from the Jewish sabbatical year, in which the fields were to lie fallow, at rest. In the terminology of agriculture, fallow land is plowed, tilled, the weeds kept down, but no crop raised. So the professor plows and tills himself, but is not expected to produce a crop of students that year.“²²⁸ Was nun das Konzept des „Sabbatical Leave“ in seiner konkreten akademischen Bedeutung anbetrifft, gab gleichfalls 1959 Carter V. Good in dem von ihm herausgegebenen *Dictionary of Education* folgende Definition: „A plan for providing teachers with opportunity for self-improvement through a leave of absence with full or partial compensation following a designated number of years of consecutive service (originally after six years).“²²⁹

Im Jahre 1880 hatte Harvard als erste amerikanische Universität ihren Professoren die Möglichkeit zu einem „Sabbatical Leave“ eingeräumt.²³⁰ Die Initiative hiefür war von keinem Geringeren als dem damaligen Universitätspräsidenten und großen Bewunderer der deutschen Universitätsidee Charles W. Eliot ausgegangen, der die Geschicke der ältesten amerikanischen Hochschule über vierzig Jahre hinweg, von 1869 bis 1909, leitete.²³¹ Dem vorausgegangen war eine gewisse Unzufriedenheit der Universitätsleitung mit den bis dato üblichen Bestimmungen für die Beurlaubung von Professoren. Wie aus dem Rechenschaftsbericht

²²⁶ Vgl. hierzu kurz Christian Flämig/Otto Kimmich u. a. (Hg.): Handbuch des Wissenschaftsrechts, Bd. 1, Berlin u. a., 2. erw. und überarb. Auflage 1996, S. 288 mit Anm. 146.

²²⁷ Exodus 23,10–11. Vgl. zum „Sabbatjahr“ im Alten Testament auch Levitikus 25,2–7.

²²⁸ Richard Murphy: Sabbaticals and Fringe Benefits, in: Quarterly Journal of Speech 45 (1959), S. 99–104. Hier zitiert nach Eells/Hollis: Sabbatical Leave in American Higher Education, S. 5.

²²⁹ Carter V. Good (Hg.): Dictionary of Education, New York 1959, S. 424.

²³⁰ Vgl. Eells/Hollis: Sabbatical Leave in American Higher Education, S. 1: „There is little doubt that the first American institution of higher education to establish a definite system of sabbatical leave for its faculty was Harvard University, more than 80 years ago, in 1880.“

²³¹ Zu Eliots Tätigkeit in Harvard siehe Kapitel I.2.

Präsident Eliots für 1879/80 hervorgeht, mußten neue Regelungen für die immer wieder aufkommenden Absenzen getroffen werden. Vor allem galt es zu klären, zu welchem Anlaß ein „Sabbatical Leave“ gewährt werden könne und inwieweit bzw. in welcher Höhe die Universität für das Gehalt des Professors während dieser Zeit aufzukommen habe.²³² Schließlich sahen die Harvard-Bestimmungen vor, jedem Professor die Möglichkeit einzuräumen, sich alle sieben Jahre auf der Basis eines halben Jahresgehalts für insgesamt zwölf Monate von seinen Lehrverpflichtungen freustellen zu lassen. Neben der gesundheitlichen und geistigen Regeneration sollte die zur Verfügung stehende Zeit in erster Linie für Forschungsprojekte bzw. dem Studium von Quellen und Literatur genützt werden.²³³ Interessant ist in diesem Zusammenhang Eliots Hinweis, daß die Festschreibung eines solchen „Sabbatjahres“ „will be as much for the interest of the University as for the advantage of the professors [...]“. ²³⁴ Mit anderen Worten: Der Präsident war sich darüber im klaren, daß von einer solchen Regelung letztlich nicht nur der einzelne Professor, sondern eben auch die Universität als solche profitieren werde. Zweifelsohne lag es im ureigensten Interesse einer Hochschule, sowohl den Standard der Lehre als auch die Qualität der Forschung aufrechtzuerhalten und zu verbessern. Aus diesen Erwägungen heraus war es nur konsequent, den an der Universität tätigen Professoren in regelmäßigen Abständen ein „Sabbatical Year“ einzuräumen, in dessen Rahmen entsprechende Forschungsleistungen erbracht werden konnten.

Auch andere Universitäten und Colleges folgten dem Beispiel Harvards. Bis 1900 hatten sich weitere neun Hochschulen zum Prinzip des „Sabbatical Leave“ bekannt, darunter die Cornell University (1885), Columbia University (1890), Stanford (um 1899) sowie die University of Illinois (1900).²³⁵ 1962, im Erscheinungsjahr der Untersuchung von Walter C. Eells und Ernest V. Hollis zur Geschichte des „Sabbatical Leave“ im amerikanischen Hochschulwesen, hatten bereits 72 Universitäten und Colleges, darunter die führenden Institutionen des Landes, ein solches Forschungsjahr eingeführt.²³⁶

Blickt man zurück auf die Anfänge des Sabbatical Leave, dann war es mit Sicherheit kein Zufall, daß mit Harvard und Cornell zwei amerikanische Universitäten hierbei eine Vorreiterrolle spielten, die sich – geleitet von Präsidenten mit deutscher Studien- und Universitätserfahrung – durchaus eng am klassischen deutschen Universitätsmodell orientiert hatten. Wie oben bereits dargelegt, vollzog sich der Wandel des traditionellen amerikanischen Colleges zur modernen Forschungsuniversität während der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in enger Auseinandersetzung mit der deutschen „Universitätsidee“. Die sukzessive Einführung des „Sabbatical Leave“ seit den 1880er Jahren kann demzufolge, obwohl es sich

²³² Hier zitiert nach Eells/Hollis: *Sabbatical Leave in American Higher Education*, S. 30.

²³³ Vgl. ebd.

²³⁴ Ebd.

²³⁵ Die in Klammern angeführte Jahreszahl verweist auf die Einführung eines Sabbatical Year.

²³⁶ Vgl. die entsprechende Liste bei Eells/Hollis: *Sabbatical Leave in American Higher Education*, S. 10–12.

um eine angelsächsische Errungenschaft handelte, auch als Ausdruck eines sich gewandelten Wissenschaftsverständnisses interpretiert werden.²³⁷

In Deutschland bzw. der Bundesrepublik gab es bis Ende der 1960er Jahre kein Äquivalent zum „Sabbatical Leave“. Während an amerikanischen Universitäten in der Regel sowohl dem Assistant-, Associate- und Full-Professor nach sechs Jahren ein Forschungsjahr mehr oder weniger automatisch zugestanden wurde, mußten deutsche Hochschullehrer für Forschungs- und Studienvorhaben eigens Urlaub beantragen. Von den zuständigen Kultusministerien wurde penibel darauf geachtet, ob während eines beantragten Urlaubs berufliche mit privaten Belangen verbunden wurden.²³⁸ Als privat galt bereits die Freistellung zu Studien- oder Fortbildungszwecken, wie einem Erlaß des nordrhein-westfälischen Kultusministers vom 15. August 1951 entnommen werden kann:

„Wenn z.B. ein hervorragender Hochschullehrer von einem internationalen Gremium zur Übernahme einer nur im Ausland zu erledigenden Arbeit von allgemeiner wissenschaftlicher Bedeutung aufgerufen wird, so besteht kein Zweifel daran, daß dienstliches Interesse an der Beurlaubung überwiegt. Anders ist es dagegen, wenn ein junger Dozent oder ein wissenschaftlicher Assistent um Urlaub zu Studienzwecken, zur Absolvierung von Lehrgängen oder zur Ablegung von Prüfungen bittet. In diesen Fällen steht in der Regel das persönliche Interesse im Vordergrund.“²³⁹

Letztlich hing es also von der jeweiligen Einstufung als privat oder beruflich ab, in welchem Umfang ein Hochschullehrer finanzielle Leistungen zugesprochen bekam. Je nach Bundesland konnte bei einer beruflich bedingten Freistellung die volle Lohnfortzahlung drei bis vier Monate lang gewährt werden, dann folgte allerdings eine Kürzung der Bezüge bei Verheirateten um 20% und bei Ledigen um bis zu 50%. Auch ein dem angelsächsischen „Sabbatical Leave“ vergleichbarer Anspruch auf Beurlaubung bestand nicht.²⁴⁰

Zu einem wichtigen Thema avancierte hierzulande die Freistellungsregelung für Hochschullehrer mit dem Wiederaufleben der Wissenschaftsbeziehungen zu den USA seit den frühen 1950er Jahren. Dafür gab es in erster Linie zwei Ursachen: Einerseits gewannen mit der wachsenden wissenschaftlichen Bedeutung der Vereinigten Staaten längere Forschungs- oder Fortbildungsaufenthalte deutscher Wissenschaftler in den USA immer größere Bedeutung, die somit auch von ministerieller Seite entsprechend zeitlich und finanziell abgesichert werden mußten. Andererseits lernten die deutschen Wissenschaftler während ihres Aufenthalts an amerikanischen Universitäten die dort gängige Praxis des „Sabbatical Leave“ kennen und schätzen. Dies führte im Rahmen von Berufungs- oder Bleibeverhand-

²³⁷ Vgl. oben Kapitel I.2. sowie Röhrs: Der Einfluß der klassischen deutschen Universitätsidee auf die Higher Education in Amerika, S. 73–101; Shils: Die Beziehungen zwischen deutschen und amerikanischen Universitäten, S. 185–194; Weber: Geschichte der europäischen Universität, S. 156f.

²³⁸ Vgl. Gewährung von Urlaub zu Forschungs- und Studienzwecken – Bezahlung während dieses Urlaubs – Rechtsstellung des Urlaubvertreters, in: Mitteilungen des Hochschulverbandes 2/3 (1953), S. 16–19.

²³⁹ Zitiert nach ebd., S. 17.

²⁴⁰ Vgl. BayHStA, MK 68842, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen an die Bayerische Staatskanzlei, alle Ministerien sowie den Bayerischen Landtag vom 22. 7. 1949.

lungen sogar immer häufiger dazu, daß sich die oftmals mit eigenen USA-Erfahrungen versehenen Berufenen unter Hinweis auf amerikanische Gepflogenheiten den Anspruch auf ein Freisemester nach vorheriger sechssemestriger Lehrtätigkeit durch das Kultusministerium zusichern ließen.²⁴¹

Zu den frühen Befürwortern eines Forschungssemesters zählte beispielsweise Gerhard Ritter. Der ansonsten Amerikanisierungstendenzen auf universitärer und wissenschaftlicher Ebene eher ablehnend gegenüberstehende Freiburger Historiker zeigte sich in seinem 1960 erschienenen Buch über *Die Krisis des deutschen Universitätswesens* von der amerikanischen Errungenschaft des „Sabbatical Leave“, die einem Gelehrten die nötige Zeit, Muße aber auch finanzielle Absicherung für eigene Forschungsprojekte einräumte, durchaus angetan und bedauerte die in Deutschland höchst umständlichen Urlaubsregelungen:

„Man kennt in den angelsächsischen Ländern nicht das deutsche System der förmlichen, in strenger Form vollzogenen Habilitation und der feierlichen Verleihung der *venia legendi*. [...] Dazu kommt als besondere Erleichterung die amerikanische Übung, in regelmäßigen Abständen dem Professor ein ganzes Ferienjahr (*sabbatical year*) zu gewähren, das oft zu großen Forschungsreisen benutzt wird und eine höchst willkommene Gelegenheit zu ungestörter literarischer Arbeit bietet. (Wir haben in Deutschland demgegenüber nur die Einrichtung von Urlaubssemestern, die als besondere Vergünstigung gewährt werden, besonders dann, wenn man einen Ruf nach ‚auswärts‘ abgelehnt hat).“²⁴²

Aufgrund der ihr attestierten „Forschungsfreundlichkeit“ kann es kaum verwundern, daß die amerikanische Praxis des „Sabbatical Leave“ gerade bei einer Institution wie der DFG auf reges Interesse stieß. Wie aus dem Protokoll einer gemeinsamen Sitzung des Hochschulausschusses der KMK mit der DFG vom 24. September 1956 hervorgeht, stellte DFG-Präsident Gerhard Hess den anwesenden KMK-Vertretern die Frage, ob dieser Form der Freistellung von seiten der Ministerien grundsätzlich zugestimmt werden könne, falls die notwendige Finanzierung von der DFG übernommen werde.²⁴³ Die Reaktion auf diesen Vorstoß der DFG-Führung fiel allerdings verhalten bis offen ablehnend aus. Laut Protokoll wies beispielsweise der Vertreter Bayerns im Hochschulausschuß, Ministerialrat von Elmenau, darauf hin, „daß das System des Sabbatjahres aus den USA käme; dort seien aber andere Verhältnisse. Man habe eine wesentlich höhere Zahl an Professoren und könne leicht nach 7 Semestern ein Freijahr gewähren. [...] Er empfehle bei unserem System Zurückhaltung in dieser Sache im Interesse der Studierenden.“²⁴⁴ Der Vertreter des nordrhein-westfälischen Kultusministeriums, Ministerialdirigent Eberhard von Medem, sah sich anschließend sogar zu der Bemerkung verpflichtet, „daß schon heute einige Professoren ihre Lehrverpflichtungen nicht mehr genügend ernst nehmen“ würden und er es daher persönlich nicht

²⁴¹ BayHStA, MK 68630, Niederschrift über die gemeinsame Sitzung des Hochschulausschusses der Ständigen Konferenz der Kultusminister mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft am 24. 9. 1956 in Bonn, S. 5.

²⁴² Vgl. Ritter: *Die Krisis des deutschen Universitätswesens*, S. 18.

²⁴³ BayHStA, MK 68630, Niederschrift über die gemeinsame Sitzung des Hochschulausschusses der Ständigen Konferenz der Kultusminister mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft am 24. 9. 1956 in Bonn, S. 5.

²⁴⁴ Ebd.

für sehr glücklich halte, „wenn die Deutsche Forschungsgemeinschaft diese Angelegenheit jetzt groß herausstelle“.²⁴⁵

Trotz dieser Widerstände hielt die Diskussion um die Einführung des Forschungssemesters unvermindert an. Wie von Hess 1956 angekündigt, übernahm die DFG in der Folgezeit zumindest die Bezahlung für die Vertretung eines Hochschullehrers, falls diesem durch das Ministerium ein Freisemester zugestanden wurde.²⁴⁶ Zudem stieg die Tendenz, die Forderung nach einem turnusgemäß garantierten Forschungssemester im Zuge von Berufungsverhandlungen als Druckmittel einzusetzen, was sich zu einem durchaus schwerwiegenden Problem für die Hochschulverwaltungen entwickelte. „Unter Berufung auf die amerikanische Praxis eines sabbatical leave“, so ein interner Vermerk aus dem Bayerischen Kultusministerium vom 7. Februar 1963,

„haben sich in letzter Zeit die Forderungen nach Gewährung von vorlesungsfreien Forschungssemestern wesentlich verstärkt. Es wird zunehmend in Berufungs- und Rufabwendungsverhandlungen zur Regel, daß Forschungsfreisemester verlangt werden. Die Folge ist, wenigstens in einigen Ländern, daß bei den Finanzministerien die Widerstände gegen die Schaffung neuer Lehrstühle sich mehrten, da eingewendet wird, daß die Lehrstuhlinhaber zunehmend beurlaubt würden. Es erwies sich deshalb als notwendig, die Gewährung von Forschungssemestern zu veranlassen, damit nicht die Hochschulverwaltungen zunehmend gegeneinander ausgespielt werden.“²⁴⁷

Um sich auf ministerieller Seite ein exaktes Bild über die Intention und Praxis des „Sabbatical Leave“ in den USA verschaffen zu können, wurde auch die damals aktuelle Untersuchung der beiden Amerikaner Eells und Hollis herangezogen. Dies belegt zumindest eine wahrscheinlich aus dem Jahre 1963 stammende Teilübersetzung von *Sabbatical Leave in American Higher Education* in den Aktenbeständen des Bayerischen Kultusministeriums.²⁴⁸

Mit dem Ziel, die überhandnehmenden individuellen Vereinbarungen im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen einzudämmen, sprach sich der Hochschulausschuß der KMK am 18. Januar 1965 schließlich für die grundsätzliche Gewährung von Forschungssemestern aus: „Dem Hochschullehrer kann, wenn es sich als unumgänglich erweist, ein vorlesungsfreies Forschungssemester gewährt werden, damit er eine größere wissenschaftliche Arbeit abschließen oder ein bestimmtes Forschungsvorhaben ausführen kann.“²⁴⁹ Voraussetzung hierfür war die Zustimmung der betroffenen Fakultät sowie das Vorhandensein einer adäquaten Vertretung. Ferner sollten dem Dienstherrn bzw. dem jeweiligen Bundes-

²⁴⁵ Ebd.

²⁴⁶ Vgl. hierzu BayHStA, MK 68631, Niederschrift über die 42. Sitzung des Hochschulausschusses am 20./21. 11. 1958 in Bonn, S. 6: „Herr Zierold weist darauf hin, daß die DFG es übernommen habe, bei Gewährung von Sabbatjahren für Hochschulprofessoren einen Vertreter zu bezahlen.“

²⁴⁷ BayHStA, MK 68843, Interne Notiz betreffend die 93. Kultusministerkonferenz am 14./15. 2. 1963 in Hannover, Tagesordnungspunkt 19: Gewährung von Forschungsfreisemestern unter Weiterzahlung von Dienstbezügen vom 7. 2. 1963.

²⁴⁸ BayHStA, MK 68843, Übersetzter Auszug aus Die Entstehung und Frühgeschichte des Sabbatical Leave von Walter Cosby Eells.

²⁴⁹ BayHStA, MK 68843, Gewährung von Forschungsfreisemestern. Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 18. 1. 1965.

land infolge des gewährten Forschungssemesters keine zusätzlichen Kosten entstehen.²⁵⁰ Der damalige Präsident des Hochschulverbandes, Wilhelm Felgentraeger, begrüßte zwar diese Empfehlung, wandte sich jedoch gleichzeitig in einem Schreiben an den baden-württembergischen Kultusminister Wilhelm Hahn gegen die von der KMK vorgesehene Regelung, daß während des Forschungssemesters die Übernahme von vergüteten Tätigkeiten, wie z. B. regelmäßige Gastvorlesungen, ausgeschlossen sei. „Dieser Vorschlag verkennt“, wie Felgentraeger in seinem Schreiben vom 22. Februar 1965 betonte, „daß Forschungssemester häufig eigens zu diesem Zwecke genommen werden, um Gastvorlesungen, besonders im Ausland, z. B. in den USA, zu halten.“²⁵¹ Dieser Einwand des Hochschulverbandspräsidenten ist ein Beleg dafür, daß der Hinweis auf konkrete Gepflogenheiten oder Tätigkeiten in den Vereinigten Staaten in wissenschafts- bzw. hochschulpolitischen Kontroversen als stichhaltiges Argument Verwendung fanden. Hinter derartigen Äußerungen stand somit die nachvollziehbare Absicht, durch die Betonung der wie auch immer gefährdeten internationalen Konkurrenzfähigkeit der deutschen Wissenschaft eigenen hochschulpolitischen Forderungen Nachdruck zu verleihen. Zweifelsohne befand man sich in der Vergütungsfrage, insbesondere was Forschungsaufenthalte in den Vereinigten Staaten anbetraf, in einem gewissen Dilemma. Die fortlaufenden Zahlungen während eines Forschungssemesters konnten die im Vergleich zur Bundesrepublik weitaus höheren Lebenshaltungskosten nicht abdecken. Folglich waren die Betroffenen zusätzlich auf die finanzielle Unterstützung der jeweiligen Gastuniversität bzw. auf das Abhalten vergüteter Gastvorträge und -vorlesungen angewiesen. Allerdings hatten diese an sich notwendigen Nebeneinkünfte paradoxerweise wieder die Kürzung der staatlich gewährten Grundversorgung zur Folge. Wiederum unter Hinweis auf die gefährdete internationale Stellung der deutschen Wissenschaft bemühte sich Felgentraeger in einem im Februar 1965 an alle Kultusminister gerichteten Rundschreiben auf exakt diese Problematik hinzuweisen:

„Nach den [...] genannten Kürzungen müssen sie [die betroffenen Hochschullehrer, S. P.] den Eindruck gewinnen, als ob die Verwaltungen ihre wissenschaftlichen Bemühungen im internationalen Bereich nicht zu würdigen wissen oder gar dienstliches Interesse nicht anerkennen. Daher ist es schon in einigen Fällen von den Betroffenen wegen der wirtschaftlichen Nachteile erwogen worden, auf Auslandsaufenthalte zu verzichten. Unter diesen Voraussetzungen ist damit zu rechnen, daß die Bereitschaft deutscher Wissenschaftler, auch im Ausland zu forschen und lehrend tätig zu sein, recht bald schwinden wird. Im Zuge der immer stärker wachsenden internationalen Verflechtung der Wissenschaft sind aber deutsche Wissenschaftler zunehmend auf eine intensive Kontaktpflege mit ausländischen Kollegen und die aus eigener Anschauung erworbene Kenntnis der im Ausland erarbeiteten Methoden und Ergebnisse angewiesen. Eine Einschränkung des internationalen Austausches der deutschen Wissenschaftler würde daher ernste Folgen für das gesamte wissenschaftlichen Leben der Bundesrepublik nach sich ziehen.“²⁵²

²⁵⁰ Ebd.

²⁵¹ BayHStA, MK 68843, Schreiben des Präsidenten des Hochschulverbandes an den Präsidenten der Kultusministerkonferenz vom 22. 2. 1965.

²⁵² BayHStA, MK 68843, Schreiben des Präsidenten des Hochschulverbandes an die Kultusminister der Länder und den Präsidenten der Ständigen Konferenz der Kultusminister vom 5. 4. 1967.

Daß die hier vorgetragene Warnung nicht unbegründet war und die seit 1960 verstärkt um sich greifende Gewährung von Forschungssemestern in der Tat relativ schnell – bis heute – die Erträge der Forschung förderte, mußte auch von kultusministerieller Seite eingeräumt werden. „Sie hat“, wie im Mai 1965 der damalige Präsident der KMK gegenüber Felgentraeger betonte, „zur Angleichung des deutschen Forschungsniveaus an den internationalen Standard zweifellos beigetragen.“²⁵³

Die längst überfällige Angleichung an internationale Standards durch die Einführung der Sabbatical-Leave-Praxis war auch Gegenstand der am 6. Oktober 1965 in Essen vom Stifterverband für die deutsche Wissenschaft unter dem Thema *Fluktuation deutscher Wissenschaftler* einberufenen Gesprächsrunde, an der führende Vertreter der deutschen Wirtschaft und Wissenschaft teilnahmen. Daß gerade in diesem Rahmen die Frage der Gewährung von Forschungssemestern zur Sprache kam, unterstreicht abermals die enorme wissenschaftspolitische Bedeutung dieses Themas. War es offensichtlich doch auch die Möglichkeit des „Sabbatical Leave“, die zur besonderen Attraktivität des Wissenschaftsstandorts USA und damit zur Abwanderung deutscher Wissenschaftler dorthin mitbeitrug²⁵⁴ – ein Zusammenhang, auf den bereits Helmut Schelsky 1964 hingewiesen hatte.²⁵⁵ In Essen war es nun vor allem der Münchner Physiker Reimar Lüst, der die Vorteile des „Sabbatical Year“, sowohl für die individuelle Weiterentwicklung eines Wissenschaftlers als auch im Hinblick auf dessen internationale Vernetzung, herausstellte. In Lüsts Augen schien eine Übernahme der großzügigen amerikanischen Praxis dazu geeignet, den Brain Drain in die Vereinigten Staaten einzudämmen und gleichzeitig die Internationalität der deutschen Wissenschaft zu steigern:

„Ich glaube, das sabbatical year würde uns helfen, auch in die internationalen Organisationen hineinzukommen. Es wurde von der Gefahr gesprochen, die supranationalen Organisationen [...] zögen uns die besten Kräfte ab. Ich glaube, man könnte diesem Problem durchaus durch ein verlängertes sabbatical year beikommen, wobei die Kultusverwaltungen und das Forschungsministerium mithelfen müßten. Gelänge das, hätten wir Aussichten, auch

²⁵³ BayHStA, MK 68843, Schreiben des Präsidenten der Ständigen Konferenz der Kultusminister an den Präsidenten des Hochschulverbandes vom 15.5.1965.

²⁵⁴ Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft: *Fluktuation deutscher Wissenschaftler*, S. 33–35. Vgl. ebd., S. 34, den folgenden Wortbeitrag von Ministerialdirektor D. Sattler (Auswärtiges Amt): „In letzter Zeit vermehren sich bei uns die Anstrengungen, die Abwanderung nach den USA zu verringern. Vor allem spielt dabei die Wohnungsfrage eine große Rolle, wie in der Diskussion mehrfach festgestellt wurde. Auch das sabbatical leave, das heißt alle 7 Jahre 1 Jahr frei dort studieren zu können, wo man es für nötig hielt, übt bei den Berufungsverhandlungen eine große Anziehungskraft aus.“

²⁵⁵ Schelsky: Welche Vorstellungen bringen junge Naturwissenschaftler aus ihrem Auslandsstudium für die Reform der deutschen Hochschulen mit?, S. 55: „Auch hier bietet das amerikanische System bessere Möglichkeiten der Lehre und der Forschung: die Assistenten hätten die Möglichkeit, sich früh in einer Lehrtätigkeit zu bewähren, weil sie zur Leitung von Kursen und Vorlesungen über ihr Spezialgebiet herangezogen würden. [...] Die Forschung würde vor allem durch eine erheblich größere Anzahl von Planstellen für Forschungsassistenten gefördert; auch die Tatsache, daß Professoren selbst, etwa in Form von Fellowships, sich längere Zeit nur der Forschung widmen können, oder die großzügige Gewährung von ‚sabbatical leave‘ wird als Vorteil des amerikanischen Systems angesehen und für uns empfohlen.“

unsere Wissenschaftler dort hineinzubekommen. Sie brauchten sich dann nicht mehr zu sagen: Ich muß nach Amerika gehen, denn dort allein habe ich sehr große Chancen!“²⁵⁶

Insgesamt betrachtet war die sich seit den 1960er Jahren vollziehende sukzessive Einführung der eingedeutschten Version des „Sabbatical Leave“ durchaus erfolgreich, obgleich weiterhin gravierende Unterschiede zum amerikanischen Vorbild – nicht zuletzt im Hinblick auf die Dauer der Freistellung – bestehen blieben. Bereits gegen Ende der sechziger Jahre hatte sich die Gewährung von Forschungssemestern an den meisten westdeutschen Hochschulen als gängige Praxis durchgesetzt. Ursprünglich als Druckmittel in Berufungs- oder Rufabwendungsverhandlungen angewandt, fand das Prinzip des Forschungssemesters nach anfänglichen Widerständen auch auf kultusministerieller Ebene wachsende Unterstützung. Unter Betonung der Bedeutung des „Sabbatical Leave“ für die universitäre Forschung in den USA wurde die Einführung des Forschungssemesters schließlich als probates Mittel betrachtet, die Qualität und damit auch die internationale Konkurrenzfähigkeit der deutschen Wissenschaft zu steigern. Ein förmlicher Rechtsanspruch auf Freistellung bestand jedoch auch weiterhin nicht, selbst in denjenigen Bundesländern, die sich Anfang der 1970er Jahre in ihren eben erst verabschiedeten Hochschulgesetzen zur Gewährung von Forschungssemestern ausdrücklich bekannten. Entsprechende Bestimmungen wurden in den Hochschulgesetzen von Hessen (1970) und Baden-Württemberg (1973) verankert, die exemplarisch für die damalige Handhabung der Freistellung in der Bundesrepublik stehen. „Im Einvernehmen mit dem Fachbereich“, so §44 des hessischen Hochschulgesetzes,

„soll der Kultusminister nach Absprache mit dem Präsidenten Hochschullehrer zur Förderung eigener Forschungstätigkeit in angemessenen Zeitabständen für die Dauer von sechs Monaten, in begründeten Ausnahmefällen auch länger, von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen befreien, wenn eine ausreichende Vertretung gewährleistet ist. Ein solcher Hochschullehrer kann auf Antrag beurlaubt werden. Der Anspruch auf die Dienstbezüge einschließlich der Unterrichtsgeldpauschale bleibt unberührt. Während eines Forschungssemesters nimmt der Hochschullehrer an der Selbstverwaltung teil, falls er nicht eine Beurlaubung beantragt hat.“²⁵⁷

Bemerkenswert im Fall dieses Transferprozesses ist, in welcher kurzen Zeit sich die aus den USA entlehnte Praxis des Forschungssemesters zu einem festen Bestandteil des wissenschaftlichen Lebens in der Bundesrepublik entwickelte. Die Zahl der beantragten und gewährten Freistellungen stieg binnen weniger Jahre derart rapide an, daß sich die DFG kaum noch in der Lage sah, weiterhin die anfallenden

²⁵⁶ Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft: Fluktuation deutscher Wissenschaftler, S.34.

²⁵⁷ Gesetz über die Hochschulen des Landes Hessen (Hochschulgesetz) vom 12.5.1970, in: WRK: Hochschulrahmengesetz – Hochschulgesetze der Länder der Bundesrepublik, S.175. Vgl. hierzu auch Hochschulgesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 27.7.1973, in: ebd., S.45 §29: „Für die Dauer eines Semesters oder ausnahmsweise für einen längeren Zeitraum kann das Kultusministerium im Einvernehmen mit der Universität beamtete Universitätslehrer auf Antrag zur Förderung einer Forschungstätigkeit von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und der Teilnahme an Prüfungen unter Belassung ihrer Dienstbezüge einschließlich der Unterrichtsgeldabfindung in angemessenen Zeitabständen befreien, wenn eine ausreichende Vertretung gewährleistet ist.“

Vertretungskosten zu übernehmen.²⁵⁸ In einem 1972 erschienenen Artikel rief der Hochschulverband seine Mitglieder daher auf, der Geschäftsstelle „Vorschläge und Anregungen“ zu unterbreiten, wie die Finanzierung des Forschungssemesters auch in Zukunft gesichert werden könne.²⁵⁹ Ihr außergewöhnliches Engagement gerade in dieser Frage verband die Standesvertretung der deutschen Hochschullehrerschaft mit der Feststellung: „Ein Forschungssemester bildet für viele Hochschullehrer [...] die einzige Möglichkeit zu intensiver Forschung.“²⁶⁰

Zwei Jahre nach diesem „Aufruf“ beschrieb der damalige Vizepräsident des Hochschulverbandes, der an der TU Berlin lehrende Architekt Friedrich Wilhelm Krahe, am Ende eines eigenen Forschungssemesters dessen im Rahmen eines modernen Wissenschafts- und Hochschulbetriebs kaum noch wegzudenkende Bedeutung:

„Während man im englischen Ausland die Tradition des sabbatical years pflegt, hat sich in Deutschland das Forschungssemester, als Halbjahr durchgesetzt. [...]. Nun weiß man aus Erfahrung, daß für Forschung in den meisten Fällen eine ungestörte Zeit ohne Ablenkung erforderlich ist, etwa für das Inangsetzen eines Projekts oder für die Auswertung. Man weiß auch, daß zusammenhängende Zeiträume im Lehrbetrieb nicht zur Verfügung stehen, weil man sich stets nur für Stunden, manchmal für ein bis zwei Tage freimachen kann. Und dies ist an einer Massenuniversität mehr der Fall als in der Vergangenheit. [...]. Das Forschungssemester ist also bestimmt, um einen Hochschullehrer die für die ungestörte, möglichst wenig abgelenkte Forschungsarbeit notwendige Zeitspanne zu garantieren, damit er ohne den Streß des täglichen Universitätslebens sich ganz einer wissenschaftlichen Aufgabe widmen kann.“²⁶¹

5. Hochschulrat und „Public Relations“: Zum Verhältnis von Universität und Öffentlichkeit

Die Frage nach einer Neugestaltung des Verhältnisses von Universität und Öffentlichkeit hatte durch die Katastrophe des Dritten Reiches auf drastische Weise an Bedeutung gewonnen. Wie schon erwähnt, waren es in erster Linie die beiden anglo-amerikanischen Besatzungsmächte gewesen, die gerade in dieser Hinsicht ein fundamentales Defizit des deutschen Universitätssystems erkannten.²⁶² Vor allem aus amerikanischer Perspektive hatten die Universitäten während des Nationalsozialismus versagt, ja für viele amerikanische Beobachter galt die deutsche Universität als *der* Hort von Nazismus und Militarismus schlechthin. „The German University, above all“, so die Einschätzung Paul R. Neureiters im „Journal of Higher Education“ vom April 1946,

²⁵⁸ Vgl. BayHStA, MK 68630, Niederschrift über die gemeinsame Sitzung des Hochschulausschusses der Ständigen Konferenz der Kultusminister mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft am 24. 9. 1956 in Bonn, S. 5.

²⁵⁹ Forschungssemester sind gefährdet, in: Mitteilungen des Hochschulverbandes 3 (1972), S. 158.

²⁶⁰ Ebd.

²⁶¹ Friedrich Wilhelm Krahe: Was tut der Professor im Forschungssemester?, in: Mitteilungen des Hochschulverbandes 3 (1974), S. 173–177, hier S. 173f. (Zitat).

²⁶² Vgl. Kapitel II.6.

„must be kept in the sharp and never wavering focus of surveillance. Sheer prudence urges such a course. With its undisputed distinction in research, and its equally undisputed record of collaboration with the General staff and the war-important industries, the German university has furnished one of the main props for German militarism.“²⁶³

Nichtsdestotrotz war sich die amerikanische Besatzungsmacht auch der zentralen Rolle der deutschen Universitäten in einem künftig demokratisch verfaßten Staatswesen bewußt, sollten doch hier die Eliten eines neuen und zugleich antitotalitären Deutschland ausgebildet werden.²⁶⁴ Neben der Entnazifizierung des Lehrkörpers, der Reform der Hochschulverfassungen sowie der Förderung demokratie- und kulturpolitisch relevanter Disziplinen wie der Amerikanistik oder Politikwissenschaft stand in diesem Zusammenhang auch eine Neujustierung des Verhältnisses zwischen Universität und Öffentlichkeit auf der amerikanischen Reformagenda. Dem lag der schlichte und ebenso zutreffende Befund zugrunde, daß gerade in der Weimarer Republik kaum demokratiepolitische Impulse von den Universitäten in die deutsche Gesellschaft ausgegangen waren, die ihrerseits zur Stabilisierung der jungen Weimarer Demokratie vor der Herausforderung des Nationalsozialismus hätten beitragen können. Im Gegenteil: das traditionell elitäre Selbstverständnis der Universitäten und die mehrheitlich nationalkonservative bzw. nationalliberale – wohlgemerkt noch nicht nationalsozialistische – Gesinnung der Professorenschaft ließ diese gegenüber der Weimarer Republik eine eher distanziert bis offen ablehnende Haltung einnehmen.²⁶⁵ Hinzu trat die prekäre finanz- und wirtschaftspolitische Entwicklung der Zwischenkriegsjahre, die auch vor den Toren der Hochschulen nicht haltgemacht hatte und dementsprechend das Vertrauen auch der Professorenschaft in das neue Staatswesen weiter schmälerte. Zwar wurde die wachsende Radikalisierung der politischen Auseinandersetzung gegen Ende der Weimarer Republik auch von einem Großteil der Hochschullehrerschaft mit wachsender Sorge beobachtet, doch führte dies weniger zu einem aktiven Engagement für den Erhalt der Demokratie als vielmehr zu einer sukzessiven Abschottung gegenüber der Gesellschaft.²⁶⁶ Das ambivalente Bild vom „Elfenbeinturm“ wurde schon in der unmittelbaren Nachkriegszeit von amerikanischen Hochschulexperten zur Charakterisierung der deutschen Universitäten verwendet. „If the war spirit should be renascent in Germany“, so Neureiters unmißverständliche Warnung in bezug auf die Universitäten, „we may be sure that it will be incubated in the deceptively ‚ivy-covered‘ halls.“²⁶⁷ Und Fritz Karsen sprach im September 1946 von den Universitäten sogar als „states in the state“, die sich von der übrigen Gesellschaft abgeschottet hätten.²⁶⁸

²⁶³ Neureiter: Watch the German Universities, S. 171.

²⁶⁴ Vgl. u. a. den Beitrag von Cumming: What is happening in the German Universities, S. 167–181, besonders S. 167.

²⁶⁵ IfZ, OMGUS 5/299-3/29, Some Ideas Concerning the Reform of the Universities (11.9.1946), S. 1; IfZ, OMGUS 5/299-3/29, Raymond Paty/Donald Cottrell: Certain Problems in the Reorganization of Higher Education in Germany (25.4.1947), S. 2.

²⁶⁶ Müller: Geschichte der Universität, S. 94.

²⁶⁷ Neureiter: Watch the German Universities, S. 171.

²⁶⁸ IfZ, OMGUS 5/299-3/29, Some Ideas Concerning the Reform of the Universities (11.9.1946), S. 1.

Um die Beziehungen zwischen den Hochschulen und der Öffentlichkeit künftig auf eine neue Basis zu stellen, sahen die amerikanischen Reformvorschläge daher u. a. die Schaffung von Hochschulräten vor. In Anlehnung an amerikanische Boards of Trustees bzw. Boards of Regents sollten diese aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zusammengesetzten Gremien den Hochschulen nicht nur beratend zur Seite stehen, sondern auch die Universitätsleitung bei ihren Aufgaben soweit als möglich aktiv unterstützen. In einem der wichtigsten hochschulpolitischen Dokumente der Besatzungszeit, dem Paty-Cottrell-Report vom April 1947, hieß es hierzu:

„Consideration should be given to the establishment of an Advisory Board composed of outstanding citizens to be appointed by the Minister of Education and Culture of the land for staggered terms of office and free from political party control. These members should be representatives of business and industry, labor, the professions and graduates of the University. The Advisory Board would not exercise legislative or executive functions but would bring to the fore the interests of the community and the people when deliberations upon major university policy were in process. It would also serve to assist the Rector and other university officials in interpreting the interests of the university to the constituted legislative authorities and to the public at large.“²⁶⁹

Auf deutscher Seite hatte der Gedanke einer institutionalisierten Schaltstelle zwischen Universität und Öffentlichkeit anfangs höchst unterschiedliche Reaktionen hervorgerufen. Auf dem am 18. Juli 1947 in Schönberg stattfindenden ersten gemeinsamen Hochschultag des britischen und amerikanischen Besatzungsgebietes sprachen sich die dort versammelten Hochschulrektoren zwar grundsätzlich für eine Verbesserung der gegenseitigen Beziehungen aus, lehnten aber die von der amerikanischen und auch britischen Besatzungsmacht angeregte Einrichtung von Hochschulräten ab. Statt dessen empfahl die Konferenz in eher allgemeiner Form, „die an den deutschen Hochschulen vorhandenen Einrichtungen zur Verbindung zwischen Öffentlichkeit und Hochschule auszubauen und vor allem dort, wo die Hochschulen mit ihrer Arbeit über ihren eigenen Rahmen hinauszielen, Vertreter der Öffentlichkeit verantwortlich zu beteiligen“.²⁷⁰ Welche „vorhandenen Einrichtungen“ hierbei konkret gemeint waren und wie eine solche Beteiligung von „Vertretern der Öffentlichkeit“ aussehen sollte, blieb offen. Diese Empfehlung zeigt vielmehr den in den ersten Nachkriegsjahren deutlich spürbaren Beharrungswillen der Hochschulen. Nicht Reform, sondern Restauration lautete damals die unter den Rektoren vorherrschende Devise.²⁷¹ Demgemäß mußte auch Karsen in einer Anfang August 1948 vor Angehörigen der amerikanischen Hochschulabteilung gehaltenen Grundsatzrede einräumen, daß die Einrichtung von Boards nach amerikanischem Vorbild bislang am Widerstand der Professorenschaft gescheitert sei. „An institution similar to the Boards of Trustees existing in America“, so

²⁶⁹ IfZ, OMGUS 5/299-3/29, Raymond Paty/Donald Cottrell: Certain Problems in the Reorganization of Higher Education in Germany, S. 3.

²⁷⁰ Neuhaus: Dokumente zur Hochschulreform 1945–1959, S. 28. Vgl. in diesem Zusammenhang auch die ebd., S. 30f., abgedruckten Schlußsätze der Diskussion des Erweiterten Verfassungsausschusses der Rektorenkonferenz der amerikanischen Zone in Heidelberg vom 21./22. 4. 1947, die als unmittelbare Reaktion auf den Paty-Cottrell-Report gewertet werden können.

²⁷¹ Vgl. Kapitel II.2.

Karsen, „has been suggested by us. But in this respect the University professors were adamant. Their interpretation of autonomy does not admit interference by outside forces in the affairs of the University.“²⁷²

Neuen Auftrieb erhielt die Diskussion über Sinn und Zweck von Hochschulräten bzw. Kuratorien im Zuge des von anglo-amerikanischen Reformvorstellungen beeinflussten Blauen Gutachtens (1948), das zur Förderung der Beziehungen zwischen Hochschule und Gesellschaft die Einrichtung gleich zweier Gremien vorsah. Ein größerer „Hochschul-Beirat“, zusammengesetzt aus „Vertretern von verschiedenen unpolitischen Körperschaften“, sollte als Bindeglied zwischen Hochschule und Öffentlichkeit fungieren. „Ferner soll der Hochschul-Beirat“, wie es hierzu im Blauen Gutachten weiter hieß,

„weite Kreise der Bevölkerung und der Wirtschaft für die finanzielle Unterstützung der Hochschule gewinnen. Durch die Mitglieder des Hochschul-Beirates werden die Anliegen der Hochschule in verschiedene Kreise der Bevölkerung getragen, und umgekehrt tragen die Mitglieder [...] Gesichtspunkte in die Diskussion der Hochschulangelegenheiten, die den vorwiegenden mit den Fragen der Forschung beschäftigten akademischen Lehrern oft fremd sind.“²⁷³

Demgegenüber sollte das zweite vorgesehene Gremium, der jeweils zu einem Drittel aus Mitgliedern des Hochschul-Beirates, des Universitätssenats sowie Vertretern der Landesregierung bestehende „Hochschulrat“ auch ein Initiativrecht und weitreichende Haushaltskompetenzen erhalten.²⁷⁴ Diese vergleichsweise starke Stellung des Hochschulrates innerhalb der Hochschulverwaltung kam der Funktion eines amerikanischen Boards relativ nahe. „Der Hochschulrat trägt“, so sahen es die Empfehlungen vor,

„die Verantwortung für die Verwaltung der Hochschule. Er stellt den Haushaltsplan auf und verteilt die Etatmittel, die vom Staat der Hochschule global überwiesen werden. [...]. Der hauptamtliche Präsident des Hochschulrates residiert mit seiner Kanzlei im Gebäude der Hochschule. Er gewährleistet die Kontinuität der Verwaltung der Hochschule. In einem geregelten Zusammenwirken mit dem Rektor vertritt er die Gesamtinteressen der autonomen Hochschule gegenüber dem Staat und der Öffentlichkeit sowie gegenüber Gruppeninteressen innerhalb der Hochschule. Er übernimmt damit u.a. die Funktionen, die bisher an vielen Hochschulen vom Kurator ausgeübt wurden.“²⁷⁵

Wie nicht anders zu erwarten, fielen die Reaktionen auf diese der deutschen Universitätstradition fremden Reformvorschläge höchst unterschiedlich aus. Während die mögliche Einführung eines lediglich beratenden Hochschul-Beirates als Bindeglied zwischen Universität und Öffentlichkeit fast durchweg positiv aufgenommen wurde, stieß die Konstruktion eines einflussreichen, nach amerikanischem Vorbild in die unmittelbaren Universitätsgeschäfte eingreifenden Hochschulrates erneut auf breite Ablehnung.²⁷⁶ Ruth Maccarios ausführliche Definition des Aufbaus, der Aufgaben und der Rolle des Board innerhalb des amerikanischen Uni-

²⁷² IfZ, OMGUS 5/291-3/12, Address by Dr. Fritz Karsen, Chief of Higher Education in the U.S. Military Government of Germany (4.8.1948), S.2.

²⁷³ Studienausschuß für Hochschulreform: Gutachten zur Hochschulreform, S.41.

²⁷⁴ Ebd., S.43.

²⁷⁵ Ebd., S.48.

²⁷⁶ Vgl. Stellungnahme der Heidelberger Studentenschaft zur Hochschulreform vom 8.3.1949 in: Neuhaus: Dokumente zur Hochschulreform 1945-1959, S.129f.

versitätsgefüges macht deutlich, wie fremd ein solches Gremium dem staatlichen deutschen Hochschulwesen war:

„Die verantwortliche Leitung und Verwaltung der Hochschulen liegen in den Händen eines Verwaltungsrates (board of trustees oder board of regents), dessen Mitgliederzahl bei den einzelnen Institutionen zwischen 3 und mehr als 100 variiert. [...]. In öffentlichen Institutionen werden meistens die Verwaltungsratsmitglieder vom Regierungspräsidenten des jeweiligen Staates benannt und vom Senat bestätigt. [...]. In den privaten Institutionen wählen die Verwaltungsratsmitglieder – oder ein Teil von ihnen – gewöhnlich ihre eigenen Nachfolger [...]. Einige werden häufig von ehemaligen Schülern gewählt. Die meisten privaten Institutionen haben mindestens 15 Verwaltungsratsmitglieder. In den Verwaltungsrat einer Hochschule gewählt zu werden, gilt als hohe Ehre. Der Präsident gehört dem Rat ex officio an. [...]. Die Mitglieder sind meistens Stifter und bekannte, in hohem Ansehen stehende Persönlichkeiten, die allerdings auf dem Gebiet des Erziehungswesens im großen und ganzen Laien sind. Ihre Aufgabe ist in erster Linie, für die finanziellen Belange zu sorgen. Der Verwaltungsrat ist der legale Vermögensverwalter der privaten Hochschulen. Er allein ist verfassungsberechtigt über Kapitalinvestitionen, Aktienverkauf etc. [...]. Der Rat tritt etwa zweibis viermal im Jahr zusammen. Eine seiner schwerwiegendsten Aufgaben ist die Wahl des Präsidenten. Die Mitgliedschaft besteht in privaten Institutionen häufig auf Lebenszeit. [...]. In staatlichen Hochschulen ist die Wahl zumeist auf eine bestimmte Anzahl von Jahren begrenzt.“²⁷⁷

Es steht außer Frage, daß die Einführung eines derartigen Gremiums das althergebrachte deutsche Verständnis von der universitären Selbstverwaltung erschüttert hätte. Bemerkenswerterweise bestand in dieser Einschätzung weitgehende Einigkeit zwischen Studenten, Professoren und Rektoren. Bezugnehmend auf die im Blauen Gutachten getroffene Unterscheidung von „Hochschulrat“ und „Hochschul-Beirat“ positionierte sich sowohl die Heidelberger Studentenschaft in ihrer *Stellungnahme zur Hochschulreform* (8. März 1949) als auch wenige Jahre später die WRK (30. Juli 1952) klar gegen einen Hochschulrat nach amerikanischem Muster.²⁷⁸

²⁷⁷ Maccario: Das wissenschaftliche Leben in den Vereinigten Staaten von Amerika (1966), S. 26f.

²⁷⁸ Vgl. hierzu Neuhaus: Dokumente zur Hochschulreform 1945–1959, S. 129f.: „Der Ausschuß lehnt die Einrichtung eines Hochschulrates, der die Verantwortung für die Verwaltung der Hochschule tragen soll, ab, da hierdurch in einer durch keine besonderen Notstände gerechtfertigten Weise dem Senat und Rektor ihre Funktionen entzogen werden und statt dessen universitätsfremden Einflüssen nicht überschaubare Möglichkeiten eingeräumt werden. [...]. Die Einrichtung eines jährlich mindestens einmal zusammen tretenden Hochschulbeirates, der sich aus Vertretern aller an der Hochschule interessierten Kreise der Bevölkerung zusammensetzt, wird vom Ausschuß begrüßt. Es scheint dringend notwendig zu sein, Kreise der Industrie und des Handels, der akademischen Berufsverbände und wissenschaftlichen Gesellschaften stärker am Leben der Hochschule zu interessieren und damit den Rat und die Hilfe (vor allem auch die finanzielle Unterstützung) weiterer Kreise der Öffentlichkeit für die Hochschule fruchtbar zu machen.“ Die WRK ihrerseits ging in diesem Zusammenhang auf den Vorschlag zur Einrichtung eines Hochschulrates überhaupt nicht mehr ein und bezog sich in ihrem Kölner Beschluß nur noch auf den Hochschulbeirat. Vgl. ebd., S. 45: „Die Rektorenkonferenz hat auch die Frage der Hochschulbeiräte wieder behandelt. Sie empfiehlt den Hochschulen, die diese Einrichtung noch nicht besitzen, Hochschulbeiräte zu gründen. Solche Institutionen bieten die beste Möglichkeit, gemeinsame Probleme von Hochschule und Öffentlichkeit fruchtbar zu erörtern und in der Aussprache der Klärung und Lösung näher zu bringen.“

Eine neue Dimension erfuhr die Diskussion um das Verhältnis von Universität und Öffentlichkeit Anfang August 1952 durch die Hinterzartener Empfehlungen. Neben der Einrichtung von Hochschulbeiräten sprachen sich diese ganz im Sinne des Blauen Gutachtens erstmals auch für die Gründung universitärer Pressestellen aus. Hierbei handelte es sich um eine Idee, die maßgeblich von dem in den USA seit ca. 1900 an Bedeutung gewinnenden Konzept der sogenannten Public Relations (PR) beeinflusst war und nur wenige Jahre später einen enormen Auftrieb erhalten sollte.²⁷⁹

Obgleich Öffentlichkeitsarbeit, so die sicherlich treffendste deutsche Umschreibung für PR, gemäß neueren Studien keineswegs als bloßer Nachkriegsimport aus den USA angesehen werden kann²⁸⁰, steht dennoch außer Frage, daß die massive Ausbreitung dieser Methode nach 1945 – zunächst vor allem in Politik und Wirtschaft – in einem nicht zu unterschätzenden Maße auf die Auseinandersetzung mit der Entwicklung der PR in den Vereinigten Staaten zurückgeführt werden kann.²⁸¹ Dies belegt nominell wie inhaltlich auch die Gründung der „Deutschen Public Relations Gesellschaft“ im Jahre 1955, die es sich zum Ziel gesetzt hatte, einschlägige Aktivitäten auf diesem Gebiet zu verzeichnen und über berufsethische Grundsätze zu wachen.²⁸² „Die Einführung der PR in anderen Ländern außerhalb der USA“, so Hans Kronhuber in seinem 1972 erschienenen Buch *Public Relations. Einführung in die Öffentlichkeitsarbeit*, „nahm geraume Zeit in Anspruch. Europa verhielt sich während der Zwischenkriegszeit abwartend [...]. Erst nach 1945, im Zusammenhang mit der rasanten Konjunkturentwicklung, vermochten sich die PR in den Ländern Westeuropas durchzusetzen.“²⁸³

In den USA wurden professionelle PR als gezielte Form der Öffentlichkeitsarbeit allerdings nicht nur von Wirtschaftsunternehmen, sondern auch von Universitäten betrieben. Erste Aktivitäten in diese Richtung können seit 1900 beobachtet werden, die im Zuge der auch wissenschaftspolitisch nicht unerheblichen Zäsur von 1945 weiter intensiviert wurden.²⁸⁴ Eine derartige Entwicklung kann bei einem Universitätssystem kaum überraschen, in dem der private Sektor seit jeher

²⁷⁹ Zu den Hinterzartener Empfehlungen vgl. ebd., S. 404–406.

²⁸⁰ Zur eigenständigen Entwicklung der Öffentlichkeitsarbeit in Deutschland vor 1945 vgl. Michael Kunczik: *Geschichte der Öffentlichkeitsarbeit in Deutschland*, Köln/Weimar/Wien 1997, insbesondere S. 1–5.

²⁸¹ Zur frühen Rezeption der amerikanischen Public Relations seitens der deutschen Betriebswirtschaftslehre vgl. u. a. Carl Hundhausen: *Public Relations. Ein Reklamekongreß für Werbefachleute der Banken in den USA*, in: *Die Deutsche Werbung* 19 (1973); Hans-Günther Abromeit: *Amerikanische Betriebswirtschaft. Die Praxis der Unternehmen in den USA*, Wiesbaden 1953, S. 241–243; sowie Albert Oeckel: *Öffentlichkeitsarbeit in Theorie und Praxis*, in: *DUZ* 11 (1961), S. 25–28.

²⁸² Hans Kronhuber: *Public Relations. Einführung in die Öffentlichkeitsarbeit*, Darmstadt 1972, S. 17.

²⁸³ Ebd., S. 21.

²⁸⁴ Vgl. hierzu die grundlegende Arbeit von Waldo Emerson Reck: *Public Relations. A Program from Colleges and Universities*, New York, London 1946, S. 3. Zur Entwicklung, Bedeutung und Aufgabenstellung der Öffentlichkeitsarbeit an amerikanischen Hochschulen vgl. ferner Christopher E. Persons: *Public Relations for Colleges and Universities*, Washington D.C. 1962, und Sidney Kobre: *Successful Public Relations for Colleges and Universities*, New York 1974.

eine im Vergleich zu Deutschland zentrale Rolle einnimmt. Die Außenwirkung gegenüber der Öffentlichkeit sowie die Unterhaltung enger Beziehungen zu ihren Absolventen (Alumni) war und ist für private ebenso wie für staatliche amerikanische Universitäten nicht zuletzt aus finanziellen Erwägungen von fundamentaler Bedeutung. Wie umfassend der Begriff der PR auf Hochschulebene in den USA verstanden wurde, beschrieb bereits 1946 Waldo Emerson Reck, der damalige PR-Direktor der Colgate University, in seinem Buch *Public Relations. A Program for Colleges and Universities*:

„It should be evident by this time, that the public relations of any institution can be defined as the sum total of all the impressions made by the institution itself and the various persons connected with it. The appearance, the action, the speech and the writings of every person associated with a college contribute toward the general impression of the institution, and any adverse opinion created, whether it be by the president, a student or the switchboard operator, may have far-reaching effects.“²⁸⁵

Dank einer breitangelegten Öffentlichkeitsarbeit läßt sich das Verhältnis zwischen Universitäten und Öffentlichkeit in den Vereinigten Staaten somit schon bei Kriegsende 1945 als eng und transparent bezeichnen, während in dieser Hinsicht hierzulande noch bis weit in die 1970er Jahre hinein ein eklatanter Nachholbedarf bestand. Trotz dieser zeitlichen Verzögerung steht außer Frage: Hauptverantwortlich für die allmähliche Bewußtseins-schärfung bezüglich der Notwendigkeit universitärer PR waren letztendlich die entsprechenden Impulse der amerikanischen Besatzungsmacht, wie der Soziologe Henning Escher in seinem 2001 erschienenen Buch *Public Relations für wissenschaftliche Hochschulen* ausdrücklich betont hat: „Die seit dem Zweiten Weltkrieg vor allem durch die amerikanischen Alliierten in Deutschland verbreitete Öffentlichkeitsarbeit hielt ihren Einzug auch in die Hochschulen.“²⁸⁶

Tatsächlich zeigten sich 1952 die Teilnehmer der Hinterzartener Arbeitstagung von der Notwendigkeit einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit auf Universitätsebene durch die Einrichtung eigener Pressestellen überzeugt.²⁸⁷ Daß hier möglicherweise amerikanische PR-Vorstellungen ganz unmittelbar in die Empfehlungen miteingeflossen sein könnten, erscheint allein deshalb naheliegend, da die unter dem Vorsitz des Freiburger Historikers Gerd Tellenbach abgehaltene Tagung von amerikanischer Seite maßgeblich mitinitiiert und -finanziert worden war.²⁸⁸ Ganz im Sinne einer professionellen und in dieser umfassenden Form damals an deutschen Universitäten noch weitgehend unbekannten Öffentlichkeitsarbeit hieß es damals zu den geforderten universitären Pressestellen:

„Mitteilungen aus dem Leben der Hochschulen sollten nicht allein als Einzelnachrichten bekannt gemacht werden, sondern auch in Form regelmäßiger Zusammenstellungen und,

²⁸⁵ Reck: *Public Relations*, S. 8.

²⁸⁶ Henning Escher: *Public Relations für wissenschaftliche Hochschulen. Systemtheoretische Grundlagen und exemplarische Modellierungen im Wettbewerbsumfeld*, München 2001, S. 13.

²⁸⁷ Zur Bedeutung der Hinterzartener Empfehlungen im Rahmen der Einführung universitärer Öffentlichkeitsarbeit in Deutschland vgl. ebd.

²⁸⁸ Siehe den entsprechenden Kommentar bei Neuhaus: *Dokumente zur Hochschulreform 1945–1959*, S. 629f. Nr. 26.

wenn möglich, durch Pressekonferenzen. Kommentierende Artikel in der Lokalpresse sowie grundsätzliche Aufsätze, die gegebenenfalls auch an die übrige Presse zu leiten wären, sind geeignet, das Interesse der Öffentlichkeit an den Hochschulen zu intensivieren. Das gleiche gilt für Publikation durch den Rundfunk. Auch die Möglichkeiten, welche der Film bietet, sollten genutzt werden. Die Hochschulen werden alle diese Verbindungen mit der Öffentlichkeit immer mehr als selbstverständlich und im öffentlichen Charakter ihrer Institution gelegen ansehen. Pressestellen als Organe der Hochschulen dienen diesen Aufgaben.“²⁸⁹

In Hinterzarten entstand auch erstmals der gleichfalls von angelsächsischen Vorbildern beeinflusste Gedanke, die Arbeit der Pressestellen durch die Herausgabe eigener Universitätszeitungen, in denen regelmäßig aus dem universitären Alltag berichtet werden sollte, zu ergänzen: „Die Kommission ist der Meinung, daß auch gut geleitete Hochschulzeitungen [...] die Aufgabe der Pressestellen ergänzen können.“²⁹⁰

Wie aber sah die Öffentlichkeitsarbeit an amerikanischen Hochschulen konkret aus bzw. welches Bild von dieser wurde in Deutschland vermittelt? Aufschluß über diese Frage gibt erneut Maccarios grundlegende Studie über *Das wissenschaftliche Leben in den Vereinigten Staaten*:

„Die Öffentlichkeitsarbeit spielt eine wichtige Rolle. An nahezu jeder Hochschule gibt es eine *public relations* Abteilung, die den Kontakt mit der Öffentlichkeit generell und speziell mit den künftigen Studenten herstellt, die Verbindung und das Interesse der ehemaligen Schüler pflegt und eventuelle Spender und Stifter mit den finanziellen Nöten der Hochschule vertraut macht.“²⁹¹

Maccario wies zudem darauf hin, daß sich die meisten amerikanischen Hochschulen nicht nur der klassischen Printmedien, sondern auch technischer Errungenschaften wie dem Radio oder Fernsehen bedienten, ja z.T. eigene Radio- und Fernsehstationen zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit unterhielten. Ein weiteres wichtiges Element der Public Relations Maßnahmen auf Hochschulebene sah Maccario ferner in den regelmäßig vom Präsidenten veröffentlichten Jahresberichten, die jedem Interessierten einen genauen Einblick in das finanzielle Gebaren, die aktuellen Tätigkeiten und künftige Projekte der jeweiligen Hochschule geben.²⁹²

Im Verlauf der 1950er Jahre kam es jedoch weder zu einer flächendeckenden Einrichtung von Hochschulräten noch zu einer gezielten Anwendung von PR-Methoden, um das Verhältnis von Hochschule und Öffentlichkeit nachhaltig zu verbessern. Zu sehr bestimmte in diesem Zeitraum noch der materielle und personelle Wiederaufbau den hochschulpolitischen Maßnahmenkatalog. Erst mit der Intensivierung der Hochschulreformdebatte um 1960 erhielt die Frage nach der Außenwirkung der Universitäten und damit nach deren gesellschaftlicher Akzep-

²⁸⁹ Ebd., S. 405.

²⁹⁰ Ebd., S. 406.

²⁹¹ Maccario: *Das wissenschaftliche Leben in den Vereinigten Staaten* (1966), S. 29.

²⁹² Ebd.: „Viele Hochschulen bedienen sich des Radios und des Fernsehens, um der Öffentlichkeit zu berichten. Manche haben eigene Fernsehstationen eingerichtet (z.B. Michigan State University und die Universitäten von Illinois, Nebraska, North Carolina, Washington und Wisconsin) und andere entsprechende Abkommen mit nächstgelegenen Fernsehstationen.“

tanz erneut an Gewicht; bedeuteten doch die vorgesehenen Reformen und in besonderem Maße die geplanten Universitätsneugründungen eine immense Belastung für den Staatshaushalt.²⁹³ In dieser Situation sahen sich Hochschule und Wissenschaft zunehmend gezwungen, ihre derzeitige und künftige Relevanz gegenüber der Gesellschaft deutlich zu machen. „Der letzte Steuerzahler muß“, wie Heinz Theodor Jüchter 1964 die Notwendigkeit von PR-Maßnahmen im Bildungsbe-
reich begründete, „die Bedeutung der öffentlichen Ausgaben für den Ausbau und die Reform unseres Bildungswesens akzeptieren.“²⁹⁴ Gleichzeitig hatten Publikationen wie Georg Pichts 1964 erschienenes Buch *Die deutsche Bildungskatastrophe* in großen Teilen der Bevölkerung zu einer spürbaren Sensibilisierung für bildungs- bzw. hochschulpolitische Belange beigetragen.²⁹⁵ Zusätzliche gesellschaftliche Brisanz erhielten die Themen Hochschulpolitik und -entwicklung durch die 1964/65 einsetzenden Studentenproteste sowie im weiteren Verlauf der sogenannten 68er-Bewegung, deren Auswirkungen nicht nur die Universitäten, sondern die gesamte Bundesrepublik, ja ganz Westeuropa und die USA erfassen sollten.²⁹⁶

Somit boten die hochschul- und gesellschaftspolitischen Ereignisse der sechziger Jahre das entsprechende Umfeld, um die bis dato eher distanzierten Beziehungen zwischen Hochschulen und Öffentlichkeit mehr oder weniger notgedrungen auf eine neue Basis zu stellen.²⁹⁷ Daß hierbei speziell auf seiten der Hochschulen ein enormer Nachholbedarf bestand, veranschaulicht ein Beschluß der WRK vom Februar 1966, in dem sich diese – wohl mit Blick auf die USA – für eine Professionalisierung der universitären Öffentlichkeitsarbeit aussprach. „Die Zusammenarbeit der Hochschulen mit Presse, Rundfunk und Fernsehen“, so die WRK in richtiger Einschätzung der Lage, „gehört heute, in der Zeit einer außergewöhnlichen öffentlichen Aufmerksamkeit, zu den notwendigen Aufgaben der Universität. Unbeschadet der bisherigen ehrenamtlichen Bemühungen einzelner Hochschullehrer um eine Verbesserung dieser Zusammenarbeit sollten die Hochschulen für eine intensivere Öffentlichkeitsarbeit eine besondere Pressestelle einrichten.“²⁹⁸ Tatsächlich war es seit den frühen 1960er Jahren immer häufiger zur Ernennung zu-
meist nebenamtlicher Pressereferenten – in der Regel Mitglieder des Lehrkörpers – an den Hochschulen gekommen, jedoch nur vereinzelt – wie von der WRK vorgeschlagen – zur Einrichtung hauptamtlich geführter Pressestellen.²⁹⁹

Auf den trotz aller Bemühungen letztlich unbefriedigenden Stand der universitären Öffentlichkeitsarbeit wurde auch seitens der Presse, die schließlich als Hauptscharnier zwischen Hochschule und Öffentlichkeit fungierte, mit Nach-

²⁹³ Escher: Public Relations für wissenschaftliche Hochschulen, S. 13f.

²⁹⁴ Heinz Theodor Jüchter: Bildungsplanung, freie Gesellschaft und Verbände, in: Bildungsplanung und Ökonomie, Göttingen 1964, S. 11–125, hier S. 122 (Zitat).

²⁹⁵ Georg Picht: Die deutsche Bildungskatastrophe. Analyse und Dokumentation, Freiburg i.Br. 1964.

²⁹⁶ Vgl. hierzu Leggewie: 1968 – Ein transatlantisches Ereignis, S. 632–643.

²⁹⁷ Vgl. Escher: Public Relations für wissenschaftliche Hochschulen, S. 15.

²⁹⁸ BayHStA, MK 68771, Empfehlungen der LV. Plenarversammlung zum Ausbau der akademischen und allgemeinen Verwaltung in den Universitäten vom 1.2.1966.

²⁹⁹ Vgl. exemplarisch Jan M. Rahmelow: Pressereferent an einer Universität – zum Beispiel in Freiburg, in: Freiburger Universitätsblätter 27 (1970), S. 45–54.

druck hingewiesen. Im Vordergrund der journalistischen Kritik stand die mangelnde Professionalität der bisherigen PR-Maßnahmen der deutschen Hochschulen. Der quantitative Ausbau von Pressestellen müsse, so eine innerhalb der Medien weitverbreitete Ansicht, mit einer deutlichen Verbesserung der Informationsqualität einhergehen. In einem im Oktober 1965 unter dem Titel *Klagen bringt kein Geld. Unsere Universitäten vernachlässigen die Öffentlichkeitsarbeit* in der Wochenzeitung „Die Zeit“ erschienenen Artikel verglich Thomas von Randow die damals noch zaghafte PR-Ansätze deutscher Universitäten mit den diesbezüglichen Aktivitäten amerikanischer Hochschulen.³⁰⁰ Durch die bloße Einführung von Pressestellen könne das Kommunikationsdefizit zwischen Hochschule und Öffentlichkeit nicht beseitigt werden. Von fundamentaler Bedeutung sei vielmehr, welche Informationen von den Universitäten übermittelt würden. Genau in diesem Punkt schätzte von Randow die PR-Arbeit amerikanischer Hochschulen als vorbildlich ein, was in seinen Augen die paradoxe Konsequenz nach sich zog, daß es der deutschen Presse leichter falle, über Forschungsleistungen aus den USA zu berichten als über die Aktivitäten heimischer Universitäten. Bezugnehmend auf seine eigenen Erfahrungen als Wissenschaftsjournalist versuchte von Randow dieses Defizit folgendermaßen zu charakterisieren:

„Von der Staatsuniversität von Pennsylvania bekomme ich einen acht Seiten langen Brief, in dem mir mitgeteilt wird, daß dort zwei Physiker nach einem neuartigen spitzfindigen Verfahren die Struktur der Ionosphäre untersuchen. Wie das geschieht, ist in aller Ausführlichkeit dargelegt. [...] Die Stanford Universität meldet eine erfolgreiche Nierenverpflanzung, bei welcher der Abwehrmechanismus des Körpers listig übertölpelt wurde. Und was steht – wie üblich – in den beiden ebenfalls [...] eingegangenen Briefen von Pressestellen deutscher Hochschulen? Professor X wurde nach Y berufen, Professor Z feiert seinen 70. Geburtstag, die Mensa ist erweitert worden, ein neues Institutsgebäude wird eingeweiht, eine Gedenkfeier angekündigt. – Wen interessiert das? Gewiß, amerikanische Hochschulen sind seit jeher auf attraktive Öffentlichkeitsarbeit angewiesen. [...]. Sie fühlen sich verpflichtet, den Steuerzahler darüber zu informieren, was mit seinem Geld geschieht. [...]. Public Relations hat man einmal mit ‚Vertrauenswerbung‘ übersetzt. Genau das ist es, was unsere Hochschulen und Forschungsinstitute dringend brauchen. [...]. Von den deutschen Hochschulen erfahren wir zwar zur Genüge, daß sie überfüllt sind, daß ihnen an Lehrkräften und Instrumenten mangelt. Aber jeder Anfänger in der Werbebranche weiß: Nicht mit Klagen lockt man den Leuten das Geld aus der Tasche, sondern mit Erfolgsmeldungen.“³⁰¹

Einschätzungen wie diese verwiesen auf einen Mißstand, der für den außenstehenden Beobachter in der Tat kaum nachzuvollziehen war. Wie konnte es sein, daß es in der Bundesrepublik weitaus einfacher zu sein schien, etwas über wissenschaftliche Errungenschaften in den Vereinigten Staaten zu erfahren als umgekehrt über die Forschung an deutschen Hochschulen? Zu Beginn der 1970er Jahre glaubte Hans Kronhuber hierfür eine spezifisch deutsche Mentalität verantwortlich machen zu können, die eine mit amerikanischen Universitäten vergleichbare Informationspolitik behindere. „Man hält es für unpassend oder unwürdig“, so der ehemalige Leiter des Österreichischen Informationsdienstes in New York, „über ernste wissenschaftliche Tätigkeiten Informationen herauszugeben und vergißt

³⁰⁰ Thomas von Randow: *Klagen bringt kein Geld. Unsere Universitäten vernachlässigen die Öffentlichkeitsarbeit*, in: *Die Zeit* vom 9.10.1965.

³⁰¹ Ebd.

dabei, daß das Vertrauen in die Wissenschaft und Forschung eine der wesentlichen Voraussetzungen für deren Entwicklung ist.“³⁰²

Schließlich wurden seit Ende der sechziger Jahre, also auf dem Höhepunkt der Reform- und Protestphase, auch in der Bundesrepublik die Bemühungen um eine Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit auf Hochschul- und Wissenschaftsebene deutlich intensiviert. Auf den unmittelbaren Zusammenhang zwischen der studentischen Protestbewegung, die sich selbst äußerst virtuos der PR-Methoden ihrer amerikanischen Kommilitonen bediente, und der Einführung von Hochschulpressestellen, hat 1971 der damalige Pressereferent der Universität Freiburg i.Br., Jan M. Rahmelow, hingewiesen:

„Die Universitäten mußten erst in den Blickpunkt des öffentlichen Interesses treten, mußten erst öffentliche Kritik erfahren und sich von flinken Studenten vormachen lassen, was Öffentlichkeitsarbeit sein kann, bis sie merkten, daß die herrlichen Zeiten vorbei waren, da man nicht zu informieren brauchte und dennoch wohl angesehen war. Durch Auf- und Ausbau von Pressestellen suchten sie sich ihrer Haut gegen die Studenten zu erwehren. Seitdem stehen diese Pressestellen in dem Verruf, Interessenvertretungen der Rektoren und der Mehrheit der Professoren zu sein.“³⁰³

Daß die Einrichtung der Freiburger Universitätspressestelle 1968/69 sich auch den an amerikanischen und teilweise englischen Universitäten gesammelten Eindrücken des damals leitenden Verwaltungsbeamten der Albert-Ludwigs-Universität, Carl Friedrich Curtius, verdankte, belegt erneut den im Rahmen der vorliegenden Studie immer wieder konstatierten Zusammenhang von Auslandserfahrung und Reformbereitschaft.³⁰⁴ So hatte Curtius nach einer sechswöchigen Informationsreise in die USA 1966 voller Anerkennung in seinem Erfahrungsbericht vermerkt:

„Die Anteilnahme der Öffentlichkeit an den Belangen, den Nöten und Sorgen der Universitäten wird [...] immer wieder von neuem geweckt und die Bereitschaft zur Bewilligung öffentlicher und privater Mittel wesentlich gefördert. Die Universitäten lassen sich diese Chance auch nicht entgehen. In ihrem System der ‚public relations‘, das man als die Methode, die Leistungen des public service ‚an den Mann zu bringen‘, bezeichnen könnte, sorgen personell stark ausgebaute Pressestellen mit einem ganzen Netz von Publikationsorganen zielbewußt dafür, der Öffentlichkeit tagtäglich einzuwähmern, wie lebensnotwendig die Wirksamkeit der Universitäten ist. Der Erfolg bleibt nicht aus.“³⁰⁵

Selbst Gremien wie die WRK machten sich im Zuge der gesellschafts- und hochschulpolitischen Umbrüche der ausgehenden sechziger Jahre verstärkt über ihre eigene Außenwirkung Gedanken. In diesem Zusammenhang betonte im Februar 1968 der damalige WRK-Präsident Walter Rüegg:

³⁰² Kronhuber: Public Relations, S. 113.

³⁰³ Jan M. Rahmelow: Universitätspressestellen – gibt’s die?, in: DUZ 5 (1971), S. 147–150, hier S. 148 (Zitat).

³⁰⁴ Vgl. Richter-Jericho: Dr. C. F. Curtius – ein Jahrzehnt Freiburger Universitätsverwaltung, S. 36: „Angeregt durch Reisen zum Studium der englischen und nordamerikanischen Hochschulverhältnisse in den Jahren 1963 und 1966 [...] erkannte Dr. Curtius schon vor mehreren Jahren die Unerläßlichkeit einer verstärkten Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Auf wiederholte Haushaltsanträge der Universitätsverwaltung hin wurde in den Haushaltsplan der Universität Freiburg 1969 eine Planstelle für einen Presse-referenten aufgenommen.“

³⁰⁵ Curtius: *Midwestern Universities*, S. 18.

„Zu Wünschen übrig läßt unser Informationswesen. Zwar hat das übliche Pressegespräch des Präsidenten mit gutem Erfolg stattgefunden [...]. Einer der Hauptmängel der Westdeutschen Rektorenkonferenz scheint mir jedoch darin zu liegen, daß der heute entscheidende Faktor der politischen Beeinflussung durch gesteuerte Massenverbreitung verarbeiteter Informationen in unserer Organisation weitgehend vernachlässigt worden ist. Dies gilt für den Informationsprozeß in den Hochschulen wie aus den Hochschulen hinaus in die Öffentlichkeit. [...]. Die großen Wissenschaftsorganisationen und der Hochschulverband haben sich in den letzten Wochen bereit erklärt, sich an einer von der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu organisierenden Public-Relations-Stelle zu beteiligen.“³⁰⁶

Welche Bedeutung dem Thema PR für Hochschulen auch auf politischer Ebene zusehends beigemessen wurde, belegen zwei 1966 und 1967 hierzu vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung gemeinsam mit den Öffentlichkeitsbeauftragten der westdeutschen Hochschulen abgehaltene Konferenzen. In der Einleitung eines im Frühjahr 1968 in der „Deutschen Universitäts-Zeitung“ erschienenen Berichts zur zweiten Tagung vom November 1967 wird evident, wie der damaligen Diskussion gerade durch Kritik im Sinne des oben zitierten ZEIT-Artikels von Randows neuer Auftrieb verliehen wurde. „Die gegenwärtige Lage der Öffentlichkeitsarbeit“, so die dem eigentlichen Tagungsbericht vorangestellte Einschätzung der DUZ-Redaktion,

„ist ja leider wenig befriedigend, denn wenn auch einzelne Universitäten und Hochschulen schon seit langem regelmäßig über ihre Arbeit berichten und einige andere inzwischen damit begonnen haben, so gehen doch aber im allgemeinen die Mitteilungen der Hochschulen über kurze Meldungen personeller oder organisatorischer Art nicht hinaus. Dafür haben die Redaktionen relativ wenig Interesse, denn die Öffentlichkeit erwartet anderes. [...]. Die Ausgaben der öffentlichen Hand für die Finanzierung von Forschung und Lehre haben heute einen solchen Umfang angenommen, daß der Steuerzahler immer stärker nach einer möglichst eingehenden Unterrichtung über die Verwendung seiner Steuergelder verlangt, von denen Universitäten und Hochschulen, Wissenschaft und Forschung schließlich leben. Zu oft liest oder hört er Nachrichten über die Erfolge ausländischer Forscher. Deshalb möchte er gern auch wissen, wie sein Geld verwendet wird, ob es Nutzen getragen hat oder nicht, und er versteht beim besten Willen nicht, weshalb man sich so ausschweigt. Sitzen unsere Gelehrten immer noch im elfenbeinernen Turm oder hinkt die deutsche Wissenschaft immer noch hinterher?“³⁰⁷

Am 24. Januar 1969 fand eine gemeinsam vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft und der WRK ausgerichtete Arbeitstagung zum Thema „Universität und Öffentlichkeit“ in Bad Godesberg statt. Einer der Hauptreferenten dieser Tagung war Hans Paul Bahrdr, der Leiter des Soziologischen Seminars der Universität Göttingen. Die Ausführungen des Göttinger Soziologen sind vor allem deshalb von besonderem Interesse, weil sich diese auch den tieferliegenden Ursachen für das gestörte Verhältnis von Universität und Öffentlichkeit widmen.³⁰⁸ Nach Ansicht Bahrdrts handelte es sich hierbei weniger um ein Defizit der Institution Universität als vielmehr um ein Problem der Professorenschaft. Unter der Mehrheit

³⁰⁶ BayHStA, MK 68655, Protokoll der LIX. Plenarversammlung der Westdeutschen Rektorenkonferenz vom 20.–21.2.1968 in Bad Godesberg, S. 7f.

³⁰⁷ Zur Öffentlichkeitsarbeit an den deutschen Hochschulen. Zweite Tagung des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung mit Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit der deutschen Hochschulen, in: DUZ 1 (1968), S. 29–33, hier S. 29 (Zitat).

³⁰⁸ Hans Paul Bahrdr: Universität und Öffentlichkeit, in: DUZ/HD 2 (1969), S. 1–3.

der deutschen Hochschullehrer sei öffentliches und nicht zuletzt politisches Engagement verpönt, ja „vielfach sogar verdächtig“. Hinzu trete ein wachsendes Spezialistentum, das den Rückzug in den „Schonraum der Universitäten“ zusätzlich fördere.³⁰⁹ Resümierend konstatierte Bahrdr, daß sich die momentane Image-Krise der Universität nicht allein auf ein Kommunikationsproblem zwischen Universität und Öffentlichkeit reduzieren lasse, sondern das Selbstverständnis der Universität innerhalb der Gesellschaft das eigentliche Problem darstelle. Die Verhältnisse in anderen Ländern würden dagegen zeigen, welch immens wichtige und einflußreiche Rolle den dortigen Hochschulen als fester Bestandteil der Gesellschaft zufalle. „Die Universitäten müssen, wenn sie aus dieser Situation herauskommen wollen“, so Bahrdr gegen Ende seines Referates, „natürlich auch die Öffentlichkeitsarbeit intensivieren und organisieren. Das genügt aber nicht. Sie müssen erkennen, welchen Platz sie in der Gesellschaft haben, wo sie sich auf der politischen Landkarte befinden und welche Chancen sie haben, in die Teilöffentlichkeit des politischen Lebens hinüberzuwirken.“³¹⁰

Insgesamt betrachtet lassen sich in der Neugestaltung des Verhältnisses von Hochschule und Öffentlichkeit erst seit ca. 1960 nachhaltige Veränderungen beobachten. Wie gezeigt werden konnte, dienten hierbei andere Länder, speziell die USA, als Vorbild. Von dort wurden Methoden (Public Relations) und partiell auch Institutionen (der Hochschulrat) übernommen, um die Beziehung und das gegenseitige Verständnis von Hochschule und Öffentlichkeit weiter zu fördern. Schließlich verfügten bereits Mitte der siebziger Jahre fast alle westdeutschen Hochschulen über eigene Pressestellen, um ihre Außenwirkung professionell zu gestalten und zu koordinieren. Ganz in diesem Sinne hieß es in einer Erklärung der WRK vom 26. Januar 1971:

„Die Hochschule ist eine öffentliche, eine gesellschaftliche Institution. Aus rechtlicher Verpflichtung und aus gesellschaftlicher Verantwortung hat sie die Aufgabe, über die Vorgänge an der Hochschule zu informieren und zugleich die konkrete Bedeutung von Forschung und Lehre für die Gesellschaft deutlich zu machen. [...] Deshalb werden sich die Rektoren/Präsidenten dafür verwenden, daß jede Hochschule eine Pressestelle einrichtet, die von der gesamten Hochschule getragen und gestützt wird.“³¹¹

³⁰⁹ Vgl. ebd., S. 3: „Er [der Wissenschaftler, S. P.] ist selbst davon überzeugt, daß er im Sinne einer handwerklich verstandenen Solidität gar nicht in der Lage ist, über außerfachliche Themen etwas Verbindliches zu sagen. So wie er eifersüchtig über seine Kompetenz in seinem Fachgebiet wacht, so erkennt er auch die Fachkompetenz der anderen an. Und je mehr Wissenschaft zum anstrengenden ganztägig ausgeübten Spezialberuf wird, desto mehr wird die Teilnahme an deren Teilöffentlichkeiten: der Politik, der Kunst, der Literatur nur noch als unverbindlicher Bildungskonsum geübt. In dem behüteten Schonraum der Universitäten scheint es nicht nur nicht erforderlich zu sein, seine staatsbürgerlichen Rechte wahrzunehmen. Aktive politische Tätigkeit gilt bei Gelehrten vielfach sogar als verdächtig und dem Leitsatz ‚Schuster bleib bei deinen Leisten‘ widersprechend.“

³¹⁰ Ebd., S. 3.

³¹¹ BayHStA, MK 68657, Zur Öffentlichkeitsarbeit der Hochschulen und zur Einrichtung von Presse- und Informationsdiensten. Erklärung der 86. Westdeutschen Rektorenkonferenz vom 26. 1. 1971.

Das Bemühen um eine Neugestaltung des Verhältnisses von Hochschule und Öffentlichkeit schlug sich auch in der Hochschulgesetzgebung auf Bundes- und Landesebene nieder. Der schon erwähnten Grundsatzfrage, welchen Platz die Universität innerhalb der Gesellschaft einzunehmen habe und welchen Aufgaben sie dabei gerecht werden müsse, widmete sich beispielsweise §3 des Saarländischen Hochschulgesetzes von 1971: „Die Universität dient der Gesellschaft, die sie trägt, durch kritisches und schöpferisches Denken und entsprechendes Handeln ihrer Mitglieder.“³¹² Und im Hamburger Hochschulgesetz von 1973 hieß es hierzu unter §1 Absatz 3: „Die Universität ist in allen Angelegenheiten der Forschung, der Lehre und des Studiums frei. Die Universität und ihre Mitglieder sind gehalten, diese Freiheit im Bewußtsein ihrer Verantwortung vor der Gesellschaft auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung zu nutzen und zu bewahren.“³¹³

Was die konkrete Form der universitären Öffentlichkeitsarbeit anbetraf, wurde diese in den meisten Fällen nicht gesetzlich vorgeschrieben. Es lag letztlich im ureigensten Interesse der Hochschule, ihre Außenwirkung möglichst optimal zu gestalten. Gleichwohl fand der PR-Aspekt Eingang in einige Landesgesetze und auch in das HRG. So hieß es z.B. in Artikel 36 Absatz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom Dezember 1973: „Die Leitung der Hochschule hat sicherzustellen, daß die Mitglieder der Hochschule und die Öffentlichkeit im erforderlichen Umfang über die Tätigkeit der Kollegialorgane und anderen Gremien unterrichtet werden.“³¹⁴ In ähnlich allgemeiner Form bekannte sich auch das im Frühjahr 1976 in Kraft getretene HRG in §2 Absatz 7 zu dem Grundsatz, daß die Hochschulen die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterrichten hätten.³¹⁵ Allein die am 27. Mai 1972 verabschiedete Verfassung der neugegründeten Universität Bremen sah unter §28 und §29 die Errichtung einer eigenen „Kommission für Information und Öffentlichkeit“ sowie einer eigenen „Informationsabteilung“ vor.³¹⁶

Im Gegensatz zur Errichtung von Pressestellen waren die jeweiligen Hochschulgesetze in der Frage der Hochschulräte bzw. Kuratorien, soweit solche überhaupt vorgesehen waren, um relativ genaue Vorgaben bemüht. Wie schon erwähnt, hatte die Debatte um Sinn und Zweck einer derartigen, als Bindeglied zwischen Hochschule und Öffentlichkeit fungierenden Institution im Zuge der zeitgleich diskutierten Einführung der Präsidialverfassung neuen Auftrieb erhalten. Vor allem an der FU und später auch an der Technischen Hochschule Berlin besaßen die dortigen Kuratorien, bestehend aus Mitgliedern der Landesregierung, des Berliner Abgeordnetenhauses sowie des Akademischen Senats, eine mit amerikanischen

³¹² Saarländisches Universitätsgesetz vom 7.7.1971, in: WRK: Hochschulrahmengesetz – Hochschulgesetze der Länder der Bundesrepublik, S. 231.

³¹³ Gesetz über die Universität Hamburg (Universitätsgesetz – UniG) in der Fassung vom 24.4.1973, in: ebd., S. 131.

³¹⁴ Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 21.12.1973, in: ebd., S. 74.

³¹⁵ Hochschulrahmengesetz (HRG) vom 26.1.1976, in: ebd., S. 11.

³¹⁶ Vorläufige Universitätsverfassung der Universität Bremen vom 27.5.1972, in: ebd., S. 117f.

Boards vergleichbar starke Stellung.³¹⁷ In §36 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Berlin vom September 1975 wurde der relativ weitreichende Aufgabenkreis des Berliner Hochschulkuratoriums wie folgt definiert: „Das Kuratorium entscheidet in grundsätzlichen und besonders bedeutsamen Verwaltungs- und Wirtschaftsangelegenheiten sowie [...] in Personalangelegenheiten und Angelegenheiten der Personalwirtschaft.“³¹⁸ Auch das Saarländische Universitätsgesetz von 1971 sah für die einzige Landesuniversität einen Universitätsrat vor, dessen Zustimmung die Universitätsleitung in zentralen Bereichen der Finanz- und Haushaltsverwaltung benötigte. Dabei ging es u. a. um die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei Grundstückstransaktionen, der Aufnahme von Krediten sowie bei der Zuweisung von Sachmitteln an Professoren und Institute.³¹⁹ Allerdings zeigt ein Blick auf die Zusammensetzung des saarländischen Universitätsrates, daß der Begriff Öffentlichkeit hier – ähnlich wie in Berlin – vor allem Vertreter des Landesparlaments, der Landesregierung, der zuständigen Kultusbehörde und der Universität selbst meinte. Lediglich bei vier Angehörigen des Gremiums, darunter auch der Bürgermeister der Stadt Saarbrücken, sollte es sich um „Mitglieder des öffentlichen Lebens“ handeln.³²⁰ Der im baden-württembergischen Hochschulgesetz von 1973 unter §21 verankerte Verwaltungsrat bestand hingegen nur aus Mitgliedern der Universität, d. h. dem Universitätspräsidenten bzw. Rektor, dem Kanzler, vier Mitgliedern des Senats und einem leitenden Verwaltungsbeamten. Von einer wirklichen Bindegliedfunktion zwischen Hochschule und Öffentlichkeit konnte bei einer derartigen Zusammensetzung freilich nicht gesprochen werden.³²¹ Einen anderen Zuschnitt erhielt diese Einrichtung in den Landeshochschulgesetzen von Rheinland-Pfalz (1970) und Bayern (1973). Dort waren die Kuratorien, ganz im Sinne des im Blauen Gutachten von 1948 vorgesehenen „Hochschul-Beirats“, auf ihre Funktion als beratendes, aber doch weitgehend kompetenzloses Vermittlungsgremium zwischen Hochschule und Öffentlichkeit konzipiert. In beiden Gesetzen wurde zudem explizit darauf geachtet, daß keine Mitglieder der Hochschule oder des zuständigen Kultusministeriums dem Kuratorium angehören sollten. So lautete §35 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes:

„Für jede Hochschule des Landes wird ein Kuratorium gebildet, das der Verbindung der Hochschule mit gesellschaftlichen Kräften dient; das Kuratorium soll gegenüber dem Senat insbesondere zu Grundsatzfragen und zum Entwicklungsplan seiner Hochschule Stellung nehmen. [...]. Das Kuratorium hat 16 Mitglieder. Sie dürfen nicht Angehörige der Hochschule oder des Kultusministeriums sein. Vier Mitglieder werden vom Landtag gewählt, vier Mitglieder werden vom Minister vorgeschlagen, acht Mitglieder werden von der Hoch-

³¹⁷ Vgl. Gesetz über die Universitäten des Landes Berlin (Universitätsgesetz) in der Fassung vom 4. 9. 1975, in: ebd., S. 105f.

³¹⁸ Ebd., S. 106.

³¹⁹ Saarländisches Universitätsgesetz vom 7. 7. 1974, in: ebd., S. 237 (§35 und §36).

³²⁰ Ebd.

³²¹ Vgl. Hochschulgesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 27. 7. 1973, in: ebd., S. 41f.: „Der Verwaltungsrat berät den Universitätspräsidenten, den Rektor und den Kanzler in allen wichtigen Angelegenheiten der Universität. Der Verwaltungsrat bereitet die Planung für die Entwicklung der Universität und die Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen vor und sorgt im Zusammenwirken mit den anderen Organen der Universität für einen wirtschaftlichen Einsatz.“

schule vorgeschlagen. Die gewählten und vorgeschlagenen Mitglieder werden vom Ministerpräsident auf fünf Jahre berufen.“³²²

Versucht man abschließend unter Berücksichtigung der nach 1945 zu beobachtenden Öffnungsbemühungen der deutschen Universitäten eine Gewichtung zwischen dem Einsatz von PR-Methoden und der Tätigkeit von Hochschulräten herzustellen, dann fällt diese eindeutig zugunsten der Öffentlichkeitsarbeit aus. Es erscheint nach den zeitgleichen Entwicklungen auf Verfassungs-, Struktur- und Personalebene mehr als fraglich, ob ein Gremium wie der seit den 1970er Jahren in einigen Bundesländern gesetzlich zumindest vorgesehene Hochschulrat die ihm zugeordnete Bindegliedfunktion überhaupt hätte erfüllen können. Im Vergleich zu seinem amerikanischen Vorbild beschränkte sich dessen Aufgabenbereich, einmal abgesehen vom Berliner Ausnahmefall, zumeist auf eine lediglich beratende Funktion. Inwieweit dieser Rat von den jeweiligen Hochschulleitungen oder Kultusbehörden in der Praxis zu berücksichtigen sei, blieb völlig offen. Ferner reduzierte die in den meisten Gesetzen vorgesehene Zusammensetzung der Hochschulräte diese zu bloßen Bindegliedern zwischen Hochschule und Politik bzw. Ministerium, während außeruniversitärer Sachverstand entgegen allen ursprünglichen Intentionen kaum eine Rolle spielte. Mit anderen Worten: In denjenigen Ländern, in denen die Hochschulräte mit weiterreichenden Kompetenzen ausgestattet wurden (z.B. in Berlin), blieben diese weiterhin in den Händen von Vertretern der Hochschule und des Staates, während dort, wo sich der Gesetzgeber zumindest *de jure* um eine möglichst breite gesellschaftliche Repräsentanz in den Hochschulräten bemüht hatte (z.B. Rheinland-Pfalz), diesen kaum Kompetenzen zufielen. Damit bestand ein Widerspruch, der den eigentlichen Sinn und Zweck eines solchen Gremiums grundsätzlich in Frage stellte.

³²² Landesgesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz (Hochschulgesetz – HochSchG) vom 22. 12. 1970, in: ebd., S. 212. Vgl. auch Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 21. 12. 1973, in: ebd., S. 72: „Art. 23 Kuratorium: (1) Die Grundordnung der Hochschule kann die Bildung eines Kuratoriums vorsehen. (2) Das Kuratorium unterstützt die Interessen der Hochschule in der Öffentlichkeit. Es berät und unterstützt die Hochschule in ihrer Arbeit.“